This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD LIBRARIES

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Die

Wahlreform in Oestreich

von

Dr. Max Menger.

Wien 1873.

Verlag von L. Rosner.

Tuchlauben Nr. 22.

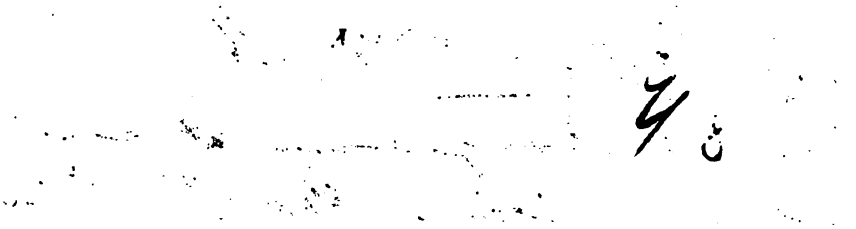

004405 / 110.

Die

Wahlreform in Oestreich

von

Dr. Max Menger.

Wien 1873.

Verlag von L. Rosner.

Tuchlauben Nr. 22.

JN 2029
M4

Vorrede.

Unter den politischen Fragen, die derzeit in Oestreich, dem „an Fragen reichen", der Lösung harren, ist die der Walreform weitaus die wichtigste. Wer immer zu dieser Frage nicht blos auf Grund fremder Autorität und allgemeiner Schlagworte, sondern eigener fester Ueberzeugung Stellung nemen soll, muß vorerst sich Klarheit über eine Reihe von Vorfragen verschafft haben: An welchen Schäden leidet derzeit unsere Walordnung? Welche Anforderungen sind im Interesse unseres Verfassungslebens an die Walreform zu stellen? Inwiefern entsprechen die bisher veröffentlichten Walreformentwürfe diesen Anforderungen? Gibt es einen Maßstab, der gestatten würde, die Resultate direkter Walen mit einiger Warscheinlichkeit vorauszusehen? Welchen Inhalt muß demnach die Walreform besitzen, um dem Zwecke der Festigung des östreichischen Verfassungslebens zu entsprechen? Ist es möglich, daß bei gerechter Verteilung der Abgeordnetenzal auf die einzelnen Provinzen die Verfassungspartei die gesicherte Majorität erhalte? Welche Forderungen betreffs des activen und passiven Walrechts sind derzeit wünschenswert, welche inopportun?

Ich habe es versucht, in der vorliegenden Schrift einen Beitrag zur Lösung dieser Fragen zu liefern. Mit Rücksicht auf das in dieser Schrift gebotene statistische Material dürfte es wol nicht schwer fallen auch für die Beurteilung des zu erwartenden Regierungsentwurfes festen Boden zu gewinnen. Ueberdieß beabsichtige ich, sei es in einer Fortsetzung dieser Schrift, sei es in einer Reihe von Zeitungsartikeln, den Regierungsentwurf, sobald er veröffentlicht sein wird, einer Besprechung zu unterziehen und hiedurch dieser Schrift die nötige Vervollständigung zu verschaffen.*)

Daß eine Arbeit, wie die vorliegende, bei der überaus dürftigen Literatur in der Walreformfrage im besten Falle nur ein Essay, ein Versuch und als solcher vielfach mangelhaft sein müsse, ist selbstverständlich. Es soll durch meinen Versuch weitere Anregung zu eingehender die Verhältnisse nüchtern auffassender Discussion gegeben werden. Ich fürchte Berichtigungen meiner Erörterungen nicht, ich wünsche und erhoffe sie im Interesse der Sache.

Wärend der Verfassung dieser Schrift erhielt ich zalreiche sehr schätzenswerte Zuschriften aus allen Teilen Oestreichs über die für die Walreform maßgebenden Verhältnisse. Ich habe das hiedurch gebotene Material so weit tunlich benützt und danke den Zusendern bestens. Ohne diese Unterstützung wäre die Verfassung der Schrift nicht leicht möglich gewesen.

Wien, am 7. December 1872.

Dr. Max Menger.

---

*) Da wärend des Drucks dieser Schrift die Grundzüge der Regierungsvorlage in der Conferenz vom 15. December 1872 bekannt gemacht wurden, erfolgte die Besprechung des ministeriellen Walreformprojects im letzten Abschnitt dieser Schrift (Seite 109 bis 117).

Inhalt.

Erstes Capitel.

Der Einfluß der jeweiligen Ministerien auf den Wechsel der parlamentarischen Majoritäten in Oestreich, die Erfarungssätze bezüglich der Stimmenverhältnisse der Verfassungstreuen und Verfassungsgegner unter der Herschaft der gegenwärtigen Walordnung. Seite 1.

Zweites Capitel.

Die Zusammensetzung der österreichischen Landtage, die Stimmenverhältnisse der Verfassungstreuen und ihrer Gegner in den Landtagen. Einfluß derselben auf die Reichsratswalen. Die walberechtigten Großgrundbesitzer in Böhmen, Mähren, Oberöstreich. Die Walagitationen und Walbeeinflussungen in dieser Curie. Einfluß dieser Curie auf das constitutionelle Leben in Oestreich. Die Chabrusactionen. Eine Steigerung der Uebelstände ist beim Fortbestehen der gegenwärtigen Walgesetze zu erwarten. Seite 7.

Drittes Capitel.

Einfluß ständischer Reminiscenzen auf die Februarverfassung. Die Debatte über die direkten Walen im Jare 1867. Welchen Anforderungen die

Walreform entsprechen soll. Loslösung des Reichsrats von den Landtagen. Sicherung des Verfassungslebens durch eine sichere Majorität der Verfassungspartei. Die Deutschen in Oestreich. Die Beseitigung des Majoritätswechsels im Abgeordnetenhause je nach Wunsch des jeweiligen Ministeriums. Widerlegung der dagegen vorgebrachten Einwendungen. Die Stellung der Großgrundbesitzer zur Walreform. Die Walreform und die Ausgleichsbestrebungen. Die Vertretung des vierten Standes. Zusammenfassung der an die Walreform zu stellenden Anforderungen. Seite 28.

Viertes Capitel.

Bestrebungen der verfassungstreuen Landtage für direkte Walen nach 1867. Die Vorgänge im Abgeordnetenhause im Jahre 1869. Das Giskra'sche Rundschreiben. Das Programm vom 22. Mai 1870. Der Petitionensturm für direkte Walen. Die Walreformentwürfe von Giskra, Rechbauer, Herbst und Knoll. Die Walresultate bei den Landtagswalen gestatten einen Schluß auf die bei direkten Reichsratswalen zu gewärtigenden Resultate. Walerwartungen, wenn eines der erwähnten Walreformprojekte realisirt würde. Seite 53.

Fünftes Capitel.

Besondere Schwierigkeit der Walreform in Oestreich im Vergleich zu jener in anderen europäischen Staaten. Schwierigkeiten, die in den Nationalitäts- und Culturverhältnissen der Völker Oestreichs liegen, dann in dem Umstande, daß die Walreform in Oestreich nicht in eine Zeit großer Erhebung fällt, vielmehr nur als harte Notwendigkeit von den meisten der maßgebenden Männer betrachtet wird. Die bisherigen für die Reichsratswalen maßgebenden Gruppen der Landtagsabgeordneten. Die Viriliſten Die Großgrundbesitzer. Die Höchstbesteuerten. Kritik der betreffenden Vorschläge. Stimmenverhältnisse bei direkten Walen aus dem Großgrundbesitze bei Einführung des Lord Russell-Marshall'schen Abstimmungsverfarens in dieser Wälergruppe. Seite 73.

Sechstes Capitel.

Die Handelskammern. Kritik der bisherigen Vorschläge, Vorschläge für das künftige Walrecht der Handels- und Arbeiterkammern. Die Grund-

sätze bezüglich der Aufteilung der Gesammtzal der Abgeordneten auf die einzelnen Länder und Wälergruppen. Wirkliche und eingebildete Bedenken betreffs der Erweiterung des Walrechts. Die Verteilung der Abgeordneten nach der Bevölkerungszal. Die Verteilung der Abgeordneten nach der Steuerleistung. Die nach dem Durchschnitt der Bevölkerungszal und Steuerleistung auf jedes Land entfallende Abgeordnetenzal, Verteilung auf die Wälergruppen, Walerwartungen. Verläßliche verfassungstreue Majorität und constitutionelles Parteileben möglich. Seite 87.

Siebentes Capitel.

Bemerkungen über die Einteilung der Walkreise, Mandatsdauer, die Bedingungen des activen und passiven Walrechts, die Art der Vorname der Walen für den Reichsrat. Seite 101.

Anhang.

Die Grundzüge der Lasser'schen Walreform. Kritik derselben. Seite 109.

Erstes Capitel.

Unter den politischen Schriftstellern der Zwanziger und Dreißiger Jare unseres Jarhunderts war es zur stehenden Uebung geworden, Oestreich in Rücksicht auf innere Politik als regungslos, baar jeder Selbsttätigkeit der Staatsbürger, als eine Art europäischen Chinas darzustellen. Ein berühmter Historiker und Lehrer der Politik fürte Oestreich als Beispiel eines Staates an, in dem es nie und nimmer gelingen könne, die Formen des modernen Constitutionalismus einzubürgern. Fast schien es als ob die vielen Millionen Oestreicher keine andere politische Aufgabe hätten, als den Bestrebungen des obersten Kanzlers für die Beglückung Spaniens mit karlistischem, der Schweiz mit sonderbündlerisch-katholischem, Italiens mit kleinstaatlich-jesuitischem Regime durch Opfer an Gut und Blut den gehörigen Nachdruck zu verleihen. In Rücksicht auf die innere Politik blieb es den guten östreichischen Staatsbürgern wol unverwert, die Freiheit platonisch zu lieben, doch hatten sie nach Metternich's Ausspruch und Beispiel die Pflicht, diese Liebe zu beherschen.

Seit wenig mehr als einem Jarzehent bietet Oestreich freilich ein von dem eben entworfenen grundverschiedenes Bild. Eine Verfassung verdrängt die andere, in raschem Wechsel lösen die staatsrechtlichen Programme einander ab. Das Octoberdiplom mit seinen Landesstatuten wollte einen weitgehenden,

auf rein ständische Landesverfassungen sich stützenden Föderalismus einführen. Die Februarverfassung versuchte das Reich bei großen Concessionen an den Föderalismus und das altständische Wesen durch schmale Verfassungskost zu einigen. Belcredi zerstörte die Werke Schmerling's, soweit ihm dies möglich war, weniger um Raum für den Föderalismus zu gewinnen, als um in Oestreich ein recht bequemes Heim für die aristokratischen und ultramontanen Gönner und Bundesgenossen föderalistischer Bestrebungen zu schaffen. Die Decemberverfassung brachte den Dualismus und bot als Ersatz für die zerstörte Reichseinheit und die schweren aus dem Dualismus folgenden Lasten eine Reihe liberaler Errungenschaften in den Grundrechten. Die Schöpfer der Decemberverfassung vergaßen nur, wie dies ja auch bei der Februarverfassung geschehen war, auf die Kleinigkeit, die Verfassung zum Mindesten formell gegen die Bestrebungen irgend eines verfassungsfeindlichen Ministeriums zu sichern. Die Decemberverfassung war und ist gleich der Februarverfassung im strengsten Sinne von der Gnade der Krone in jedem Augenblick abhängig. Es mag wol auch in anderen Ländern möglich sein, die Verfassung dadurch, daß die Krone den reactionären Elementen ihren Einfluß und ihre Macht zur Verfügung stellt, im Wege eines Staatsstreichs zu beseitigen. Doch ein „Staatsstreich", ein Bruch des formellen Rechts, ist dazu nötig. In Oestreich lagen die Dinge zur Zeit der Geltung der Februarverfassung und liegen sie auch jetzt unter der Decemberverfassung ganz anders. Hier bedarf es gar keines Staatsstreichs, um die Verfassung zu beseitigen. Hiezu ist es lediglich nötig, daß ein verfassungsfeindliches Ministerium berufen werde. In anderen Staaten ist für die Zusammensetzung des Ministeriums die jeweilige Majorität des Parlaments maßgebend. In Oestreich braucht ein Ministerium nur von der ihm zu Gebote stehenden Macht ernsthaft Gebrauch zu machen, um eine Majorität zu erhalten, die ihm durch Dick und Dünn folgt, und sei es selbst zur Zerstörung des Reichs durch den Föderalismus oder zur Verhöhnung des Verfassungslebens durch die Annahme der Fundamentalartikel. In anderen constitu-

tionellen Ländern schaffen die parlamentarischen Majoritäten die Minister, in Oestreich ist derzeit die parlamentarische Majorität die Schöpfung des jeweiligen Ministeriums. Da nun die Berufung der Minister in Oestreich wie anderswo ein unbestrittenes Recht der Krone ist, so wäre es nur folgerichtig, wenn die Parteien in Oestreich sich eben nicht allzusehr um Walagitationen und sonstiges Parteileben bekümmerten. Maßgebend für die Entscheidung der wichtigsten politischen Fragen ist denn doch nur die Action auf dem Hofparkett.

Daß dies keine einseitige Darstellung, keine Uebertreibung sei, lehrt geradezu unbestreitbar die Verfassungsgeschichte Oestreichs seit dem 26. Februar 1861. Schmerling verfügte auch, ehe noch die siebenbürgischen Hilfsvölker eingetroffen waren und bevor die Tschechen den Reichsrat verlassen hatten, über eine größere als die Zweidrittelmajorität des im Jare 1861 gewälten Reichsrates. Die erste Adresse wurde am 11. Mai 1861 mit 127 centralistischen gegen 48 föderalistische Stimmen genemigt. Als Belcredi im Februar 1867 neue Landtagswalen vornemen ließ, stand ihm die Majorität im böhmischen, mährischen, galizischen, tyroler, krainer und den istrianer*) Landtage wider die Verfassungspartei zur Verfügung. Demgemäß wäre er auch trotz der tiefen Demütigung, welche Oestreich unter seinem Regime bei Sadowa erlitten, von der Majorität des „außerordentlichen" Reichsrats, falls selber das Licht der Welt erblickt hätte, unterstützt worden.

Das Bürgerministerium trat ins Amt. Es verfügte alsbald über eine bedeutende verläßliche Majorität. Daß Potocki, trotz der Neuwalen, die unter ihm vorgenommen wurden, über keine Majorität verfügte, hatte seinen Grund darin, daß die Tschechen

*) Böhmen hatte 40, Mähren 19, Galizien 35, Tyrol 10, Krain 5, die 3 Landtage von Istrien 6 Gegner der Verfassungspartei in den außerordentlichen Reichsrat gesandt, in dem nach Wegfall der Siebenbürger die Verfassungspartei, wenn sie ihn beschickt hätte, in der Minorität gewesen wäre.

dem Minister die bekannte „bitterste Enttäuschung" bereiteten, und nicht in den Reichsrat kamen, sodann daß Potocki eine Versöhnung zwischen Centralisten und Föderalisten, oder, was in Oestreich damit gleichbedeutend ist, zwischen dem Staate des 17. und des 19. Jarhunderts für möglich hielt und daher aufrichtig den „Ausgleich" anstrebte. So kam es, daß er, hierin ungleich seinem Nachfolger, nur in einigen Ländern die Statthalter eine ziemlich weitgehende Walbeeinflussung im Sinne der Föderalisten ausüben ließ, während in anderen Ländern, insbesondere in Mähren, die Centralisten bei den Walen auf das Lebhafteste von der Beamtenschaft unterstützt wurden. Als Hohenwart und Schäffle in das Amt eintraten und Neuwalen ausschrieben, ergaben diese wieder ein Resultat, welches das Gesetz, das das constitutionelle Leben in Oestreich beherscht, nämlich daß jedes für sein Programm ernst einstehende Ministerium sich durch Beeinflussung der Walen die Majorität im Unterhause verschaffen könne, abermals in glänzendster Weise bestätigte. Das Ministerium Hohenwart betrieb mit anerkennenswerter Offenheit die Zersplitterung Oestreichs in mehrere kleine Staaten. Um die Tschechen zu gewinnen, war es bereit, mehrere Millionen Deutsche und zwar gerade solche, die an den Grenzen des deutschen Reiches wohnen, einer hoffnungslosen Majorisirung durch Tschechen und Feudale Preis zu geben. Den Ultramontanen wäre für ihre Unterstützung die Herschaft in einigen Gebirgsländern als Lohn zugefallen. Wäre dieser Plan ausgefürt worden, die Existenzfähigkeit Oesterreichs wäre in ernstester Weise in Frage gestellt worden. Obwol nun die Tendenzen dieses Ministeriums sowol vom Standpunkte des Liberalismus, wie von dem des excluisivsten Oestreichertums, wie von dem des Deutschthums in gleicher Weise verwerflich waren, ergaben die Neuwalen doch ein solches Resultat, daß das Ministerium ohne Zweifel über die Zweidrittelmajorität im Reichsrate verfügt hätte.

Nach den bisherigen Erfahrungen sind je nach der Parteistellung des Ministeriums, welches gerade im Amte ist, nachfolgende Walen zu gewärtigen:

	Unter centralistischen (verfassungstreuen) Ministerien		Unter föderalistischen (verfassungsfeindlichen) Ministerien	
	Verfassungstreue	Verfassungsgegner	Verfassungstreue	Verfassungsgegner
in Böhmen	40	14	14	40
„ Mähren	19	3	3	19
„ Schlesien	6	—	6	—
„ Niederöstreich	18	—	18	—
„ Oberöstreich	8	2	2	8
„ Salzburg	3	—	3	-
„ Steyermark	11	2	11	2
„ Kärnthen	5	—	5	—
„ Krain	1	5	1	5
„ Tyrol	—	10	—	10
„ Vorarlberg	—	2	—	2
„ Istrien *	—	2*	—	2
„ Görz *	—	2*	—	2
„ Triest *	—	2*	—	2
„ Dalmatien *	—	5*	—	5
„ Galizien	3	35	1	37
„ Bukowina	5	—	1	4
	119	84	65	138

Die mit * bezeichneten Länder haben bei den letzten Walen föderalistisch gewält, doch haben die Abgeordneten mit dem verfassungstreuen Ministerium Compromisse geschlossen und mit der Verfassungspartei gestimmt.

Aus der obigen nach den bisherigen Erfarungen gemachten Zusammenstellung lassen sich folgende Sätze für die Resultate der Walen während der Geltung der gegenwärtigen Walgesetze ableiten:

Jedes Ministerium, ob verfassungstreu oder verfassungsfeindlich, kann die Majorität im Abgeordnetenhause erlangen, sobald es nur Neuwalen ausschreibt und bei diesen die der Regierung zu Gebote stehende Macht energisch in Anwendung bringt. Die Stimmenverhältnisse der Parteien im Abgeordnetenhause in Rücksicht auf die obersten Verfassungsfragen sind von dem Willen des jeweiligen Ministeriums abhängig.

Einem verfassungstreuen Ministerium steht die nach östreichischem Verfassungsrecht für Verfassungsänderungen notwendige Zweidrittelmajorität nur dann zur Verfügung, wenn, selbst die

Verläßlichkeit der in der obigen Tabelle als zweifelhaft bezeichneten 11 Abgeordneten aus Triest, Görz, Istrien und Dalmatien vorausgesetzt, eine Anzal von Abgeordneten der verfassungsgegnerischen Partei sich von den Beratungen des Abgeordnetenhauses fern hält.

Einem Ministerium dagegen, das im Sinne der Verfassungsgegner tätig ist, steht, sobald es bei den Neuwalen seinen Einfluß energisch anwendet, eine ganz sichere Zweidrittelmajorität zur Verfügung, und zwar selbst wenn alle dann gewälten Verfassungstreuen ihre Sitze im Abgeordnetenhause einnemen.

Demgemäß ist eine Majorität im östreichischen Abgeordnetenhause nie ihrer Existenz sicher, da sie zu jeder Zeit durch einen bloßen Ministerwechsel beseitigt werden kann. Sie kann daher nie eine Action mit Aussicht auf Erfolg beginnen, bei der sie es auf eine Auflösung und Neuwal des Abgeordnetenhauses ankommen lassen müßte.

In Rücksicht auf Verfassungsänderungen erhalten die Verfassungstreuen die nötige Zweidrittelmajorität nur durch das Fernbleiben ihrer Gegner; die Verfassungsgegner können dagegen jede ihnen beliebige Verfassungsänderung durchsetzen, wenn ein Ministerium ihrer Farbe im Amte ist. Verfassungsänderungen können daher von den Verfassungstreuen nur, wann ein Teil der Verfassungsgegner fern bleibt, also unter exceptionellen Verhältnissen vorgenommen werden. Die Verfassungsgegner dagegen können bei ganz normaler Function der Verfassungsmaschinerie, wann alle Abgeordneten ihre Sitze eingenommen haben, jede ihnen beliebige Aenderung der Verfassung auf untadelhaft verfassungsmäßigem Wege durchfüren.

Zweites Capitel.

Die Sätze, zu denen wir gelangt sind, könnten die so zalreichen Oestreicher und Nichtöstreicher, welche die überaus verwickelten östreichischen Verfassungsverhältnisse nicht genau kennen, zu durchaus unrichtigen Schlußfolgerungen verleiten. Je nach der politischen Richtung, der das Ministerium angehört und für deren Sieg es bei Neuwalen seinen Einfluß aufwendet, besitzt das Abgeordnetenhaus entweder eine Zweidrittelmajorität, welche für die Aufhebung der gegenwärtigen Verfassung, die Zerreißung Oestreichs in eine Reihe von Kleinstaaten, die Einfürung einer gelinden Barbarei eintritt oder nahezu eine Zweidrittelmajorität, die sich auf den Boden der gegenwärtigen Verfassung stellt und dieselbe zu erhalten bemüht ist. Gar Mancher könnte aus diesen für einen Verfassungsstaat wenig erbaulichen Verhältnissen die Folgerung ziehen, daß die Wäler Oestreichs in ihrem politischen Urteil in hohem Grade unsicher und schwankend seien, so daß es, wie durch viele Jarzehnte in Spanien, bloß des kräftigen Anstoßes der Regierungsgewalt bedürfe, um eine Ausschlag gebende Wälerzal von einer Partei weg der anderen in die Arme zu treiben. Oder daß es sich beim Kampfe der Parteien in Oestreich überhaupt nicht um solche Gegensätze handle, welche die Interessen der Wäler mächtig beeinflussen, so daß die walberechtigten Bürger Oestreichs nicht eben den Sieg dieses oder jenes Programms der Anstrengung auch nur eines Walkampfes für wert halten. Diese Folgerungen wären ganz und gar unrichtig. Der größte Teil der Landtagswalbezirke Oestreichs ist, wenn man von den Großgrundbesitzerwalen, über die wir später sprechen werden, absieht, in dem festen Besitze einer der beiden großen Parteien, die

in Oestreich um die Herschaft kämpfen. Ein Sieg der Verfassungsgegner in einem bisher verfassungstreuen städtischen oder ländlichen Landtagswalbezirke kommt in Oestreich zum Mindesten nicht häufiger vor, als ein Walsieg der Conservativen in einem bisher fortschrittlichen Walbezirke Preußens. Der Unsicherheit des politischen Urteils, des Schwankens von einem Extrem zum anderen kann man daher die östreichischen Wäler nicht mit Grund beschuldigen. Ebensowenig wird irgend ein Kenner der östreichischen Verhältnisse behaupten, daß die Gegensätze, die im Kampfe der Parteien in Oestreich hervortreten, nicht wichtige Interessen der Bürger Oestreichs auf das Empfindlichste berühren. Beim Kampfe der Verfassungspartei und der Verfassungsgegner handelt es sich um nichts weniger als darum, ob in den deutsch-östreichischen Landen das liberale deutsche Bürgertum oder das mit Feudalen und Ultramontanen verbundene Slaventum maßgebend sein, ob der deutsche Geist der freien Forschung und Entwickelung in den Donau- und Elbeländern seine Stätte finden, oder jedem Lehrer die Zwangsjacke römischer Beschränkung, jedem Gemeindevorsteher die Zentnerlast feudaler Bevormundung auferlegt werden solle. In anderen Staaten hat es erbitterte Parteikämpfe gegeben um ein Mehr oder Minder liberaler Errungenschaften, um die Beseitigung lästiger Zölle und Steuern, um die strengere Warung der Staatsehre und Staatsautorität nach Außen. Wol in keinem anderen Lande geht aber der Kampf wie in Oestreich zugleich um die freie politische und religiöse Entwickelung, wie um die Geltung der gebildeteren culturlich höher stehenden Nationalität, um alle Güter, die dem Volksleben idealen Wert verleihen. Wenn irgendwo berühren in Oestreich die im Parteikampfe hervortretenden Gegensätze die wichtigsten Lebensinteressen der Bevölkerung. Nicht in Amerika, Frankreich und England, selbst nicht in Spanien oder Italien hängen von dem Siege einer Partei so sehr der Bestand des Staates, das Emporkommen der Schulen, der Wolstand und die Bildung der gegenwärtigen und künftigen Bevölkerung bis in die fernsten Dörfer und Weiler ab, wie dieß in Oestreich der Fall ist.

Und trotzdem die fast unbegrenzte Macht des nächstbesten Ministeriums eine bedeutende Majorität im Abgeordnetenhause zu erringen! Nicht nur Hohenwart-Schäffle vermochte sich eine verfassungsfeindliche Zweidrittelmajorität zu schaffen, auch dem Minister Belcredi, der offenen Verfassungsbruch begangen, unter dem Oestreich das Unglück einer überaus schweren Niederlage getroffen hatte, fielen die Walen ganz nach Wunsch aus. Woher diese anscheinend einander geradezu widersprechenden Tatsachen?

Die Erklärung liegt in der ganz eigentümlichen östreichischen Walordnung, der nicht leicht jemand weitestgehende Originalität absprechen wird. Sie erinnert an den Bau der altegyptischen Tempel. In diesen war ein Gebäude in das andere hineingezwängt, wie eine kleinere Schachtel in eine größere. Eine Anwendung dieses Schachtelstyls auf constitutionelle Verhältnisse, wol die einzige bisherige, bietet die östreichische Walordnung. Oestreich zerfällt, ganz abgesehen von den Ländern der ungarischen Krone, die mit Oestreich nur denselben Herscher, sowie die Behandlung gewisser Angelegenheiten durch die Delegationen gemein haben, sonst aber einen ganz selbstständigen Verfassungsorganismus besitzen, in 17 „Königreiche und Länder“: Niederöstreich, Oberöstreich, Salzburg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina, Steyermark, Kärnthen, Krain, Tyrol, Vorarlberg, Triest, Görz und Gradisca, Istrien, Dalmatien. Jedes dieser Länder hat seinen Landtag, für Triest besitzt der Gemeinderat die sonst vom Landtag geübten Rechte.

Diese Landtage haben nun nicht allein eine sehr weitgehende Competenz in Rücksicht auf Gesetzgebung und Verwaltung. Jedem Landtage steht auch das Recht zu, die auf das Land, das er repräsentirt, entfallende Anzal von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus seiner Mitte zu wälen. Ob daher ein beschlußfähiges Abgeordnetenhaus überhaupt zu Stande kommt, hängt in erster Linie von den Landtagen ab. Die Zusammensetzung eines östreichischen Unterhauses hängt daher von der der Landtage ab. Sehen wir uns nun die Zusammensetzung der östreichischen Landtage näher an.

Der Landtag von	hat Mitglieder	und zwar Viriliſten	Vertreter des Großgrundbeſitzes			Vertreter der Städte und Handelskammern		Vertreter der Landgemeinden	wält für das Abgeordnetenhaus des Reichsrats Mitglieder			
			des fideicommiſſariſchen	des land- und lehentäflichen	des höchſtbeſteuerten	Städte	Handelskammern		aus den Viriliſten und Vertretern des Großgrundbeſitzes	aus den Vertretern der Städte und Handelskammern	aus den Vertretern der Landgemeinden	zuſammen
Niederöſtreich	67	3 Erzbiſchof von Wien, Biſchof von St. Pölten, rector magnificus der Wiener Univerſität		15		25	4	20	5	(Wien 4, H.- u. G.-K. 1) 8	5	
Oberöſtreich	50	1 (Biſchof von Linz)		10		17	3	19	2	(Linz 1, H.- u. G.-K. dort 1) 4	4	10
Salzburg	26	1 (Fürſtbiſchof von Salzburg)			5	10	2	8	Stadt Salzburg und H.-K. 1 Abg. aus den übrigen Landtagsabg.		2	3
Tyrol	68	4 Fſtb. von Salzburg, Fſtb. „ Trient, Fſtb. „ Brixen, rector magnificus der		10 adeliger großer		13	3	34	3	2	5	10

		Innsbrucker Universität, dann 4 vom Prälaten gewälte u. z.: einer von den Aebten von Wilten, Stams und Fiecht aus ihrer Mitte, einer vom Probst von Neustift, Abt von Marienberg, Prior von Gries aus ihrer Mitte, einer vom Landescomthur des deutschen Ordens, Probst von Botzen und Probst von Innichen aus ihrer Mitte, einer vom Probst von Arco und Probst von Roveredo aus ihrer Mitte		Grundbesitz								
Vorarlberg	20	1 fürstbischöflich. Generalvicar				4	1	14	1		1	2
Steyermark	63	3 Fstb. von Seckau, Fstb. von Lavant, rect. magn. der Grazer Universität		12		19	6	23	3	(H.= u. G.=K 1, Graz 1) 5	5	13
Kärnthen	37	1 Fstb. von Gurk		10		9	3	14	1	2	2	5
Krain	37	1 Fstb. von Laibach		10		8	2	16	1	2	3	6

Der Landtag von	hat Mitglieder	und zwar Viriliſten	Vertreter des Großgrundbeſitzes			Vertreter der Städte und Handelskammern		Vertreter der Landgemeinden	wält für das Abgeordnetenhaus des Reichsrats Mitglieder			
			d.s fideicommiſſariſchen	des land- und lehentäflichen	des höchſtbeſteuerten	Städte	Handelskammern		aus den Viriliſten und Vertretern des Großgrundbeſitzes	aus den Vertretern der Städte und Handelskammern	aus den Vertretern der Landgemeinden	zuſammen
Görz und Gradisca	22	1 Fſterzb. von Görz		6		6	1	8	1	1		2
Iſtrien	30	3 Biſchof von Trieſt, " " Parenzo, " " Veglia			5	9	1	12	1	1		2
Trieſt	Gemeinderat									2		
Böhmen	241	5 Fſterzb. von Prag, Biſchof v. Leitmeritz, " " Königgrätz, " " Budweis, rect. magn. v. Prag	16	54		72	15	79	15	(Prag 1, H.- u. G.-K. 4) 20	19	54
Mähren	100	2 Fſterzb. von Olmütz, Biſchof von Brünn	5	25		31	6	31	6	(Brünn 1, H.- u. G.-K. 1) 9	7	22

Schlesien	31	1 Fstb. von Breslau	(2 werden vom Hoch- u. Deutschmeister, den Herzogen von Teschen, Troppau und Bielitz gewält	7		10	2	9	2	2	2	6
Galizien	150	9 die 3 Erzbischöfe von Lemberg, die 2 Bischöfe von Przemyśl, der Bischof von Tarnow, der Bischof v. Stanislau, die rector. magn. von Krakau und Lemberg		44 in 16 Walbezirken		20	3	74	13	(Lembg. 1, H.- u. G.-K. 1) 7	18	38
Bukowina	30	1 Bischof der Bukowina, die stimmberechtigten Mitglieder des bukowinaer bischöfl. Consistoriums und die Vorsteher der Klöster zu Dragomirna, Putna und Surawica wälen 2 Abgeordnete		8		5	2	12	2	1	2	5
Dalmatien	43	2 Erzb. von Zara, gr. nicht un. Bischof von Zara			10	8	3	20	1	1	3	5
	1015 ohne Triest	45	23	211	20	266	57	393	54	64	78	203
			299			323			3			
									2	2 Triest		

Für die politische Parteirichtung der Landtagsabgeordneten, welche, da die Landtage derzeit aus ihrer Mitte die Reichsratsabgeordneten wälen, auch für die Parteistellung der Reichsratsabgeordneten maßgebend ist, bestehen derzeit nachfolgende Erfarungssätze:

In Niederöstreich vermögen auch unter einem verfassungsfeindlichen Ministerium die (ultramontanen und föderalistischen) Gegner der Verfassungspartei nur einige wenige Sitze zu erringen, so daß die Verfassungspartei wol unter allen Umständen auf die 18 Reichsratsmandete rechnen kann, die auf dies Land entfallen. Ebenso vermochten die Slovenen und Ultramontanen in Kärnthen, die Tschechen, Polen und Ultramontanen in Schlesien, die Ultramontanen in Salzburg selbst unter Belcredi oder Hohenwart keine so namhafte Anzal ihrer Parteigenossen als Abgeordnete in die betreffenden Landtage zu bringen, daß die bisher stets verfassungstreue Majorität dieser Landtage gezwungen gewesen wäre, das Mandat auch nur eines Reichsratsabgeordneten den Verfassungsgegnern zu überlassen. Auf die 5 kärnthner, 6 schlesischen und 3 salzburger Reichsratsabgeordneten konnte die Verfassungspartei bisher mit Sicherheit zälen. Allerdings kann nicht geleugnet werden, daß bei einzelnen hart bestrittenen Walen des niederöstreichischen und salzburger Großgrundbesitzes sich so bedeutende Minoritäten für die Verfassungsgegner ergaben, daß ein Sieg derselben für die Zukunft nicht ganz ausgeschlossen erscheint. Derselbe hätte in Niederöstreich, wo der Verfassungspartei die Landtagsmajorität unter allen Umständen gesichert ist, den Verlust von 5, in Salzburg, wo die Majorität dann aus Ultramontanen bestände, den Verlust von 2 Reichsratsmandaten zur Folge.

Eine sichere Majorität besitzt die Verfassungspartei außerdem noch im steyermärkischen Landtage. Die Verfassungstreuen haben bisher stets noch im Großgrundbesitz, den Städten, Handelskammern und einem Teile der deutschen und selbst der slovenischen Landgemeindenbezirke den Sieg über die ultramontanen und slovenischen Gegner zu erringen gewußt. Von den 13 steyrischen Reichsratsmandaten sind 11 im Besitz der verfassungstreuen Partei,

zwei müssen nach den bisherigen Walresultaten den ultramontanen Gegnern überlassen werden.

Die verfassungsfeindliche, aus Polen, Tschechen, Slovenen und Ultramontanen bestehende Partei beherscht hinwieder die Landtage von Tyrol, Vorarlberg, Görz und Gradisca, Triest, Istrien und Dalmatien derart, daß sämmtliche von diesen Landtagen gewälte Reichsratsabgeordnete (10, 2, 2, 2, 2, 5) ihr angehören.

Ebenso besitzt sie eine sichere Majorität in den Landtagen von Krain und Galizien, so daß sie nur gezwungen ist, von den 6 krainer Mandaten eines (Vertreter des krainer Großgrundbesitzes), von den 38 galizischen Mandaten*) 1 den Verfassungstreuen zu überlassen, und über die übrigen (5 und 37) Mandate verfügt. Hiezu kommen die 2 steyrischen ultramontanen Stimmen. Nach den bisherigen Erörterungen verfügt die Verfassungspartei mit Sicherheit — soweit man von derselben bei Walen überhaupt reden kann — über 45, die verfassungsfeindliche über 67 Mandate. Noch nicht erörtert sind die Walverhältnisse in Böhmen, Mähren, Oberöstreich und der Bukowina.

Auch bei einer verfassungsfeindlichen Majorität in diesen Landtagen sind den Verfassungstreuen, wenn nur überhaupt die Walen für den Reichsrat vorgenommen werden, in Böhmen 14, in Mähren 3, in Oberöstreich 2, in der Bukowina 1 Abgeordnetenmandat, also zusammen 20 Abgeordnetenmandate gesichert.

Ebenso sind auch bei einer verfassungstreuen Majorität den Verfassungsgegnern in Böhmen 14, in Mähren 3, in Oberöstreich 2 Mandate für den Reichsrat, also zusammen 19 gesichert. Demgemäß können, wie wir schon oben ausgefürt, die Verfassungstreuen auch unter einem verfassungsfeindlichen Ministerium auf 65, die Verfassungsfeinde auch unter einem verfassungstreuen Ministerium auf 86 Mandate rechnen.

Die Gesammtzal der Abgeordneten für den Reichsrat beträgt 203. Um über eine einigermaßen verläßliche Majorität

*) Zum Mindesten beim gegenwärtigen Beamtenstatus in Galizien.

(104, da die absolute Majorität 102 beträgt) verfügen zu können, müssen die Verfassungstreuen noch 39, die Verfassungsfeinde noch 18 Mandate erlangen. Behufs der Erlangung der Zweidrittelmajorität (136), wie sie zur Votirung von Verfassungsänderungen nötig ist, müssen die Verfassungstreuen noch 71, die Verfassungsfeinde noch 50 Sitze zur Verfügung haben.

Nun sind, wie wir nachgewiesen haben, 151 Sitze im festen Besitze der Parteien. Der Rest der 203 Sitze, also 52, sind keiner der beiden Parteien unerreichbar. Auf die Erlangung dieser Sitze muß jede Parteiaction, jede ministerielle Bemühung bei Neuwalen gerichtet sein. Von diesen 52 Sitzen sind 26 durch den böhmischen, 16 durch den mährischen, 6 durch den oberösterreichischen, 4 durch den bukowinaer Landtag zu besetzen.

Wem die 26 böhmischen, 16 mährischen und 4 oberösterreichischen Sitze zufallen, hängt lediglich davon ab, wie die Walen der Landtagsabgeordneten im böhmischen, mährischen und oberösterreichischen Großgrundbesitz ausfallen. Die 4 freien Bukowinaer Reichsratssitze sind dagegen von dem Ausfall der Walen in den Landgemeinden abhängig. Von den Landtagsabgeordnetensitzen für die Städte und Landgemeinden entfallen nämlich auf die Verfassungstreuen in Böhmen 78 (hierzu noch die Virilstimme der prager Universität), in Mähren 35 bis 41, in Oberösterreich 21, auf die Verfassungsgegner in Böhmen 88, dazu die 4 Virilstimmen der böhmischen Bischöfe, in Mähren 27 bis 33, dazu zwei Virilstimmen, in Oberösterreich 18, dazu eine Virilstimme. Die fideicommissarischen Großgrundbesitzer senden in Böhmen 16 Abgeordnete, die nicht fideicommissarischen Großgrundbesitzer 54 in den Landtag, die mährischen Fideicommißbesitze 5, die anderen Großgrundbesitzer 25, die oberösterreichischen Großgrundbesitzer besetzen 10 Landtagssitze. Wenn also die verfassungstreue Partei in den städtischen und ländlichen Walbezirken auch die größten und erfolgreichsten Anstrengungen machte, wenn sie in Böhmen, Mähren, Oberösterreich 79, 41 und 21 Landtagssitze erränge, sie käme doch, wenn die Großgrundbesitzerwalen wider sie ausfielen, in die namhafte Minorität von 79 gegen 162 in Böhmen, von 41 gegen 59

in Mähren, von 21 gegen 29 in Oberöstreich. Und andererseits wenn die Verfassungstreuen die Hände in den Schoß legten und die Verfassungsgegner die glänzendsten Waltriumphe feierten, wenn dieselben in die Landtage von Böhmen, Mähren und Oberöstreich aus Stadt und Land 88, 33 und 18 Abgeordnete entsenden und alle bischöflichen Hilfstruppen treu ausharren würden, sie werden doch, wenn die Großgrundbesitzerwalen im Sinne der Verfassungstreuen ausfallen, einer erdrückenden Majorität von 92 wider 149 in Böhmen, von 35 wider 65 in Mähren, von 19 wider 31 in Oberöstreich gegenüberstehen. Die Majorität im böhmischen, mährischen, oberöstreichischen Landtage hängt daher lediglich von dem Ausfall der Walen des Großgrundbesitzes ab. Alle Bemühungen jener Partei, die nicht den Großgrundbesitz für sich hat, haben keine andere Bedeutung als die, mit Ehren besiegt zu werden.

Jene Partei, die die Majorität im böhmischen, mährischen und oberöstreichischen Landtag hat, verfügt über die von diesen Landtagen zu besetzenden, nicht im festen Besitze einer Partei befindlichen 26, 16 und 6, also zusammen 48 Reichsratssitze. Und da, wie wir oben gezeigt haben, die Verfassungspartei im festen Besitze von 65, die verfassungsfeindliche Partei in dem von 86 Reichsratsmandaten ist, so hat jene Partei, welche die Majorität bei den Walen des böhmischen, mährischen und oberöstreichischen Großgrundbesitzes erringt, auch die Majorität im Unterhause des Reichsrats, die Verfassungsfreunde eine solche von $65 + 48 = 113$ gegen 86, die Verfassungsgegner eine solche von $86 + 48 = 134$ gegen 65. Diese Regierungsmajorität wird in jedem Falle noch durch 4 bukowinaer Stimmen verstärkt. In der Bukowina sind von den 30 Landtagsmitgliedern die 7 Vertreter der Städte und Handelskammern verfassungstreu, die 2 Vertreter des ersten Walkörpers des Großgrundbesitzes jeweilig ministeriell, die 8 Vertreter der zweiten Curie des Großgrundbesitzes verfassungsfeindlich. Nun ist nicht zu bezweifeln, daß eine energische verfassungstreue Regierung endlich auch die Majorität im bukowinaer Großgrundbesitze trotz Petrinos

und Mustazzas sich verschaffen könnte. Sollten aber die bukowinaer Bojaren auch bei ihrer Parteifahne verharren, so ist dieß für die Besetzung der 4 „freien" bukowinaer Reichsratsmandate insofern gleichgiltig, als die Entscheidung von dem Ausfall der Walen in den bukowinaer Landgemeinden abhängt. Diese fallen aber in ihrer Majorität je nach behördlicher Anweisung aus. Demgemäß kann jedes Ministerium auf diese 4 Reichsratsstimmen rechnen. Die oben erwähnten Majoritäten steigern sich hierdurch von 113 zu 86 auf 117 zu 86 und von 134 zu 65 auf 138 zu 65.

Wovon hängen nun die Walen im böhmischen, mährischen und oberöstreichischen Großgrundbesitz ab, die, wie wir gezeigt, für die Majorität des östreichischen Hauses der Gemeinen durchaus entscheidend sind? Wie aus der von uns oben gegebenen Zusammenstellung hervorgeht, sind für den böhmischen und mährischen Landtag schon die Walen des nichtfideicommissarischen Großgrundbesitzes maßgebend. Die Zal der bei den Walen der böhmischen, mährischen und oberöstreichischen Großgrundbesitzer Stimmberechtigten ist durchaus keine feste. Stimmberechtigt ist jeder großjärige Staatsangehörige, ob Mann oder Frau, ob adlig oder bürgerlich, welcher ein in die Landtafel eingetragenes Gut besitzt, das in Böhmen an direkten landesfürstl. Jares-Steuern ohne Kriegszuschlag 250 fl., in Mähren 250 fl., in Oberöstreich 100 fl. zalt. Besitzt Jemand mehrere landtäfliche Güter, so hat er gleichfalls nur eine Stimme. Durch wirkliche oder Scheinkäufe, durch wirkliche oder Scheinabtretungen kann daher die Zal der Stimmen bedeutend vermehrt werden. Da einzelne Landtafeln überdieß durchaus nicht in bester Ordnung sind,*) bleibt der vom jeweiligen Minister geleiteten statthalterlichen Correctur der Wälerliste stets ein gewisser Spielraum frei. Nach den Erfarungen der letzten Walen stellt sich das Verhältniß wie folgt: In Böhmen

*) So z. B. beruht das Walrecht der Besitzer landtäflicher Güter in der Bukowina meist auf Hypothesen und dem factischen Besitz, bei Leibe nicht auf der Landtafel, in welche die derzeit Walberechtigten zum großen Teil gar nicht eingetragen sind.

nehmen zwischen 4 und 500, in Mähren zwischen 150 und 160, in Oberöstreich zwischen 100 und 120 Wäler der Großgrundbesitzer an dem Walkampfe, wenn auch nicht immer an der denselben abschließenden Abstimmung Teil. Nun kann die Verfassungspartei unter allen Umständen auf die Stimmen von 185 (derzeit wol an 200) unzweifelhaft Walberechtigten in Böhmen, von über 70 in Mähren, von etwa 55 in Oberöstreich zälen. Ebenso die Verfassungsgegner auf etwa 200 Stimmen in Böhmen, 50 in Mähren, 50 in Oberöstreich. Die Stimmenzal, die von einer Regierung gewonnen oder doch der Gegenpartei abwendig gemacht werden muß, um die die Majorität des östreichischen Unterhauses bestimmenden Walen des böhmischen, mährischen und oberöstreichischen Großgrundbesitzes zu entscheiden, beträgt im äußersten Falle 80 Stimmen für Böhmen, 30 Stimmen für Mähren, 15 für Oberöstreich. Gelingt es einer Regierung diese Stimmen zu gewinnen, so hat sie die unbestrittene Majorität im wiener Unterhause, die streng parlamentarische Berechtigung zur Herschaft über Gut und Blut der östreichischen Bürger.

Der Regierung stehen, um diese Stimmenanzal zu gewinnen, nachfolgende Mittel zur Verfügung:

1. Der Einfluß des Hofes und der jeweiligen Regierung auf die walberechtigten Großgrundbesitzer. Es ist Thatsache und bei der kurzen Dauer des politischen Lebens in Oestreich, sowie bei der gemütlichen nachsichtigen Beurteilung der politischen Inconsequenz, die in Oestreich herscht, begreiflich, daß wenngleich, wie anzuerkennen, ein namhafter Teil des östreichischen Großgrundbesitzes treu zur einmal gewälten Parteifahne hält, doch immer eine Anzal Wäler je nach dem Wechsel der Regierungspolitik dem Wunsche des Hofes nachkommt und für die Liste des im Amte befindlichen Ministeriums stimmt.

2. Den die Wälerliste corrigirenden Griffel des Statthalters des betreffenden Landes. Die östreichischen Gesetze über das active Walrecht der Großgrundbesitzer begnügen sich mit der Angabe eines allgemeinen Grundsatzes, dessen Anwendung bei dem vielfach verworrenen, jedesfalls vielfach ungleichförmigen Zustande

der verschiedenen Landtafeln eine sehr verschiedene Anwendung zuläßt. Wir erinnern an die Walaffairen der olmützer Domherren und der egerer Rittergüter.

3. Vorzüglich aber die Möglichkeit, einzelne landtäfliche Güter, deren Eigentum das active Walrecht in der Curie des Großgrundbesitzes verleiht, durch wirklichen oder Scheinkauf, oder auch sonstige Abtretung in das Eigentum von Parteigenossen, die bis dahin noch kein landtäfliches Gut in dem betreffenden Kronlande besessen hatten, zu bringen. Wird ein solches Gut von einem Mitgliede der Gegenpartei verkauft, der kein anderes landtäfliches Gut in demselben Kronlande besitzt, so ist der Gewinn ein doppelter, da den Gegnern eine Stimme entzogen, der eigenen Partei eine zugewandt wird. Wird ein landtäfliches Gut von einem Mitgliede der Gegenpartei verkauft, welches außerdem ein oder mehrere landtäfliche Güter in derselben Provinz besitzt, so geht wol der Gegenpartei keine Stimme verloren, die Partei, der der wirkliche oder nominelle Käufer angehört, gewinnt aber eine Stimme.

Wir haben oben angefürt, daß die Parteiverhältnisse im Großgrundbesitz von Böhmen, Mähren und Oberöstreich derart sind, daß die Erwerbung von 80, 30, 15 Wälerstimmen zu den im festen Besitze einer Partei befindlichen zur Erwerbung der Majorität vollständig genügt. Zur Erwerbung so vieler landtäflichen Güter (80 in Böhmen, 30 in Mähren, 15 in Oberöstreich) bedarf es aber durchaus nicht übergroßer Capitalien, zum Mindesten nicht so großer, daß nicht jede Regierung, deren Existenz vom Walsiege abhängt, sie leicht aufzutreiben vermöchte.

Das Minimum an direkten Steuern ohne Kriegszuschlag, die dem Besitzer eines landtäflichen Gutes das active Walrecht im Großgrundbesitz verleihen, beträgt in Böhmen 250 fl., in Mähren 250 fl., in Oberöstreich 100 fl. Diese Steuer weist auf einen Katastralreinertrag der betreffenden Landgüter von 1500, 1500 und 600 fl. hin. Allerdings sind bei einer Durchschnittschätzung die Umstände zu erwägen, daß der Katastralreinertrag in Böhmen und Mähren, weniger in Oberöstreich

weit hinter dem wirklichen Reinertrage zurückgeblieben ist, dann daß diese Beträge eben nur die geringsten Reinerträge darbieten, welche den Eigentümern landtäflicher Güter das active Walrecht verleihen. Wir werden daher wol nicht irren, wenn wir den durchschnittlichen Reinertrag eines jener Güter in Böhmen, Mähren, Oberöstreich, wie sie bei Walbewegungen gekauft werden, auf das dreifache, also auf 4500, 4500 und 1800 fl., somit den Capitalswert mit $4^1/_2$ % berechnet auf 100,000 fl., 100,000 fl. und 40.000 fl. anschlagen. Wenn wir weiter annemen, daß die betreffenden Güter um 50 % über ihren wirklichen Wert bezalt werden müssen — ein Preis, der für stark verschuldete Großgrundbesitzer eine schwere Versuchung darbietet — so ergeben sich die Summen von 12 Millionen, $4^1/_2$ Millionen und 900,000 fl. als die Höchstbeträge, die aufgewendet werden müssen, um die Majorität bei den Walen im böhmischen, mährischen und oberöstreichischen Großgrundbesitze, demgemäß im böhmischen, mährischen und oberöstreichischen Landtag, demgemäß auch im wiener Reichsrat zu erhalten. Doch nur $^1/_3$ hiervon, d. i. für Böhmen etwa 4 Millionen, für Mähren etwa $1^1/_2$ Millionen, für Oberöstreich 300,000 fl. sind als wirkliche „Walkosten" anzusehen, da der Rest durch den wirklichen Wert der Güter gedeckt ist.

Nun wird selbst so bedeutende Beträge, wie die Dinge in Oestreich stehen, jede Regierung leicht und ohne ihren Parteigenossen irgendwie empfindliche Opfer aufzuerlegen, beschaffen können. In Oestreich hat sich nach langer Stagnation der wirtschaftliche Fortschritt mit der unwiderstehlichen Macht eines großen Naturprocesses Bahn gebrochen. Leider traf er einen sehr großen Teil der östreichischen Bevölkerung noch auf einer niedrigen Stufe der Volksbildung. Der goldene Regen wurde daher, wie dieß unter solchen Verhältnissen zu geschehen pflegt, vorzüglich von den Vermittleren des Geldverkers, dem Börsenpublikum im weiteren Sinne des Wortes, aufgefangen. Daß sich unter den zalreichen schnell reich gewordenen Männern viele befinden, die ihren Reichtum zum Mindesten ebenso der rücksichtslosen Anwendung aller Mittel, wie ihrer geschäftlichen Rührigkeit verdanken, wird

Niemanden Wunder nehmen. Solche Männer sind gerne bereit, bedeutende Summen von ihrem leicht erworbenen Reichtum hinzugegeben, um ihre oft gar nicht mehr, zweifelhafte Vergangenheit durch die Erlangung eines Ordenskreuzes oder Adelstitels, wie sie glauben, zu rechtfertigen. Und zwar um so mehr als eine bedeutende Anzal der Matadore der wiener Börse und ihres Gefolges aus den östlichen Ländern der Monarchie stammen, wo, dem dortigen Culturgrade entsprechend, auf Orden und Adelstitel noch ganz außerordentlicher Wert gelegt wird. Daß von solchen Männern der Regierungspartei bedeutende Summen zur Verfügung gestellt werden, ist begreiflich. Nur glaube man ja nicht, daß nur die verfassungstreue Partei bei Güterkäufen die Börsen dieser Herren offen finde. Es ist bekannt, daß merere Banquiers unter Hohenwart der damaligen Regierungspartei bedeutende Beträge zur Verfügung stellten, um das Eigentum einiger der Hohenwart'schen Politik feindlichen Journale zu erwerben und so die Politik der Fundamentalartikel zu unterstützen. Es sind übrigens nicht nur Gründe der Eitelkeit, die jeder Regierung die Kassen der Geldmänner öffnen dürften. In Oestreich herscht noch das Concessionssystem in Rücksicht auf Actiengesellschaften. In der Hand der Regierung ist es, Concessionen für Eisenbahnen, Banken u. s. w. zu verleihen, die oft überreichen Gewinn gewähren. Wird nun berücksichtigt, daß die meisten wiener Bankhäuser ihr Vermögen zum großen Teil durch Gründungen erworben haben, und auf diesem Wege weitere Reichtümer zu erwerben wünschen, so ist es erklärlich, daß wol für keine Regierung die Kassen der Herren Börsenkönige geschlossen bleiben dürften.

Wir zweifeln wol nicht, daß falls eine föderalistische Regierung am Ruder wäre, einige Banken und Banquiers sich zurückziehen und auf die Erwerbung neuer Concessionen eher Verzicht leisten, als eine Politik der Fundamentalartikel unterstützen würden. Eine weit größere Anzal würde vielleicht nicht persönlich mittun, aber die ohnedieß so beliebten Strohmänner vorschieben, um durch diese dann den Lohn und Gewinn eincassiren zu lassen.

Weitaus die Merzal würde aber nach dem Grundsatze, daß Geschäft und Vergnügen streng zu scheiden seien, unter einem föderalistischen Ministerium ebenso mittun, wie unter einem verfassungstreuen.

Es hat darum jedes Ministerium die Mittel in der Hand im Großgrundbesitz von Böhmen, Mähren und Oberöstreich, demgemäß in den Landtagen dieser Provinzen, demgemäß im Unterhause des wiener Reichsrats die Majorität zu erlangen. Ja für ein föderalistisches Ministerium, das ohnedies auf 86 Stimmen rechnen kann, genügt es vollständig, die geschilderte Tätigkeit in Böhmen oder Mähren allein zu entfalten, da es hiedurch 26 bezüglich 16 Stimmen gewinnt, also dann über die genügende Majorität von 112 wider 91, bezüglich von 102 wider 101 Stimmen verfügt. Eine verfassungstreue Regierung muß dagegen zum Mindesten den Walsieg im Großgrundbesitz von Böhmen und Mähren gewinnen.

Es kann sich demgemäß jede Regierung die Majorität im Abgeordnetenhause verschaffen. Man wende nicht ein, daß ja die Opposition auch Güter aufkaufen könne. Der Opposition stehen die den Ausschlag gebenden Mittel, die wir oben angefürt haben, nicht zur Verfügung. Zudem werden sehr viele Leute, die über bedeutende Geldmittel disponiren, selbst wenn ihre politischen Ansichten mit dem Programme der Opposition übereinstimmten, aus Rücksicht auf ihre Geschäfte sich hüten, bedeutende Geldopfer für die Opposition zu bringen. So lange nicht die Merzal unserer großen Kapitalisten von der politischen Ueberzeugungstreue und Bürgertugend eines Laffitte erfüllt ist, so lange nicht Ordenszeichen und Adelstitel für die eitlen, fette, oft Millionen Gewinn bringende Concessionen für die habsüchtigen Menschen allen Wert verloren haben, wird die Regierungspartei bei dem steeple chase um die Majorität bei den Walen im Großgrundbesitz stets einen großen von der Opposition nicht zu bewältigenden Vorsprung besitzen, demgemäß über die Majorität im böhmischen, mährischen, oberöstreichischen Landtag, demgemäß über die Majorität im östreichischen Unterhause verfügen.

Um die für die Majorität des Unterhauses entscheidende Action, den Aufkauf landtäflicher Güter in einigen Kronländern vor den Walen auszuführen, werden von der Regierungspartei wie von der Opposition nach Art der Gründerconsortion und Haussesyndicate Gesellschaften gebildet. Die staatswissenschaftliche Terminologie wurde durch diese neue originelle Institution des constitutionellen Lebens mit neuen Ausdrücken bereichert. Man nennt diese Gesellschaften Chabrus, spricht von einem verfassungstreuen, einem verfassungsfeindlichen Chabrus, Chabruskäufen u. s. w.

Selbst wenn man eine Ausdehnung der Chabrustätigkeit über Böhmen, Mähren und Oberöstreich hinaus vorderhand nicht ins Auge faßt, läßt sich nicht leugnen, daß es im Getriebe des östreichischen politischen Lebens für eine Partei, die sich regierungsfähig machen, für eine Regierung, die die parlamentarische Majorität sich erringen und erhalten will, kein wichtigeres Institut gibt, als den Chabrus, keine bedeutungsvollere Tätigkeit als die Chabrusaction. Nemen wir an, daß ein Ministerium einen solchen Eifer in der Besorgung der Geschäfte, so viele Ruhe, Klugheit und Besonnenheit in der Behandlung der einander entgegenstehenden Ansprüche der Parteien entwickelte, daß es die Wal von Ministeriellen in Wien und allen Provinzhauptstädten durchsetzte, daß die Handelskammern all dieser Hauptstädte gleichfalls Ministerielle wälten, daß Triest, Prag, Lemberg und Laibach mit Wien, Brünn, Graz, Linz, Salzburg, Troppau, Czernowitz, Klagenfurt, Zara und Innsbruck in einem Sinne wälten. Selbst in diesem Falle könnte die ministerielle Partei durch alle diese Walsiege mit Rücksicht auf die indirekten Walen auf kaum mehr als 20 Reichsratsmandate zälen, während eine gewandte Chabrusaction in Böhmen, Mähren und Oberöstreich, wie wir nachwiesen, dem Sieger im Chabrusspiel 48 Stimmen zur Verfügung stellt. Die Gesammtzal der Reichsratsabgeordneten aller Städte und Handelskammern Cisleithaniens, der tschechischen, polnischen, italienischen wie der deutschen kann auf höchstens 67*)

*) Die Zal läßt sich nicht ganz genau bestimmen, da in einigen Provinzen aus den Landtagsabgeordneten der Städte und Landgemeinden zusammen ein oder mehrere Reichsratsabgeordneten gewält wurden.

angeschlagen werden. Die Chabrusaction in den erwähnten 3 Provinzen gibt allein 48 Stimmen, die ohne übergroße Opfer noch um 7 erhöht, also auf 55 gebracht werden können, da noch jungfräulicher für Chabrusaction geeigneter Boden in Oestreich vorhanden ist. Chabruswissenschaft und Chabrusgewandtheit sind demnach mit Rücksicht auf die gegenwärtige Walordnung die schätzbarsten Eigenschaften eines östreichischen Politikers. Es wird nun auch Niemanden weiter Wunder nehmen, daß ein Mann, der in der letzten Chabrusaction auf verfassungstreuer Seite sich Lorbeeren erworben hat, ohne in irgend anderer Art politische Befähigung bewiesen zu haben, sogleich vom böhmischen Landtag in den Reichsrat gesandt wurde, ja daß merere Organe der öffentlichen Meinung die Berufung des gewandten Chabrusmannes in das Ministerium allen Ernstes besprachen. Sie wünschten sogar, daß zu diesem Zwecke ein wichtiges Portefeuille, das einen in Rücksicht auf Geld und Gut ganz unnahbaren Charakter verlangt, dem jetzigen eben so rührigen und gewandten, und wie nach der Lemberg-Czernowitzer Affaire zu schließen, durchaus ehrenwerten Inhaber abgenommen werde.

Bei den letzten Walen wurde die Chabrustätigkeit in größerem Maßstabe nur in Böhmen entwickelt. Es genügten in Mähren und Oberöstreich andere von uns angefürte Mittel, um entgegengesetzte Resultate bei den Walen im Großgrundbesitz zu erlangen, als bei den unmittelbar vorhergehenden. Doch läßt sich nach den Walerfarungen nicht leugnen, daß wenn die bisherigen Walordnungen erhalten bleiben und es der föderalistischen Partei gelingen sollte, abermals bei Hofe maßgebenden Einfluß zu erlangen, es den vereinten Föderalisten und Ultramontanen gar nicht schwer fallen könne, eine Reihe auch solcher Stimmen, die sich bisher stets im Besitze der Verfassungspartei befanden und die wir auch als solche annamen, zu gewinnen. In Niederöstreich erlangte das Ministerium Hohenwart-Schäffle von 185 Stimmen, die bei den Großgrundbesitzerwalen abgegeben wurden, ohne große Agitation an 85, während die Ver-

fassungstreuen trotz eifrigster Agitation und mancher unerwarteten Unterstützung an 100 erreichten. Wären nur 20 Güter, deren jedes mindestens 200 Gulden Steuer zalt, von der ministeriellen Partei erworben worden, der verfassungstreuen Partei wären die auf den niederösterreichischen Großgrundbesitz entfallenden fünf Reichsratsmandate verloren gegangen. Ebenso hing es unter Hohenwart nur von einigen wenigen Stimmen ab, daß die feudal-ultramontane Partei nicht im salzburger Großgrundbesitz siegte, hiedurch die Feudalen und Ultramontanen im salzburger Landtag die Majorität erlangten und über zwei von den drei salzburger Reichsratsmandaten verfügten. Bleiben die gegenwärtigen Walgesetze in Kraft, so wird noch gar manches Land der feudalen oder verfassungstreuen Chabrusaction, je nachdem das Ministerium dieser oder jener Partei angehört, eröffnet werden.

Daß hiedurch dem ganzen Constitutionalismus geradezu Hohn gesprochen wird, ist offenbar. Doch ist dieß nicht der einzige schwere Schaden. Durch die Chabrusactionen wird auch die öffentliche Moral auf das äußerste geschädigt, der Walkampf, jene Tätigkeit des Verfassungslebens, an der allein das ganze politisch active Volk teil zu nehmen in der Lage ist, wird zu einer Art Gütermäkelei und Börsenspiel herabgewürdigt. Trotzdem ist derzeit, wie wir nachgewiesen haben, die Chabrusaction die unentbehrliche Vorbedingung für die Erlangung der parlamentarischen Majorität! Mit schweren Strafen bedroht das Gesetz in fast allen constitutionellen Staaten den Kauf und Verkauf von Stimmen. Und der Art. VI des Gesetzes vom 17. December 1862 sagt: „Wer bei Walen zur Ausübung politischer Rechte Walstimmen kauft oder verkauft . . . . . macht sich, insoweit sich darin nicht eine schwerer verpönte Handlung darstellt, eines *Vergehens* schuldig und ist mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.“ Ist aber die Chabrusaction denn etwas anderes als ein Stimmenkauf auf einem kleinen Umwege? Und läuft sie nicht in vielen Fällen, wo Güter verkauft und nach der Wal wieder zurückgekauft wurden, auf wirklichen Stimmenkauf hinaus? Daß die schwerste Begriffsverwirrung

in Rücksicht auf politische Ehre und Pflicht in Folge dieser Actionen eintritt, ist leider nur zu begreiflich. Ein sonst ganz ehrenwerter böhmischer Großgrundbesitzer erzälte uns ganz entrüstet, daß ihm, der doch stets verfassungstreu gewesen sei, der verfassungstreue Chabrus sein landtägliches Gut nicht abgekauft habe. Und er hätte einen guten Verkauf oder Tausch so trefflich brauchen können, da er kein reicher Mann sei!

Drittes Capitel.

Es mag mit Recht Staunen erregen, daß der Schöpfer der Februarverfassung, dessen unbedingte persönliche Ehrenhaftigkeit auch seine Gegner anerkennen, eine Walordnung schuf, die zu Mißbräuchen wie die geschilderten Veranlassung gab. Ebenso, daß die Männer, die die Februarverfassung im Jare 1867 zu reformiren hatten, so überaus schwere Schäden der Walordnung zu beseitigen unterließen. Bei Schmerling mögen als Erklärung und Entschuldigung die Erfarungen dienen, die dieser Staatsmann in seiner vormärzlichen, öffentlichen Tätigkeit gemacht hat.

Schmerling war durch viele Jare Mitglied der niederöstreichischen Stände gewesen, die Erfarungen, die er da gemacht, mochten ihn hoffen lassen, daß gerade der Großgrundbesitz ebenso aufrichtig für den Reichsgedanken eintreten, wie ein Vorkämpfer der Forderungen eines gemäßigten Liberalismus sein werde. Stand doch die Majorität der niederöstreichischen Stände, obgleich in denselben kein Vertreter des Bürgerthums stimmberechtigt war, unter der Führung eines Dobblhoff, der nie der Fahne des Fortschrittes untreu wurde und bis in sein höchstes Greisenalter einen hervorragenden Platz unter den Führern der Deutschliberalen einnam. Schon im Jahre 1843 erklärten sich 61 Ständemitglieder von 83*) mit dem Dobblhoff'schen Antrage auf Aufhebung der

*) Allerdings erklärten 28 von den 61 die Aufhebung derzeit noch nicht für opportun. Man möge hiezu ruhigere Zeiten (als das Jar 1843!) abwarten.

Frohnden und Zehenten einverstanden. Aus den Kreisen der Ständemitglieder vor 1848 ging eine Reihe bedeutender politischer Arbeiten hervor, die, wenn man Zeit, Lebensstellung und sonstige Verhältnisse der Verfasser berücksichtigt, der politischen Broschürenliteratur der letzten zwei Jahrzehente vollständig ebenbürtig sind und eine besondere literarische Würdigung wol verdienen würden. Nach Schmerling's Absicht sollten die Vertreter des Großgrundbesitzes einen Damm wider die centrifugalen Tendenzen, wie gegen die so ungerechtfertigte Befürchtung „liberaler Ueberstürzungen" bieten. Schmerling beurteilte den gesammten Großgrundbesitz nach den niederöstreichischen Ständen und unterschätzte demgemäß die Macht der feudalen Partei und die Consequenzen derselben. So mußte es der Schöpfer der Februarverfassung erleben, daß das von ihm im Interesse der Reichsidee, der Stabilität des constitutionellen Lebens und des gemäßigten Fortschritts, wie er glaubte, geschaffene Institut der Vertretung des Großgrundbesitzes im Unterhause einerseits zum Hauptheber centrifugaler Tendenzen und beliebigen Wechsels der Regierungsprogramme (wie in Böhmen, Mähren, Oberöstreich) wurde, andererseits aber als entscheidende Factoren in dieser an altständische Zeiten erinnernden Walgruppe höchst bedenkliche Potenzen des modernsten Lebens, die Gründercoterien und die Börsengewaltigen hervortraten. Allerdings war es, wenn man die publicistische Literatur jener Zeit berücksichtigt, zur Zeit der Begründung der Februarverfassuug unverkennbar äußerst schwierig, die maßgebenden Verhältnisse der einzelnen Kronländer zur Genüge kennen zu lernen. Zudem war man in Oestreich damals in bureaukratischen Kreisen seit undenklicher Zeit gewöhnt, bloß den eigenen Ansichten zu folgen und sich bei Leibe nicht bei Nichtbeamten Rates zu erholen. Um so schwieriger war die Erlangung der richtigen Einsicht, was als Entschuldigung für den vollständigen Mangel an Voraussicht bei den Schöpfern der Februarverfassung dienen mag. Diesen Entschuldigungsgrund können allerdings die Männer nicht für sich geltend machen, welche auf die Reform der Februarverfassung im December 1867 maßgebenden Einfluß nahmen. Keiner der liberalen Vertreter der Verfassungspartei leugnete in

der Debatte über die Reform der Februarverfassung im Jare 1867, daß es wünschenswert und im Interesse der Verfassungspartei sei, daß direkte Walen eingeführt werden. Doch nur einige wenige (Rechbauer, Brestl, Dinstl) traten offen und rückhaltslos für direkte Walen ein und auch Rechbauer wollte an die Stelle des Herrenhauses ein aus indirekten Walen hervorgehendes Länderhaus setzen, das aller Voraussicht nach bald eine Gefahr für den Bestand oder doch ein Bleigewicht für die Entwickelung Oestreichs geworden wäre. Dr. Klier (Böhmen) sagte, daß er und seine politischen Freunde mit Vergnügen jene Bestimmungen der Decemberverfassung begrüßen, welche betreffs der Steuerbewilligung, der Präsidentenwal und des Zustandekommens der Finanz- und Recrutengesetze gegeben sind. Ebenso, fuhr Klier fort, sind wir damit einverstanden, daß das Recht der Landtage den Reichsrat zu beschicken, in keiner Weise alterirt, daß in keiner Weise die Anzal der zu entsendenden Abgeordneten geändert werde. Allerdings, fügte Klier hinzu, seien die Wünsche auf Einfürung direkter Walen an und für sich berechtigt. Er documentirte demnach gleichfalls eine gewisse, leider nur platonische Liebe für die direkten Walen. Und ebenso erklärte sich Herbst im Princip für direkte Walen, erklärte aber, daß er doch nicht für den Antrag Brestl's auf direkte Walen und Vermerung der Zal der Abgeordneten stimmen könne „weil dieses ohne einen Eingriff in die Landesordnungen und daher ohne Verletzung der Länder nicht möglich ist, denn die Landesordnungen übetragen das Recht, in den Reichsrat Abgeordnete zu wälen, an den Landtag." Umsonst hatten die braven niederöstreichischen Abgeordneten Brestl und Dinstl, zumal der erstere, bewiesen, daß nach dem Wortlaute der Landesordnungen die Landtage nur berufen, d. i. verpflichtet seien, so und so viele Abgeordnete zu wälen, daß damit dem Reichsrate durchaus nicht das Recht genommen sei, eine andere Bestimmung zu treffen. Vertreter eines Landes, in dem, wie die Folge bewies, die deutsche verfassungstreue Partei von indirekten Walen am wenigsten zu fürchten hatte, traten im Interesse des Reichs und der Verfassung für das doch selbstverständliche Recht des Reichsrats ein, den Walmodus für seine Mitglieder zu bestimmen. Vertreter aus

Böhmen, also dem Lande, wo, wie damals schon die Vergangenheit gelert hatte und später die Bestätigung hiefür erfolgte, die Verfassungspartei selbst in ihrer gemäßigtesten Fraction geradezu vernichtende Schläge durch die indirekten Walen erfaren sollte, verschanzten sich dagegen hinter eine ganz unrichtige, dem Geiste wie dem Wortlaute des Gesetzes widersprechende Interpretation. Leider erhielten die Gegner direkter Walen die Majorität.

Daß die Decemberreform nicht auch direkte Walen brachte, trägt den größten Teil der Schuld an den schweren Verfassungskrisen unter Potocki und Hohenwart. Mit Recht sagt der Verfasser der im Jare 1869 erschienenen Broschüre, „Die Walreform von rechtlichem und politischem Standpunkte": „Bis zum Jare 1867 ist Niemandem, innerhalb der Verfassungspartei wenigstens, eingefallen daran zu zweifeln, daß der Reichsrat und zumal das Abgeordnetenhaus die Vertretung des östreichischen Volkes und nicht der einzelnen Länder als Staaten sei, und niemals wurde auch bezweifelt, daß das Abgeordnetenhaus, wie es heute aus den Landtagswalen hervorgeht, demnächst nicht auch in anderer Weise gewält werden, daß die Reichsgesetzgebung im eigenen Rechtskreise die bisherige Form der Volksvertretung aufheben und eine andere beschließen könne. Im Jare 1867 aber, bei der Revision der Verfassung, kam das neue Licht. Der damalige Berichterstatter des Verfassungsausschusses hat unseres Wissens zuerst innerhalb der Verfassungspartei die Ansicht aufgestellt, daß die Reichsgesetzgebung gar nicht autonom in der Walreform sei, daß der Reichsrat ein Gesetz über Einführung direkter Walen mit für alle Königreiche und Länder verbindlicher Kraft gar nicht beschließen könne, weil die Landtage ein eigenes Recht, den Reichsrat zu beschicken, hätten, auf welches sie wol verzichten, das ihnen aber nie und nimmer durch die Reichsgesetzgebung genommen werden dürfe. Er gab darum, wie bereits erwähnt, den Freunden der direkten Wal den Rat, sich auf die Agitation in den Landtagen zu verlegen, um sie zum Verzicht auf ihr vorgebliches Recht zu vermögen, und er eröffnete die wenig tröstliche Perspective, durch derlei successive Verzichtleistungen, wenn

auch langsam zu einer direkt gewälten Volksvertretung zu gelangen. Nichts schien damals dem Abgeordnetenhause und der damaligen Regierung willkommener als eine soche Theorie; konnte man sich doch unter dem Anscheine schmerzlicher Resignation, verweisend auf den Lapidarbuchstaben der Landesordnung, der Nothwendigkeit entschlagen, erst noch die „Opportunität" der direkten Walen zu bekämpfen — man ließ sich, bis auf eine Stimme, die dennoch den Muth zu widersprechen hatte, jene Theorie gerne gefallen, ohne zu bedenken, daß man gerade gesagt, um einer Ausrede willen im Begriffe steht, ein unveräußerliches, immanentes Recht der Reichsgesetzgebung preiszugeben; seitdem hat sich diese gefährliche Theorie an vielen Orten eingenistet und man führt sie im Munde sorglos, ohne sich zu besinnen und zu prüfen, ob sie denn wirklich unanfechtbar sei."

Es waren sehr verschiedene Gründe, die da bewirkten, daß bei der Verfassungsreform im Jare 1867 gerade die notwendigste Reform, die der Walordnung, verabsäumt wurde, daß man sich begnügte einzelnen kostbaren und nützlichen Hausrat zu beschaffen, dabei aber versäumte, dem stets mit Einsturz drohenden Gebäude die nötigen Stützen zu geben, wenngleich schon damals die öffentliche Meinung die Einfürung direkter Walen lebhaft verlangte. Etwa ein Dritteil der Verfassungspartei bestand aus Abgeordneten des Großgrundbesitzes die für ihre ausgedehnten Privilegien zitterten und daher jeder Walreform abhold waren. Es hätte ohne Zweifel großer Consequenz und Energie seitens der übrigen verfassungstreuen Abgeordneten bedurft, um die Opposition der Vertreter des Großgrundbesitzes wider die Walreform innerhalb der Verfassungspartei zu brechen. Mit Ausname einiger wenigen Abgeordneten waren aber die übrigen mit der Beseitigung der Walreform wol zufrieden.

Autonomistische Anwandlungen, Unklarheit in Rücksicht auf die allerdings den Wert der direkten Walen bedingenden Modalitäten der Walreform waren für die Einen maßgebend, für Andere die Besorgnis, daß sie, die nur dem Coteriewesen der Landtage ihre politische Stellung zu verdanken hatten, bei direkten

Walen möglicher Weise die Reichsratsmandate verlieren würden. So war denn weitaus der Merzal der Abgeordneten die Frage der direkten Walen ein peinliches Thema und man war so recht herzlich froh, durch eine wenn auch offenbar irrige Interpretation des §. 16 der Landesordnungen die Abweisung der dringendsten und wichtigsten Reform einigermaßen plausibel machen zu können. Von einer energischen Agitation für direkte Walen in oder außer dem Hause war selbstverständlich gar nicht die Rede.

Seither hat sich die Sachlage allerdings geändert, wenngleich die Freunde direkter Walen durchaus noch nicht Grund haben zu triumphiren.

Doch ob nun die Aussichten für die Walreform größer oder geringer, ob insbesondere die für die baldige Durchfürung einer zweckentsprechenden Walreform gering oder sehr gering sein mögen, jedenfalls ist es unbedingt notwendig, sich vollständig klar zu machen, welchen Mängeln unseres bisherigen Verfassungslebens die Walreform abhelfen, welchen Anforderungen sie entsprechen soll. Wenn die Walreform nicht in der Art durchgefürt wird, daß durch dieselbe die schweren Schäden unseres Verfassungslebens beseitigt werden, so ist nicht nur eine vielleicht nicht wiederkerende Gelegenheit zur Anbahnung einer geordneten constitutionellen Entwickelung abermals verloren gegangen, es haben auch die deutschen Liberalen sich abermals als baar jeder staatsmännischen Voraussicht, jeder politischen Produktionskraft bewiesen. Eine vollständig zweckentsprechende Walreform ist geradezu eine Lebensfrage für die deutsche liberale Partei, für den Bestand des Verfassungslebens in Oestreich. Nun ist in hohem Grade zu besorgen, daß wenn es selbst gelänge die Walreform durchzusetzen, doch vielfache kleinliche Rücksichten beim Reformwerke einen solchen Einfluß gewinnen, daß trotz der Walreform die alten Uebelstände in voller oder nahezu voller Kraft fortbestehen. — Darum ist es, ehe mit der Kritik der bisher veröffentlichten Walreformentwürfe begonnen wird, notwendig, die Anforderungen festzustellen, welche an die Walreform gestellt werden müssen, wenn dieselbe den schweren Uebeln, an denen unser Verfassungsleben krankt, wirklich Heilung

bringen, zum Mindesten soweit Heilung bringen soll, als dieß Verfassungsnormen überhaupt vermögen.

Vor allem muß die Wahlreform die bisherige Wahl der Reichsratsabgeordneten durch die Landtage beseitigen und an deren Stelle die direkte Wahl der Reichsratsabgeordneten setzen. So allgemein ist die Ueberzeugung hiervon, daß die Einführung direkter Wahlen, die Loslösung des Reichsrats von den Landtagen in der Publicistik und im parlamentarischen Sprachgebrauch mit der Wahlreform überhaupt gleichbedeutend geworden ist. Es läßt sich auch nicht leugnen, daß ein großer Teil der Uebelstände, an denen unser Verfassungsleben krankt, durch die Einführung direkter Wahlen beseitigt werden wird. Nicht mehr wird dann irgend ein Landtag von Pisino oder Bregenz, der wenig mehr Einwohner repräsentirt, als ein Landtagswahlbezirk der wiener Vorstädte, es von seiner jeweiligen Stimmung abhängig machen können, ob er den Reichsrat beschicke oder nicht, dieser demnach jeder Vertretung der Bewohner eines östreichischen Landes entbehre. Das östreichische Volkshaus wird aus östreichischen Abgeordneten, nicht aber aus Delegationen der Landtage zusammengesetzt sein. Es wird endlich eine Einrichtung ihr Ende nemen, die die Kraft der Teile auf Kosten des Ganzen im „centralisirten" Oestreich so sehr begünstigt, daß in den föderativen Republiken der Schweiz und der vereinten Staaten von Nordamerika kein zurechnungsfähiger Politiker für die Einführung eines ähnlichen Wahlsystems für das Volkshaus ernstlich agitirt hat. Der direkt gewälte Abgeordnete wird einen regen Verkehr mit seinen Wälern aufrecht halten müssen, da von der Stimmung der Wälerschaft die Wiedererlangung des Mandats abhängig sein wird. Jetzt ist dagegen die Erlangung des Reichsratsmandats von der Stimmung der Landtagsmajorität abhängig. Diese, in der die Großgrundbesitzer meist nahezu die Majorität besitzen, muß der Reichsratsabgeordnete viel mehr berücksichtigen, als die der Wäler seines Reichsratsbezirkes. Ja wir zweifeln gar nicht, daß in vielen Landtagen eine gewisse Mißstimmung wider jene Abgeordnete eintreten würde, die in

nähere Verbindung mit den Wälern ihrer Reichsratsbezirke treten würden. Daher rührt denn die eigentümliche Erscheinung, daß Besprechungen der Reichsratsabgeordneten mit den Wälern des Reichsratsbezirkes gar nicht vorkommen, so wichtige Fragen in den letzten Jaren im Reichsrat auch zur Lösung kamen, ja daß die meisten Wäler dieses Bezirkes gar nicht wissen, wer sie denn im Reichsrate vertrete. Es läßt sich ferner mit einiger Zuversicht erwarten, daß durch die Einführung der direkten Walen auch die durchschnittliche Qualität des Abgeordnetenhauses sich erhöhen, daß demselben mehr Intelligenz, schöpferische Kraft und politischer Charakter zugefürt werden wird als bisher. Die Vorgänge die sich in den verschiedenen Landtagen bei Wal der Reichsratsabgeordneten abspielten, erinnerten häufig an die Intriguen kleiner Höfe, wie sie uns die Intriguenstücke des vorigen Jarhunderts schildern. Zumal in den kleinen Landtagen der Alpenländer, die aus 20—40 Abgeordneten bestehen, wo also 10—20 Stimmen die Entscheidung bringen, hängen die Walen oft davon ab, ob der Candidat dasselbe Bier wolschmeckend fand, wie die Merzal der Collegen, und daher dasselbe Bräuhaus besuchte, wie diese. Hofmann v. Fallersleben's „auf der Bierbank" gewann so in Oestreich gar maßgebende Bedeutung. Im besten Falle entsprechen die Gewälten den mittleren Durchschnittsanschauungen der denn doch in der Regel in engen Verhältnissen lebenden Landtagsabgeordneten. Irgend eine neue Richtung, die anfangs selbstverständlich nur eine kleine Minorität für sich hat, konnte nie und nimmer darauf rechnen, Vertreter in den Reichsrat zu bringen, zumal nicht, wenn sie den zalreichen Abgeordneten des Großgrundbesitzes nicht genehm war. So wurde Mangel an tatkräftiger Initiative zum typischen Merkmal unserer Parlamentspolitik, so daß dieselbe nicht wie nöthig, die Verhältnisse beherschte, sondern sich immer von denselben beherschen und endlich zum politischen Bankerott, d. i. in politische Zwangslagen bringen ließ. Keine bedeutende Agitation ging von den Abgeordneten aus, selbst das Programm der deutschen Partei mußte in Parteiversammlungen die vom deutschen Vereine in

Wien am 22. Mai 1870 und am 26. Februar 1871 unter Widerstreben der großen Merzal der Abgeordneten veranstaltet wurden, geschaffen werden. Bei dem Mangel eines lebhaften Wechselverkehrs zwischen Wälern und Abgeordneten bei der alles überwuchernden Bedeutung der Cameraderie für die Walen konnten einzelne Abgeordnete trotzdem, daß die Majerität aus durchweg ehrenwerten Männern bestand, sich der Befriedigung ihrer Geldgier auf Kosten des guten Rufs der Partei zum Schaden des Einflusses derselben ungestört hingeben. Wir beanspruchen für die Deutschen die politische Hegemonie in Oestreich und werden, die wie wir glauben, zwingenden Gründe hiefür angeben. Eine solche Stellung kann aber nicht bloß Rechte verleihen, sie legt auch Pflichten auf, vor allem die Pflicht, nicht nur das parlamentarische, auch das moralische Uebergewicht zu behaupten. Wollen also die Deutschen auf dem seit Jahrhunderten bestrittenen Kampfplatze der östreichischen Lande sich die Fürerrolle wahren, so dürfen sie vor allem die schmutzige Ausbeutung politischen Ansehens zur Befriedigung der Geldgier unter keiner Bedingung und bei keinem deutschen Abgeordneten, am wenigsten bei einem hervorragenden Abgeordneten dulden, zumal wenn nicht nur Handlungen vorkommen, die keinem ehrenhaften Privatmanne, um so weniger einem Manne des öffentlichen Vertrauens gestattet sein können, sondern wenn zur Befriedigung der Geldgier vom Staat subventionirte Unternemungen, also gewissermaßen der öffentliche Schatz mit herangezogen werden. Jedes öffentliche Organ, wie jede Wälerschaft, die eine so schwere Compromittirung der Stellung der Deutschen in Oestreich nicht unerbittlich ahnden, erschüttern die Stellung der Deutschen Oestreichs auf das Empfindlichste. Wir hoffen, daß die Einfürung direkter Walen, die Loslösung des Reichsrats von den Landtagen, wenn auch nicht mit einem Schlage die unbedingt nötige Läuterung unseres Constitutionalismus, die Befreiung von den Corruptionsgeschwüren ermöglichen werde.

Mit der Loslösung des Reichsrats von den Landtagen wird eine namhafte Vermerung, etwa die Verdoppelung der Zal der Abgeordneten verlangt.

Seit 1867 besteht das östreichische Volkshaus aus 203 Abgeordneten, von denen derzeit über 20 auf dem Boden der „staatsrechtlichen Opposition" stehen, d. i. die gegenwärtige Verfassung nicht als rechtsverbindlich anerkennen und darum nicht in den Reichsrat eingetreten sind. Nach Einfürung direkter Walen dürfte die Zal dieser staatsrechtlich oppositionellen Abstinenten, auch wenn die Zal der Abgeordneten nicht vermert würde, auf mehr als 30 steigen. Das Abgeordnetenhaus bestände dann aus tatsächlich nicht mehr als 170 Mitgliedern, einer Anzal, deren Majorität nicht genügt, sachkundige und arbeitskräftige Majoritäten für die überaus zalreichen Ausschüsse zu beschaffen und außerdem die notwendige fortwärende Fülung mit der Regierung, die rege Verbindung mit den Wälerschaften aufrecht zu halten.

Doch wie vielen Uebelständen auch direkte Walen und die Vermerung der Zal der Abgeordneten abhelfen werden, es läßt sich nicht leugnen, daß die Walreform noch einer Reihe anderer Anforderungen entsprechen muß. Durch die bloße Einfürung direkter Walen und die Vermerung der Abgeordnetenzal wird nur ein Teil der Gefaren beseitigt, die bisher auf Grund der Verfassung die Verfassung bedroht haben. Unser gegenwärtiges Walsystem ist eben so reich an Mängeln, so wenig mit Rücksicht auf die in Oestreich existirenden unleugbar überaus schwierigen Verhältnisse aufgestellt, daß wenn es eine Klinik der europäisch-amerikanischen Walordnungen gäbe, die östreichische ohne Zweifel als der „schönste Fall" anerkannt würde. Wir wollen nun in Kürze die weiteren Anforderungen feststellen, denen die Walreform entsprechen muß, soll durch sie unser Verfassungsleben in die Bahnen ruhiger Entwickelung geleitet, überhaupt der Constitutionalismus in Oestreich zur Warheit gemacht werden.

Vor allem muß die Walreform der Einheit des Reichs dienen, den auf die Zerreißung des Reichs in eine Reihe von Königreichen und Ländern gerichteten Tendenzen die Spitze abbrechen. In Rücksicht auf das Verhältnis der Provinzen zum Reiche lassen sich die entgegenstehenden Programme der Verfassungsfreunde und

der vereinten Verfassungsgegner kurz dahin fassen, daß jene Oestreich als ein Staatsganzes beisammen erhalten, diese dagegen Oestreich in eine Reihe kleiner, nahezu souveräner Staaten zerreißen wollen, um den tschechischen, slovenischen, ultramontanen, feudalen Parteien, denen sie für die Dauer im ganzen Staate doch nicht die Oberherrschaft zu verschaffen in der Lage sind, zum Mindesten auf dem engeren Schauplatze eines oder mererer der künftigen Föderativstätlein die Herschaft zu erringen. Daß nun durch die Walreform den Anhängern dieses letzteren Programms nicht, selbst wenn, wie dieß wiederholt geschah, es ihnen gelingen sollte, den Einfluß des Ministeriums für sich geltend zu machen, die Majorität im Abgeordnetenhaus verschafft werde, folgt einfach aus dem Gebote der Selbsterhaltung Oestreichs und der Verfassungspartei. Möge man nicht wieder sich ähnlichen geradezu unbegreiflichen Selbsttäuschungen hingeben, wie im Jahre 1867, wo die in unbestrittener Majorität befindliche Partei, wie es scheint, allen Ernstes glaubte, daß neben einem direkt gewälten böhmischen Landtage von 241 Abgeordneten, der mehr als den vierten Teil der 203 Reichsratsabgeordneten (54 Abgeordnete) aus seiner Mitte zu wälen hat, und neben einer Delegation, deren Zusammensetzung wieder von der Majorität der einzelnen Landtage abhängt, ein indirekt gewälter Reichsrat von 203 Abgeordneten unbehindert werde fungiren können. Leider ist die Wissenschaft der Politik auch heute noch nicht über die Aneinanderreihung von politisirenden Essays hinausgekommen. Sonst wäre es wol nicht möglich gewesen, ein Land, wenn ihm gleich große politische, insbesondere parlamentarische Erinnerungen und Erfarungen felten, zum Gegenstande so absonderlicher Experimente zu machen. Den Verfassungsfreunden die Majorität sichern heißt den Feinden der Einheit Oestreichs die Waffen entziehen, mit denen sie bisher ohne Unterlaß den Bestand des Staates wie der Verfassung in Frage stellten. Eine Unterlassungssünde seitens des Ministeriums oder der Verfassungspartei wäre hier geradezu Selbstmord.

Mit der Erfüllung des vorhergehenden Postulats in engster Verbindung stehen die Anforderungen, die an die Wal-

reform im Interesse der deutschen Nationalität, so wie des Liberalismus in Oestreich gestellt werden müssen. Die Leidenschaften sind so hoch gestiegen, daß ein ruhiges Erwägen der maßgebenden Verhältnisse, eine unbefangene Beurteilung der nun einmal nicht wegzuleugnenden Tatsachen, wie sie selbst in den Reden der radicalsten englischen Politiker vorkommen, in Oestreich fast unbekannt ist. Sonst müßten wol auch die tschechischen, polnischen, slovenischen, feudalen und ultramontanen Wortfürer zugestehen, daß eine Lösung der Verfassungsfrage in ihrem Sinne ein durchaus unhaltbares Staatengebilde schaffen müßte. Es wäre sicherlich das erste Beispiel in der Geschichte, daß ein Volksstamm wie der Deutsche in Oestreich, der jede andere der mit ihm im selben Staate wohnenden Nationalitäten, an Volkszal, Bildung, Wolstand und Unternemungsgeist weit übertrifft und durch Jarhunderte denn doch im Staate die erste Rolle gespielt hat, es für die Dauer gestatten könnte, daß Oestreich in eine Reihe kleiner Staaten zerrissen würde, auf daß, da dieß im ganzen Reiche unmöglich, die Deutschen zum Mindesten in einigen Provinzen der, wie die Geschichte des 17. wie des 19. Jarhunderts lehrt, rücksichtslosen gewalttätigen unerträglichen Majorisirung durch an Intelligenz, Wolstand und allgemeiner Cultur weit nachstehende Slaven Preis gegeben werden. Und dieß ohne jedwede wirtschaftliche sociale oder geografische Notwendigkeit, in einer Zeit, wo selbst in der Schweiz und in Nordamerika centralistische Bestrebungen mit immer größerer Kraft auftreten, in einem Staate, der an die Gebiete der zwei größten stramm centralisirten Militärmächte der Erde gränzt. Ja man hat den, sagen wir schlechten Geschmack oder Unverstand, die Preisgebung von nahezu 3 Millionen Deutschen an die Tschechen und Slovenen in einer Zeit zu verlangen, wo die seit einem Jarhundert durch unabläßige Arbeit angesammelte riesengroße geistige und materielle Kraft des deutschen Volkes in der Erringung einer solchen politischen, militärischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung ihren Lohn gefunden hat wie nie zuvor. Man verlangt diese Preisgebung allen Ernstes, ohne zu erwägen, daß die nahezu 3 Millionen

Deutschen in Böhmen, Mähren, Schlesien an den Grenzen des deutschen Reichs im fortwärenden innigen Verker mit den Bewohnern desselben leben, ohne zu erwägen, daß das bereits eine Million Einwoner zälende, täglich sich vergrößernde Wien nie die Zerreißung des Reichs, die Preisgebung von Millionen von Deutschen dulden könnte, daß die ganze gebildete deutsche Jugend Oestreichs deutsch gesinnt ist und in ihren Gesinnungen täglich gekräftigt wird durch den Aufschwung des deutschen Reichs, durch die Erinnerungen endlich, welche glänzende Stelle Oestreich einst unter den Babenbergern in dem ersten goldenen Zeitalter deutscher Literatur eingenommen hat. Die Begründung eines tschechischen Reiches soll nach dem Ausspruche des Schäffle'schen Organs eine Antwort auf die Begründung des deutschen Reiches sein. Die Schäffle und Frese, die Tschechen und Polen, die Feudalen und Ultramontanen vergessen aber dabei, daß das tiefdunkle Bild, welches dann die östreichischen Deutschen an den Grenzen des deutschen Reichs darböten, gleich einem Gemälde Meister Wolgemuth's einen so glänzenden Hintergrund an den Verhältnissen der Deutschen im deutschen Reiche hätte, daß der Unterschied wol auch dem beschränktesten deutschen Hüttenbewoner zu klarem Bewußtsein kommen müsse. Man kann die deutsche Bewegung in Oestreich, die keine destructiven Tendenzen verfolgt und verfolgen wird, so lange die Deutschen Oestreichs die Hoffnung nicht verloren haben werden, im Donaureiche die ihrer allein würdige Führerrolle zu erhalten, nach Schäffle's Muster verketzern und beschimpfen, doch scheint es uns durchaus unstaatsmännisch, diese eben so natürliche wie notwendige Bewegung etwa wegleugnen oder gar den Deutschen Oestreichs einreden zu wollen, sie könnten als Minoritäten in slavischen Königreichen immerhin ganz angenehm existiren. Und das in einer Zeit, wo der größte lebende Dichter Oestreichs in seinem besten Liede das deutsche Volk in seines „jungen Seins Aurore" besingt, wie einst Walther von der Vogelweide des Oestreichers Treue für das Reich der Hohenstaufen, Lenau und Anastasius Grün die Freiheitssehnsucht zum Ausdruck gebracht haben!

Eine Wahlreform, welche für das innere staatliche Leben Oestreichs eine dauernde Form bieten soll, muß nicht etwa bloß im Interesse der Deutschen Oestreichs, sondern im Interesse des Bestandes dieses Staates die Möglichkeit eines Uebergewichts zersetzender föderalistischer deutschfeindlicher Elemente im Abgeordnetenhause ausschließen. Den Verfassern des Wahlreformgesetzes möge stets im Gedächtniß bleiben, daß die Deutschen Oestreichs unter keiner Bedingung in einer Reihe östreichischer zum Teil von Slaven, zum Teil von Feudalen und Ultramontanen beherschter Kleinstaaten leben könnten, daß Oestreich nur dann existiren könne, wenn die Deutschen Oestreichs mit Opferwilligkeit und Hingebung für diesen Staat eintreten, daß Oestreich aber die Bedingungen seiner Existenz in dem Augenblicke verliere, wo die Deutschen trotz des eminent staatlichen, im besten Sinne des Wortes staatserhaltenden Sinnes, der sie erfüllt, gezwungen würden, die Existenz Oestreichs auch nur mit Gleichgiltigkeit zu betrachten. In der Partei, die für ein Gesammtöstreich eintritt, bilden die Deutschen eine so entschiedene und allein verläßliche Majorität, daß wenn die Wahlreform nicht die Zerstörung Oestreichs einleiten soll, sie den für den Bestand Gesammtöstreichs eintretenden, die zersetzenden föderalistischen Tendenzen entschieden verwerfenden Deutschen die Majorität, die politische Hegemonie sichern muß. Ob in einer früheren oder späteren Zeit abermals die sogenannten Ausgleichstendenzen sich geltend machen werden, läßt sich nicht vorhersehen. Ihr Sieg müßte, so lange die Slaven und anderen Föderalisten auf ihrem gegenwärtigen Programme, wie es in den böhmischen Fundamentalartikeln am vollständigsten zum Ausdruck gekommen ist, beharren, notwendiger Weise den Untergang Oestreichs herbeiführen. Ein Ausgleich mit den slavischen Völkerschaften wäre nur dann möglich, wenn sich unter den Tschechen, Polen und Slovenen eine Partei bilden würde, die die Weltlage, die Ideen, welche die Gegenwart beherschen, nicht vollständig ignoriren, die sich auf den Boden des östreichischen Gesammtstaates stellen und nicht die Bildung eines unhaltbaren

tschechischen Staates fordern würde, die endlich nicht von jenem blinden fast wahnwitzigen Hasse gegen die deutschen Staatsgenossen erfüllt wäre, welcher das charakteristische Merkmal und der Hauptinhalt der tschechischen Bewegungen unter Huß, Budowa und Raupowa, Kolar, Palacky und Rieger gewesen ist. Bis dahin mögen die Deutschen eingedenk des Umstandes, daß Deutsche und Slaven in Oestreich neben und mit einander unzertrennlich zu wohnen und zu leben gezwungen sind, wie die Eheleute im katholischen Ehebündnis, eingedenk des Umstandes, daß ein gebildeter und wolhabender Nachbar in der Regel auch ein besserer Nachbar ist, als ein roher und ungebildeter, in der Hoffnung endlich, daß eine künftige Stufe der Civilisation die Nationalitätenfeindschaft ebenso beseitigen werde, wie die gegenwärtige zum Mindesten in den Culturländern die früher wuchernde Gehässigkeit der Confessionen weggewischt hat, dem geistigen und materiellen Aufschwung der östreichischen Slavenstämme, insbesondere der hochachtbaren Tätigkeit der Jungtschechen für den materiellen und geistigen Fortschritt ihres Volkes keinerlei Gehässigkeit, vielmehr aufrichtiges Wolwollen entgegenbringen. Den oben geschilderten politischen, auf die Schöpfung einiger slavischen Kleinstaaten in Oestreich gerichteten Tendenzen sollen und müssen aber die Deutschen Oestreichs mit jener Offenheit, Energie und Rücksichtslosigkeit entgegentreten, mit der die Männer des Nordens, die Lincoln und die Seward die secessionistischen Gelüste der Bewohner von Carolina und Georgia zu besiegen wußten.

Wir haben schon in den vorhergehenden Capiteln nachgewiesen, welchen Einfluß die derzeitigen Walen der Vertreter des Großgrundbesitzes auf unser ganzes Verfassungsleben üben. Wir haben dargetan, daß ein bloßer Ministerwechsel und die Ausschreibung von Neuwalen durch die stets erfolgreiche Beeinflussung der Großgrundbesitzerwalen eine eminente Majorität des Abgeordnetenhauses in eine geringe Minorität zu verwandeln im Stande seien, ja daß durch den schwungvollen Betrieb und die Ausdehnung der Chabrusgeschäfte ein solcher Wechsel der Majorität geradezu zu einer bloßen Geldfrage werde, sowie daß die Möglichkeit,

die nötigen Geldmittel aufzutreiben, jedes Ministerium, ein verfassungstreues wie ein verfassungsfeindliches, besitze. Ein solcher Vorgang birgt nun für die Verfassung, die öffentliche Moral, ja selbst für den Bestand des Staates die ernstesten Gefaren in sich. Diesen Uebelständen muß durch die Walreform, soll diese das östreichische Verfassungsleben von dem Alp befreien, der dasselbe am schwersten drückt, abgeholfen werden. Es muß aufhören, daß bei jeder Neuwal die Majorität des Abgeordnetenhauses jener Partei zufalle, welche im jeweiligen Ministerium die Oberhand hat. Wir wissen wol, welche Einwendungen man gegen dieß unser Verlangen erheben wird. Vor allem wird man in einer solchen Reform eine Schmälerung der Rechte der Krone erblicken. Dann werden sich starke Zweifel erheben, ob die Großgrundbesitzer, deren Vertreter derzeit über ein Drittteil der Stimmenzal der Verfassungspartei im Abgeordnetenhause verfügen, jemals hiezu ihre Zustimmung erteilen werden. Endlich erwarten wir die Behauptung, daß durch die Walreform überhaupt, insbesondere aber, wenn sie den in diesem Absatz angedeuteten Inhalt haben wird, die Gehässigkeit der Parteien wider einander nur vermert, die Erbitterung nur gesteigert werden wird. Alle diese Besorgnisse sind nach unserer Ansicht ungerechtfertigt. Was die Besorgnis bezüglich der Schmälerung der Rechte der Krone betrifft, so muß man sich darüber in allen maßgebenden Kreisen klar sein, ob der Constitutionalismus in Oestreich nur im Interesse der Liberalen oder vielmehr im Interesse des monarchischen Staates und der Repräsentanten desselben, der Dynastie, liege. Der Absolutismus ist durch so lange Jare die in Oestreich zu Recht bestehende Regierungsform gewesen und hat sich so vollständig unfähig gezeigt, die allerdings äußerst schwierigen politischen, culturlichen und wirtschaftlichen Aufgaben, die einer östreichischen Regierung obliegen, zu lösen, daß man selbst ohne jede Voreingenommenheit gegen diese Regierungsform aus der Vergangenheit die Lehre ziehen kann, daß der Absolutismus in Oestreich stets einen ultramontan-feudalen und dabei ganz außergewöhnlich bornirten und

schaffensträgen Charakter anneme. Daß ein so geleiteter Staat in der Gegenwart, wo das Darwin'sche Gesetz auch die Existenzberechtigung der Staaten bestimmt, nicht lebensfähig wäre, liegt zu Tage. Es bleibt demnach von den Regierungsformen, die für Oestreich in ernstliche Erwägung gezogen werden können, nur der Constitutionalismus übrig. Daß aber eine Regierungsform nicht constitutionell im waren Sinne dieses Wortes genannt werden kann, wenn es von der Zusammensetzung des Ministeriums abhängt, welche Partei im Abgeordnetenhause die Majorität besitze, ist offenbar. Eine solche Regierungsform ist nichts als der Absolutismus mit dem Feigenblatt, der nie und nimmer die Segnungen, wol aber die Nachteile des Constitutionalismus im Gefolge haben wird. Er bringt dem Staate nicht die ruhige Entwickelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse, nicht die Sicherung vor den immer wiederkerenden schweren inneren Krisen, er verschafft den verschiedenen Parteischattirungen nicht Ausdruck an maßgebender Stelle. Dagegen muß ein Constitutionalismus mit der gegenwärtigen Walordnung notwendig ein in der Tat fast einzig dastehendes Cliquen- und Coterienwesen — sind doch die ganz unberechtigten Landtagslandsmannschaften eine nahezu staatsrechtliche Institution — und Parteien von so mangelhafter Disciplin schaffen, daß dieselben weder einer Regierung zur verläßlichen Stütze dienen, noch auch der dem öffentlichen Leben in Oesterreich so überaus schädlichen Corruption einzelner Parteigänger Zügel anlegen können. Mit Rücksicht auf all' diese Momente ist es wol nicht übertrieben, zu behaupten, daß eine Walreform nach den von uns entwickelten Bedingungen ebenso im Interesse der Krone wie der Volksfreiheit liege.

Daß die Einfürung der direkten Walen unter den Vertretern des Großgrundbesitzes nur wenige entschiedene Anhänger zäle, ist zuzugeben. Die föderalistischen Großgrundbesitzer sind selbstverständlich Gegner der direkten Walen. Die verfassungstreuen Großgrundbesitzer haben, wie freilich nach den Vorgängen des letzten Jahrzehents nicht eben schwer zu erklären, ein hoch gesteigertes politisches Selbstgefühl; sie erklären es für einen Act des Undankes,

daß sie nun in ihren Rechten gekränkt werden sollen, während sie trotz der oft weitgehenden Pression der Hofkreise entgegen ihren Familien- und Standestraditionen treu und unerschütterlich zur Sache der Verfassung gehalten haben. Wie aufrichtig wir die Verdienste vieler Großgrundbesitzer um die Sache der Verfassungspartei anerkennen, scheinen uns doch die von dieser Seite wider die Walreform vorgebrachten Bedenken bei ruhiger Erwägung nicht stichhältig. Bei einer Walreform muß eben stets das Interesse des Staates, des Gemeinwesens, nicht das eines einzelnen Standes maßgebend sein. Die Männer, welche, wie wir rückhaltslos anerkennen, für die Sache der Verfassung und des Fortschritts trotz vielfach versuchter Beeinflussung unerschütterlich eingestanden sind, werden wol auch in der für den Bestand und die Prosperität Oestreichs geradezu entscheidenden Walreformfrage sicher ihr Standesinteresse dem Staatsinteresse ebensowenig vorsetzen, wie dieß ihre Gesinnungs- und Standesgenossen in England und Ungarn getan haben. Uebrigens sind wir der Ansicht, daß der verfassungstreue Großgrundbesitz, soweit bisher die Walreformpläne bekannt geworden sind, gar keine Einbuße an wirklichem politischen Einfluß zu gewärtigen habe. Bisher hing es lediglich von der Zusammensetzung des Ministeriums ab, ob der verfassungstreue Großgrundbesitz der größten, für die Majorität des Abgeordnetenhauses maßgebenden Länder im Abgeordnetenhause überhaupt eine Vertretung finde.

Nach den zuletzt veröffentlichten Vorschlägen für die Walreform soll der Großgrundbesitz zum Mindesten keine geringere Anzal von Abgeordnetensitzen erhalten als bisher, während die Zal der Vertreter der Städte und Landgemeinden etwa verdoppelt werden soll. Wird nun ein dem besonderen Wesen der Wälergruppe der Großgrundbesitzer entsprechender Walmodus für diese Gruppe gefunden, so wird eine vom Willen des jeweiligen Ministeriums unabhängige Zal von Abgeordnetenmandaten den verfassungstreuen Großgrundbesitzern zufallen. Jedenfalls wird auch dann der Großgrundbesitz unter allen Staaten Europas in Oestreich die größten Vorrechte in Rücksicht auf die Volks-

vertretung besitzen. Allerdings ist es, soweit uns die Stimmung in den Kreisen der Vertreter des Großgrundbesitzes bekannt ist, nicht zu erwarten, daß diese einer selbstständigen, nicht vom Ministerium auf das Lebhafteste unterstützten parlamentarischen Action für die Einführung direkter Walen jemals ihre Unterstützung leihen werden.

Das Bedenken, daß durch die Walreform überhaupt, insbesondere aber, wenn die Möglichkeit aufgehoben würde, durch den Wechsel des Ministeriums die politische Richtung der Majorität des Abgeordnetenhauses zu bestimmen, die Gehässigkeit der Parteien wider einander gesteigert würde, dürfte sich bei näherer Betrachtung als grundlos erweisen. Eine von keinem Unbefangenen wegzuleugnende Thatsache ist es, daß derzeit, wo die Walgesetze, deren Beseitigung wir wünschen, seit mehr als einem Jarzehnt bestehen, die Gehässigkeit der Parteien eine Höhe erreicht hat, daß sie kaum einer weiteren Steigerung fähig sein dürfte.

Durch die Walreform in unserem Sinne dürften vielmehr sich die Aussichten für eine Annäherung der Parteien in Oestreich vermeren. Was bisher jede Annäherung jener Gegner, zwischen denen eine Versöhnung vielleicht möglich gewesen wäre, zum Mindesten bedeutend erschwerte, wenn nicht unmöglich machte, war, daß es keine Partei in Oestreich gibt, und wäre ihr Programm noch so gefährlich für den Staat, noch so bedenklich für die Staatseinheit, die nicht hoffen könnte, wann sie nur die Loyalitätsphrasen gewandt im Munde zu führen weiß, endlich einmal, ohne Rücksicht auf die öffentliche Meinung, durch eine geschickt gefürte Hofintrigue in die Regierung zu kommen, und sich dann mit Hilfe des gegenwärtigen Walgesetzes ein willfähriges Abgeordnetenhaus zu schaffen. Darum haben die Gegner der Verfassnng kein Vertrauen auf den Bestand derselben, und halten es demnach auch nicht für nötig, die mit Rücksicht auf die Bedeutung des deutschen Volksstamms für Oestreich, die Einheit und Machtstellung des Reichs, endlich das Zusammenleben der verschiedenen Stämme in Oestreich unbedingt notwendigen Concessionen von ihrem starren, den Tatsachen geradezu Hohn sprechenden Programme zu machen. Kann

dagegen die Verfassung fortan nicht mehr auf verfassungsmäßigem Wege leichthin beseitigt werden, dann werden auch jene unter den überaus zalreichen Fractionen der Verfassungsgegner, die ruhigen, verständigen Erwägungen zugänglich sind, hervorzutreten in der Lage sein. Allerdings wird und kann sich nie auch nur eine zurechnungsfähige Fraction in der Verfassungspartei finden, welche eine Aussöhnung unter jenen Bedingungen eingehen könnte, die man zur Zeit Hohenwart-Schäffle's mit Galgenhumor einen „Ausgleich" zu nennen beliebte. Dieser „Ausgleich" wurde unter Bedingungen geboten, die nicht weniger bedeuteten als die Zerreißung Oestreichs in eine Reihe von Kleinstaaten, die Ueberlieferung der Herschaft über die deutschen fortschrittlichen Elemente an Tschechen, Slovenen, Polen, Ultramontane und Feudale in der Merzal dieser Kleinstaaten und hiedurch die Herabwürdigung der Deutschen Oestreichs zu einer Art Steuern zalenden Kulturdüngers, die Herabsetzung Wiens zu einer Provinzstadt, und da wol kein Reich solche Experimente vertragen kann, den baldigen Untergang Oestreichs. Solche Bedingungen, die den Deutschen die Existenz in Oestreich geradezu zu einer für die Dauer unerträglichen Pein gestalten würden, könnten von keiner Fraction angenommen, und würden sie angenommen, nicht gehalten werden. Sollte sich aber eine Partei unter den bisherigen Verfassungsgegnern bilden, die sich auf den Boden nicht eines böhmischen oder slovenischen, sondern des östreichischen Staatsgedankens stellte und den fantastischen, selbst wenn sie erreicht wären, für die Dauer ganz unhaltbaren staatsrechtlichen Plänen der Föderalisten entsagte, dann könnte wol von Seite der Verfassungspartei mit solchen Männern eine Aussöhnung gefunden und denselben ein gerechtes Nationalitätengesetz, aufrichtige Durchführung der Gleichberechtigung und zur Sicherung der kleineren Nationalitäten genügende Bezirksautonomie geboten werden. Wir sind allerdings nicht der Ansicht, daß unter den Jungtschechen, so sehr wir den ehrenhaften Privatcharakter vieler Männer dieser Fraction und deren unablässige eifrige Bemühungen für die intellectuelle und materielle Hebung ihres Volksstammes anerkennen, sich in den nächsten Jaren die Elemente für die Bildung der Partei finden werden, die wir

angedeutet haben. Wol aber sind wir der Ansicht, daß unter den liberalen Slaven Mährens, Schlesiens, Steyermarks und Krains die Einfürung direkter Walen und die dadurch bewirkte Kräftigung der Verfassung vorausgesetzt, bei wolwollendem Entgegenkommen der Verfassungspartei, die Cadres für die Bildung einer Partei zu finden wären, die auf dem Boden der östreichischen Staatsidee stände und den nun einmal unläugbar vorhandenen Verhältnissen mit staatsmännischem Sinne ohne leidenschaftliche gehässige Voreingenommenheit Rechnung trüge.

Wir haben endlich noch eine Anforderung an die Walreform zu stellen, die nach unserer unmaßgeblichen Ansicht bei Aufstellung der Grundzüge der neuen Walordnung Berücksichtigung verdient. Wir leben in Oestreich unter fortwärenden Systemwechseln, jede Stabilität der Regierungsprincipien mangelt. Durch die fortwärenden Systemwechsel, durch die immer wiederkerenden Zwangslagen ist es dahin gekommen, daß die östreichischen Politiker, die keinen Einfluß haben, fast nur doctrinäre Politik treiben, jene die Einfluß besitzen, nur der Not des Augenblicks wehren. Wir besorgen nun, daß man auch bei Verfassung des Walreformgesetzes im besten Falle nur die Beseitigung der verfassungsmäßigen Staatsstreiche, wie sie derzeit zumeist das östreichische Verfassungsleben bedrohen, ins Auge fassen, dagegen nicht jene Mächte des modernen gesellschaftlichen Lebens berücksichtigen werde, die wol von keinem einsichtsvollen Staatsmann ignorirt werden können. In Deutschland, in Frankreich ist das allgemeine Stimmrecht eingeführt und hiedurch den Arbeitern Gelegenheit geworden, ihre Wünsche und Bedürfnisse an maßgebender Stelle durch Männer aus ihrer Mitte geltend zu machen. In Oestreich entbehren sie nach der gegenwärtigen Walordnung vollständig jeder parlamentarischen Vertretung. Nun wird wol Niemand, der die öffentlichen Verhältnisse während der letzten Jarzehente beobachtet hat, bezweifeln, daß mit der Ausbreitung der Industrie die industriellen Arbeiter zu einem immer wichtigeren, durch Zal und Organisation bedeutungsvolleren Factor im Staatsleben heranwachsen. Sie können in zwiefacher Art Einfluß auf den modernen Staat ausüben. Entweder indem sie

sich von Zeit zu Zeit zu wilder Zerstörung des Staatsgebäudes erheben und dann, wenn überhaupt, nur durch Anspannung aller übrigen Kräfte des Staates unter schwerer Schädigung der Freiheit auch der übrigen Elemente der bürgerlichen Gesellschaft wieder zur Ruhe gebracht werden. Oder indem sie sich dem Staate einfügen und denselben, soweit dieß die übrigen im Staate existirenden Mächte gestatten, in ihrem Interesse umzuändern, in ihrem Sinne die Gesetzgebung zu beeinflussen bemüht sind. Es ist wohl keine Frage, daß die letztere entwickelnde Tätigkeit im Vergleich zur Ersteren zerstörenden, revolutionären die weitaus wünschenswertere ist. Doch nur dann wird ein bedeutender Teil der Arbeiterschaft sich von den rein destructiven socialistischen Theorien abwenden und sich auf staatlichen Boden stellen, wenn den Arbeitern die Möglichkeit geboten sein wird, ihre Bedürfnisse und Anschauungen in den gesetzgebenden Körpern durch ihre Vertrauensmänner zur Geltung zu bringen. Wir verlangen daher von der Walreform, daß sie dem Arbeiterstande eine Vertretung im Abgeordnetenhause gewähre. Es könnte dieß auf zweierlei Art geschehen. Entweder indem das active Walrecht so bedeutend erweitert würde, daß die Arbeiter die Aussicht erhielten, in einigen Walbezirken die Majorität zu erlangen, oder indem den Arbeitern eine Interessenvertretung zugestanden würde. Eine so bedeutende Erweiterung des activen Walrechts, wie sie zu erwähntem Zwecke nötig wäre, die nahezu das allgemeine Stimmrecht einfüren müßte, würde wol in den meisten maßgebenden Kreisen auf derzeit unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. Nun sind wir allerdings der Ansicht, daß viele der Besorgnisse, die man wider die Erweiterung des Stimmrechts in Oestreich vorbringt, ungerechtfertigt seien. Da wo die Rudigier und Zwerger derzeit die ländlichen Wäler beherschen, würde dieß nach Einfürung des allgemeinen Stimmrechts allerdings in der Regel gleichfalls stattfinden, ja in einigen industriellen Landbezirken, z. B. Steyermarks, würden die bisher dort herschenden Ultramontanen warscheinlich durch die oppositionellen Arbeiter, Häusler u. s. w. Niederlagen erleiden. Dagegen würde da, wo die ländliche Wälerschaft bisher treu zur Sache des Reichs, des Deutschtums und

des Liberalismus gehalten hat, in den deutschen Landbezirken von Böhmen, Mähren, Schlesien, Niederöstreich und selbst Kärnthen, der deutsche Häusler und Arbeiter wol ebenso liberale Walmänner zur Wal senden, wie es die deutschen Bauern getan. Die Gefar, bisher stets innegehabte Sitze zu verlieren, erwüchse der deutschen Verfassungspartei nur in mereren städtischen Walbezirken, zumal in solchen mit gemischt deutscher und slavischer Bevölkerung. Wir geben zu, daß auch diese Verluste für die Sache des Fortschritts in Oestreich empfindlich wären. Keinesfalls ist die wichtige Frage einer soweit gehenden Erweiterung des Walrechts hinlänglich von der östreichischen Publicistik mit Rücksicht auf die allerdings vielfach eigentümlichen östreichischen Verhältnisse erörtert, als daß man annehmen dürfte, daß eine genügende Anzal maßgebender Politiker derzeit für dieselbe zu gewinnen wären. Es ist daher der andere Weg einzuschlagen und den rührigen industriellen Arbeitern, die wol Anspruch darauf haben, als Factor im politischen Leben anerkannt zu werden, eine Interessenvertretung bei der Walreform zuzugestehen. Dieß könnte am besten in der Art erfolgen, daß man an mereren Handels- und Gewerbekammern noch Arbeitersectionen einfüren und diesen das Recht einräumen würde, einen Abgeordneten für den Reichsrat zu wälen. Das active Walrecht für die Arbeitersection wäre allen großjährigen, eigenberechtigten, industriellen Hilfsarbeitern einzuräumen, welche entweder eine eigene Wohnung besitzen, oder bereits durch 1 Jar bei einem und demselben Arbeitgeber in Arbeit stehen, oder eine Summe etwa von 100 fl., sei es bei einer auf Selbsthilfe gestützten Genossenschaft, sei es in einer Sparcasse, stehen haben. Wir zweifeln wol nicht, daß dieser Vorschlag sowol bei den Conservativ-Liberalen wie auch bei den Radicalen mannigfachen Anstoß erregen wird. Die Herren Conservativ-Liberalen werden alsbald mit dem Vorwurf bei der Hand sein, daß durch diesen Vorschlag nur socialistische Tendenzen gefördert und weitere Gründe zu der ohnedieß bedauerlich großen Zerfarenheit in unseren gesetzgebenden Versammlungen geboten würden. Den Radicalen werden unsere Vorschläge weitaus nicht genügen. Darauf erwidern wir, daß socialistisch-destructive Tendenzen

um ſo mehr zur Geltung kommen, je weniger die Arbeiter Gelegenheit finden, ihre Wünſche und Bedürfniſſe in geſetzlicher Form an maßgebendem Orte zum Ausdruck zu bringen. Man vergißt in den derzeit politiſch einflußreichen Kreiſen gar ſo leicht, daß es im Intereſſe der herſchenden Klaſſen wie des Gemeinweſens liege, den neu emporkommenden geſellſchaftlichen Mächten — und eine ſolche iſt für jeden, der da ſehen will, das Arbeitertum — gutwillig Anteil an der Volksvertretung zu gewären, damit die Klaſſenintereſſen dort zugleich zur Geltung gebracht und zugleich durch die Vertreter der übrigen Klaſſen der bürgerlichen Geſellſchaft, wie notwendig, beſchränkt werden. Eine weitere Zerfarenheit im Abgeordnetenhauſe iſt nicht zu befürchten. Die Arbeiterpartei hat unter Hohenwart allen Lockungen der Föderaliſten widerſtanden und treu zur Sache der Verfaſſung gehalten. So wird ſie wol auch in Zukunft mit der deutſchen Verfaſſungspartei gehen. Es handelt ſich darum, das Arbeitertum aus einem deſtructiven zu einem ſtützenden Elemente des modernen Staates zu machen. Wollte eine herſchende Klaſſe und wäre ſie noch ſo reich und intelligent, dieß überſehen, ſie würde endlich fallen wie der Adel in Venedig, wie die Patricier in den deutſchen Reichsſtädten von ihrer hohen politiſchen Stellung herabgeſtürzt ſind. Wir faſſen nun unſere bisherigen Ausfürungen kurz zuſammen. Eine Walreform, die wirklich zweckentſprechend ſein und uns nicht abermals herbe und gefärliche Enttäuſchungen bringen ſoll, muß nachfolgenden Anforderungen entſprechen:

1. Die Walreform muß die bisherige Abhängigkeit des Abgeordnetenhauſes von den Landtagen beſeitigen, an die Stelle der Wal der Reichsratsabgeordneten durch die Landtage die direkte Wal ſetzen.

2. Die Zal der Abgeordneten ſoll namhaft vermert, etwa verdoppelt werden.

3. Durch die Walreform muß den für die Einheit des Reichs eintretenden deutſchen verfaſſungstreuen Elementen das Uebergewicht über die auf die Zerreißung Oeſtreichs losarbeitenden Parteien geſichert werden.

4. Der Uebelstand, daß durch Beeinflussung der Großgrundbesitzerwalen das jeweilige Ministerium sich die Majorität im Abgeordnetenhause zu verschaffen im Stande sei, muß beseitigt werden.

5. Die Walreform soll, soweit dieß die Intereſſen des Gemeinwesens gestatten, der Klasse der industriellen Arbeiter eine Vertretung im Abgeordnetenhause verschaffen.

Viertes Capitel.

Auch nach 1867 beschäftigte die Frage der Walreform lebhaft die politischen Kreise Oestreichs. Zunächst tätig für dieselbe unter den so überaus zahlreichen östreichischen gesetzgebenden Versammlungen war der Landtag des Stammlandes der Monarchie, der von Niederöstreich. Allerdings hielten es die von diesem Landtage gewälten Reichsratsabgeordneten nicht eben für nötig, dem für direkte Walen eintretenden Beschlusse dieses Landtags vom 9. October 1868 alsbald Folge zu leisten. Wol hielten dieselben am 10. Februar 1869 eine Besprechung, in der beraten werden sollte, wie den Beschlüssen des niederöstreichischen Landtags betreffend die Einfürung direkter Walen Rechnung zu tragen sei. Doch in Folge einer Erklärung des damaligen Ministers Berger, beschloß man willig, kein Pressionsmittel zu üben, sondern die Initiative der Regierung abzuwarten. Schon Ende Februar 1869 brachten officiöse Blätter die Nachricht, das Ministerium habe die Walreform für eine Zeit lang vertagt. Soviel aus den Aeußerungen Berger's bei der erwähnten Conferenz der niederöstreichischen Abgeordneten hervorging, hatte die Regierung am 10. Februar 1869 schon zwei Vorlagen fertig, nach deren einer die Zal der Abgeordneten verdoppelt, nach der zweiten die facultiven direkten Reichsratswalen eingefürt werden sollten, d. i. es sollte jedem Landtage freistehen, die Wal der Reichsratsabgeordneten aus seiner Mitte vorzunehmen oder hierauf zu verzichten, worauf dann direkte Reichsratswalen vorgenommen würden. Diesen Plan

ließ man, wie gesagt, zwei Wochen nach der ministeriellen Erklärung ruhig fallen. Wol beschloß Mitte April 1869 das Subcomité des Verfassungsausschusses dem Plenum des Ausschusses den Antrag vorzulegen, daß die Abgeordnetenzal auf das doppelte vermert und die hiedurch zuwachsenden Abgeordnetenmandate durch direkte Wal besetzt werden sollen. Und Ende April beschloß der Verfassungsausschuß dem Hause den Antrag zu stellen, die Regierung sei zur Vorlegung eines Gesetzentwurfes aufzufordern, wodurch die Mitgliederzal des Abgeordnetenhauses um das doppelte vermert würde. Die Frage der direkten Walen und die Kürzung der Walperiode aber sei der Regierung „zur Würdigung" zu empfelen. Doch schon am 11. Mai war das Haus mit seinem Präsidenten schönstens einverstanden, daß die Frage der Walreform in dieser Session nicht mehr zur Verhandlung kommen solle. Anfangs September richtete der damalige Minister Dr. Giskra das bekannte Rundschreiben über direkte Walen für den Reichsrat an die Statthalter; dieselben wurden aufgefordert, dahin zu wirken, daß die Landtage sich über die Frage der direkten Reichsratswalen äußern mögen. Der Minister betonte im Rundschreiben, daß durch die Walreform die „Rechte der Landtage" berührt würden, die Landtage daher vorerst zu hören seien.

Es war diese Aufforderung an die Landtage ein ganz verfelter Schritt. Statt eine energische Initiative in einer Frage zu ergreifen, die wie nicht leicht eine andere nur vom Standpunkte Gesammtöstreichs gelöst werden kann, wandte sich das Ministerium an die Vertreter der einzelnen Provinzen, die Landtage, die ja ohnedieß ihre Vertreter im Reichsrate hatten, um freundlichen Rat und Aufklärung. Daß einzelne Landtage hiebei strenge das Interesse des Reichs berücksichtigten, wie der niederöstreichische, andere ziemlich absonderliche Pläne ausheckten, noch andere föderalistische und ultramontane die günstige Gelegenheit nicht vorbei ließen, um sich gegen die Regierungspolitik uud die direkten Walen auf das Fulminanteste auszusprechen, so daß, um weitere Auftritte zu verhüten, der krainer Landtag auf telegrafische Ordre geschlossen werden mußte, war wol von Jedem vorauszusehen, der die östreichischen Landtagsverhältnisse zu beobachten

Gelegenheit hatte. Bekannt ist ferner, daß an der Frage der Walreform sich jener Zwist im Bürgerministerium entzündete, welcher in der Veröffentlichung der Memoranden der Majorität und Minorität einen für Oestreich tief demütigenden Ausdruck erhielt. Noch Anfangs März 1870 legte Giskra einer Conferenz von Abgeordneten den Entwurf eines Walgesetzes vor. Die Einbringung desselben scheiterte an der Lahmheit der Partei und den Bedenken der Krone.

In den darauf folgenden Wirren fand man keine Zeit, sich mit den direkten Walen zu beschäftigen, bis der Beschluß des Parteitags vom 22. Mai 1870 und die Zustimmung die derselbe allseits erfur, die Frage der Walreform wieder energisch in Erinnerung brachte. Nachdem das Ministerium Auersperg in das Amt getreten war, brachte die äußerste deutsche Linke die Frage der Walreform immer wieder in den Vordergrund und legte an 1500 Petitionen deutscher Gemeinden auf den Tisch des Abgeordnetenhauses. Das Ministerium gab wol Zusagen, betrachtete aber sichtlich den Eifer für die Walreform als trop de zèle und suchte ihn zu mäßigen. Die Frage der Walreform steht demnach schon eine geraume Zeit auf der Tagesordnung in Oestreich. Trotzdem läßt sich leider nicht behaupten, daß diese hochwichtige Frage schon so eingehend discutirt worden wäre, wie dieß nötig ist.

Merere östreichische Politiker, darunter Männer von Ruf in der politischen Welt Oestreichs, haben sich allerdings mit der Frage der Walreform insofern näher beschäftigt, als sie sich nicht damit begnügten für die Walreform „im Princip" einzutreten, sondern mehr oder minder ausfürlich die Grundzüge andeuteten, nach welchen, wie sie glaubten, zum Nutzen und Frommen des Verfassungslebens die Walreform durchgeführt werden sollte. Abgesehen von wenig beachteten und beachtungswerten Aeußerungen, liegen solche Grundzüge von Giskra aus seiner Ministerzeit, dann von Rechbauer, aus neuester Zeit auch von Herbst und Knoll vor. Es handelt sich nun darum, an jeden dieser Entwürfe jene Kritik anzulegen, die unter östreichischen Verhältnissen die allein maßgebende ist, die Kritik der realen Verhältnisse. Mit anderen Worten, wir müssen die Grundzüge einer Walreform darauf hin prüfen, ob sie den Anforde-

rungen entsprechen, welche wir, wie im vorigen Capitel dargetan wurde, im Interesse des Fortschritts und der Freiheit, wie der ruhigen verfassungsmäßigen Entwickelung an die Walreform gestellt haben.

Die Giskra'sche Walreform bestand darin, daß direkte Walen einzufüren, die bisherigen Gruppen beizubehalten sind, die Zal der von jeder Wälergruppe jedes Landes bisher entsendeten Abgeordneten verdoppelt werden solle. Einige Abgeordnete, die dem Großgrundbesitze entfielen, sollten der Städtegruppe, insbesondere der bisher besonders benachteiligten Reichshauptstadt Wien zugewandt werden. Es sollten in Zukunft 111 Vertreter des Großgrundbesitzes, 28 der Handelskammern, 115 der Städte und 152 der Landgemeinden das Abgeordnetenhaus bilden. Die Mandatsdauer wurde auf 4 Jare festgestellt. Der Walreformplan Rechbauer's geht dahin, daß direkte Walen für den Reichsrat eingeführt werden. Ein Dritteil der Abgeordneten soll von den Städten, zwei Dritteile von den Landgemeinden gewält werden.

Herbst's letztveröffentlichter (zweiter) Walreformentwurf stellt folgende Grundsätze für die Walreform auf:

1. Die bisherige Zal der aus jedem Lande in den Reichsrath entsendeten Abgeordneten wird für je 100.000 Einwohner der nach der letzten Volkszälung ermittelten effectiven Bevölkerung um Einen Abgeordneten erhöht.

Hienach entfallen im Ganzen 399 oder, wenn für das bei der bisherigen Verteilung am meisten verkürzte Land Niederöstreich Ein weiterer Abgeordneter hinzugefügt wird, 400 Abgeordnete, im Einzelnen aber auf:

Böhmen (54 + 51) : 105.	Bukowina (5 + 5 : 10.
Galizien (38 + 44) : 92.	Dalmatien (5 + 4) : 9.
Mähren (22 + 19) : 41.	Kärnthen (5 + 3) : 8.
Niederöstreich (18 + 20) : 38.	Salzburg (3 + 1) : 4.
Tyrol (10 + 7) : 17.	Görz (2 + 2) : 4.
Oberöstreich (10 + 7) : 17.	Istrien (2 + 2) : 4.
Schlesien (6 + 5) : 11.	Triest (2 + 1) : 3.
Krain (6 + 4) : 10.	Vorarlberg (2 + 1) : 3.

2. In jedem Lande wird vorerst für die Hauptstadt, insoferne deren Abgeordnete nach dem Anhange zur Landesordnung für sich allein oder doch ohne Verbindung mit anderen Abgeordneten von Stadt- oder Landgemeinden eine selbstständige Gruppe bilden, aus welcher nach jenem Anhange ein oder mehrere Abgeordnete zu wälen sind, insoferne sie daher schon jetzt ein Recht auf selbstständige Vertretung im Reichsrate hat, die nach ihrer Einwohnerschaft entfallende Zal von Abgeordneten ausgeschieden. Der Rest wird nach dem Verhältnisse von 1 : 2 unter die Abgeordneten von Stadt und Land vertheilt.

3. In die städtischen Walbezirke sind alle Städte (Märkte, Industrial-Orte) einzureihen, welche der Zeit nach den bestehenden Landtags-Walordnungen in diese Gruppe aufgenommen sind. In dieselbe können auch jene Städte u. s. f. eingereiht werden, bezüglich deren sich Beschüsse der Landtage oder Anträge von Landtags-Commissionen für solche Einreihung ausgesprochen haben.

4. Die Walbezirke sind unabhängig von den jetzigen Reichsrats-Walbezirken nach der Bevölkerungszal und in Ländern mit gemischter Bevölkerung mit tunlichster Rücksicht auf nationale Gleichartigkeit zu bilden.

5. Dort, wo nach dem Anhange zur Landesordnung die Gruppe der Abgeordneten des Großgrundbesitzes (der Höchstbesteuerten u. s. f.) eine selbstständige Gruppe bildet, aus welcher für sich allein eine Anzahl von Abgeordneten in das Abgeordnetenhaus zu entsenden ist, haben die für diese Gruppe Walberechtigten fortan die bisherige Zal von Abgeordneten für den Reichsrat zu wälen. Das Gleiche gilt dort, wo die Gruppe der Handels- und Gewerbekammern nach den Anhängen zu den Landesordnungen eine selbstständige Gruppe bildet, aus welcher für sich ein oder mehrere Abgeordnete in das Abgeordnetenhaus des Reichsrates zu entsenden sind. Wo solche Fälle eintreten, werden die Abgeordneten des Großgrundbesitzes u. s. f. in die auf das betreffende Land entfallende Zal von ländlichen, die Abgeordneten der Handelskammern in die Zal der städtischen Abgeordneten eingerechnet.

Der Herbst'sche Wahlreformentwurf verteilt demgemäß 399 Abgeordnetensitze wie folgt, wobei die nach den bestehenden Wahlordnungen entfallende Zahl in Parenthese beigesetzt ist:

Niederösterreich:
Wien 13 (4);
Städte 7 (3);
Handelskammer 1 (1);
Landgemeinden 12 (5);
Großgrundbesitz 5 (5).

Oberösterreich:
Linz 1 (1);
Städte 4 (2);
Handelskammer 1 (1);
Landgemeinden 9 (4);
Großgrundbesitz 2 (2).

Salzburg:
Salzburg 1 (1);
Städte 1, Landgemeinden 1 } (2).

Böhmen:
Prag 4 (1);
Städte 30 (15);
Handelskammern 4 (4);
Landgemeinden 52 (19);
Großgrundbesitz 15 (15).

Mähren:
Brünn 2 (1):
Städte 12 (7);
Handelskammer 1 (1);
Landgemeinden 20 (7);
Großgrundbesitz 6 (6).

Schlesien:
Troppau 1 (1);
Städte 3 (1);
Landgemeinden 5 (2);
Großgrundbesitz 2 (2).

Galizien:
Lemberg 2 (1);
Städte 29 (5);
Handelskammer 1 (1);
Landgemeinden 47 (18);
Großgrundbesitz 13 (13).

Bukowina:
Städte 3 (1);
Landgemeinden 5 (2);
Großgrundbesitz 2 (2).

Stevermark:
Graz 2 (1);
Städte 6 (3);
Handelskammer 1 (1);
Landgemeinden 12 (5);
Großgrundbesitz 3 (3).

Kärnthen:
Städte 3 (2);
Landgemeinden 4 (2);
Großgrundbesitz 1 (1).

Krain:
Städte 3 (2);
Landgemeinden 6 (3);
Großgrundbesitz 1 (1).

Tyrol:
Städte 6 (2);
Landgemeinden 8 (5);
Großgrundbesitz 3 (3).

Vorarlberg:
Städte 1 (1);
Landgemeinden 2 (1).

Görz:
Görz 1
Städte 1
Landgemeinden 2
} (2).

Istrien:
Städte 2
Landgemeinden 2
} (2).

Triest 3.

Dalmatien:
Städte 3 (1);
Landgemeinden 5 (3);
Höchstbesteuerte 1 (1).

Der Knoll'sche Walreformentwurf sucht die Mängel der Herbst'schen thunlichst zu beseitigen, indem neben der bloßen Bevölkerungsziffer auch die Steuerkraft berücksichtigt wird. Hienach entfallen von den 406 Abgeordnetensitzen (wobei die in Parenthese bezeichneten den gegenwärtigen Stand bezeichnen) auf

Niederösterreich:		
Wien	22	(4)
Städte (u. Vororte)	18	(3)
Landgemeinden	28	(5)
Großgrundbesitz	5	(5)
Handelskammer	1	(1)
Zusammen	74	(18)
Oberösterreich:		
Linz	1	(1)
Städte	5	(2)
Landgemeinden	8	(4)
Großgrundbesitz	2	(2)
Handelskammer	1	(1)
Zusammen	17	(10)
Salzburg:		
Salzburg	1	
Städte	1	(3)
Landgemeinden	1	
	3	(3)

Böhmen:		
Prag	3	(1)
Städte	38	(15)
Landgemeinden	48	(19)
Großgrundbesitz	15	(15)
Handelskammern	4	(4)
Zusammen	108	(54)
Mähren:		
Brünn	2	(1)
Städte	16	(7)
Landgemeinden	18	(7)
Großgrundbesitz	6	(6)
Handelskammer	1	(1)
Zusammen	43	(22)
Schlesien:		
Troppau	1	(1)
Städte	3	(1)
Landgemeinden	4	(2)
Großgrundbesitz	2	(2)
Zusammen	10	(6)

Galizien:		
Lemberg	2	(1)
Städte	19	(5)
Landgemeinden	41	(18)
Großgrundbesitz	13	(13)
Handelskammer	1	(1)
Zusammen	76	(38)
Bukowina:		
Städte	2	(1)
Landgemeinden	3	(2)
Großgrundbesitz	2	(2)
Zusammen	7	(5)
Steiermark:		
Graz	2	(1)
Städte	5	(3)
Landgemeinden	10	(5)
Großgrundbesitz	3	(3)
Handelskammer	1	(1)
Zusammen	21	(13)
Kärnthen:		
Städte	3	(2)
Landgemeinden	3	(2)
Großgrundbesitz	1	(1)
Zusammen	7	(5)
Krain:		
Städte	3	(2)
Landgemeinden	5	(3)
Großgrundbesitz	1	(1)
Zusammen	9	(6)
Tyrol:		
Städte	3	(2)
Landgemeinden	5	(5)
Großgrundbesitz	3	(3)
Zusammen	11	(10)
Vorarlberg:		
Städte	1	(1)
Landgemeinden	1	(1)
Zusammen	2	(2)
Görz:		
Städte	2	(1)
Landgemeinden	2	(1)
Zusammen	4	(2)
Istrien:		
Städte	2	(1)
Landgemeinden	2	(1)
Zusammen	4	(2)
Triest	4	(2)
Dalmatien:		
Städte	2	(1)
Landgemeinden	3	(3)
Höchstbesteuerte	1	(1)
Zusammen	6	(5)

Fragen wir uns nun, in wie weit jeder dieser Walreformentwürfe den Anforderungen entspricht, welche, wie wir im letzten Capitel dargetan, an die Walreform zu stellen sind, so müssen wir

uns vor allem nach einem tunlichst verläßlichen Maßstabe umsehen, welcher zum Mindesten mit Warscheinlichkeit die Walresultate bestimmen läßt, die zu erwarten wären, wenn der zu beurteilende Walreformplan realisirt würde.

Direkte Walen sind bisher, außer in Böhmen, nicht vorgenommen worden. Auch in diesem Lande gewähren sie für die künftigen direkten Walen keinerlei Anhaltspunkte, denn die direkten Walen in Böhmen wurden nach den für die indirekten Walen berechneten Reichsratswalbezirken vorgenommen, so daß die sehr starken deutschen Minoritäten in einzelnen Reichsratswalbezirken, aus denen sich bei Verdoppelung der Abgeordnetenzal, wol ohne Zweifel eigene Reichsratswalkreise bilden ließen, gar nicht zur Vertretung gelangten. Der einzige annähernd richtige Maßstab läßt sich wie folgt finden:

Es kann nicht geleugnet werden, daß die Einteilung der Walbezirke für die Landtage im Allgemeinen nicht zu Ungunsten des Deutschtums und des Liberalismus erfolgte. Es ist mit aller Warscheinlichkeit anzunemen, daß man bei der Bestimmung der Walkreise für die direkten Reichsratswalen die Vorteile, die sich derzeit in den Händen der deutschen Verfassungspartei befinden, festhalten werde. Es müßte denn die Partei der Verfassungsgegner ihren Disraeli finden, der die Frage der Walreform wol ergreifen, jedoch zu Nutzen seiner Partei durchfüren würde, wozu keinerlei Aussicht besteht. Es ist also die Anname mehr als warscheinlich, daß die direkten Reichsratswalen in den einzelnen Ländern und Gruppen ein Resultat geben werden, wonach die Zal der gewälten Verfassungsfreunde, zu der der gewälten Verfassungsgegner in demselben Verhältnisse stehen wird, wie dieß derzeit bei den Landtagswalen stattgefunden hat.

Die Landtagswalen ergeben nachfolgende Resultate:

Wahlen im Lande	Großgrundbesitzer und Höchstbesteuerte			Handelskammer			Städte			Landgemeinden		
	verfassungstreu	Verfassungsgegner	zweifelhaft	verfassungstreu	Verfassungsgegner	zweifelhaft	verfassungstreu	Verfassungsgegner	zweifelhaft	verfassungstreu	Verfassungsgegner	zweifelhaft
Niederösterreich	15	—	—	4	—	—	25	—	—	18	1	1
Oberösterreich	—	—	10	3	—	—	16	1	—	2	17	—
Salzburg	5	—	—	2	—	—	9	1	—	1	7	—
Tyrol	10	—	—	2	1	—	4	9	—	—	34	—
Vorarlberg	—	—	—	1	—	—	3	1	—	—	14	—
Steyermark	12	—	—	6	—	—	9	—	—	8	15	—
Kärnthen	9	—	1	3	—	—	9	—	—	11	3	—
Krain	10	—	—	—	2	—	3	2	3	—	14	2
Görz und Gradisca	—	6	—	—	1	—	—	6	—	—	8	—
Istrien	—	5	—	—	1	—	—	9	—	—	12	—
Triest	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	—	—	70	15	—	—	34	38	—	29	50	—
Mähren	—	—	30	6	—	—	21	4	6	8	23	—
Schlesien	9	—	—	2	—	—	10	—	—	5	4	—
Galizien	—	44	—	—	2	1	1	18	1	32	23	19
Bukowina	—	8	2	2	—	—	5	—	—	—	1	11
Dalmatien	7	3	—	2	1	—	4	4	—	3	17	—

Zu dieser Tabelle sind nachfolgende Bemerkungen zu machen:

Die Gefahren bezüglich des niederösterreichischen Großgrundbesitzes, wie sie bei der Wahl unter Hohenwart hervortraten, haben wir in einem früheren Capitel geschildert. Da aber bisher stets verfassungstreue Abgeordnete vom Großgrundbesitze in den wiener Landtag entsendet wurden und nur conservativ gesinnte Männer mit gemäßigten Liberalen abwechselten, glaubten wir die Wählergruppe des niederösterreichischen Großgrundbesitzes als unbedingt verfassungstreu annehmen zu können. Von den Abgeordneten der niederösterreichischen Landgemeinden sind wol zwei clerical, doch hat einer derselben wiederholt öffentlich erklärt, nicht föderalistisch gesinnt zu sein, weshalb wir denselben unter die Zweifelhaften aufnahmen, da von ihm wol keine Unterstützung der Verfassungspartei im Kampfe wieder den Föderalismus, doch auch keine Preisgebung der Reichseinheit zu gewärtigen ist.

Die Bedenken bezüglich des Salzburger Großgrundbesitzes haben wir oben mitgeteilt.

In Tyrol sind unter die Verfassungsgegner auch die italienischen Nationalliberalen aufgenommen, welche wol den Landtag, nicht aber den Reichsrat perhorresciren. Sie verfügen über einen Sitz der Handelskammern, sechs städtische, vier ländliche Walbezirke.

In Krain sind unter die zweifelhaften, städtischen Walbezirke die von Neumarktl, Rudolfswerth und Idria aufgenommen worden, wo die gegnerische Majorität nur einige wenige Stimmen betrug, unter die zweifelhaften ländlichen Walbezirke der von Gottschee und Reifnitz, der zwei Abgeordnete in den Landtag entsendet und in dem nur ein Zufall den Verfassungsgegnern den Sieg verschaffte. Uebrigens hätte der Walsieg der Verfassungspartei nichts genützt, da die slovenisch-clericale Majorität doch wie in früheren Jaren ohne viele Umstände die verfassungstreuen Walen für ungiltig erklärt hätte. In Görz, Gradisca und Istrien sind die Walen wol insofern nicht zweifelhaft, als sie stets im Sinne der nicht verfassungstreuen Partei ausfallen, doch die Gewälten, wenn ein verfassungstreues Ministerium im Amte ist, mit demselben Compromisse zu schließen geneigt sein dürften, falls von dem Verhalten der gegenwärtigen Abgeordneten auf das der direkt zu wälenden ein Schluß zuläßig ist. In letzter Zeit ist sogar ein Hinneigen von Görz zur Verfassungspartei unverkennbar. Die in Mähren als zweifelhaft bezeichneten Bezirke sind solche, die je nach der Stimmung der Bevölkerung, der Rührigkeit der Parteien und wol auch nach der Haltung der Regierungsorgane dieser oder jener Partei zufallen. Für die in Galizien und der Bukowina als zweifelhaft bezeichneten Bezirke ist die Haltung der im Lande befindlichen Regierungsorgane, die zum Mindesten derzeit für Galizien mit den politischen Ansichten der wiener Regierung durchaus nicht ganz zu identificiren ist, maßgebend. Hiebei bemerken wir übrigens, daß wir unsere Angaben wol nach den Mitteilungen von Persönlichkeiten machten, die das Land genau kennen, daß aber derzeit die Parteiverhältnisse im Landtage derart stehen, daß von 141 gewälten Abgeordneten 44 als verfassungstreu (43 ländliche, 1 städtischer Abgeordneter), 97 als

Resolutionisten anzusehen sind. Bei einer der letzten Abstimmungen fielen aber wieder einige Stimmen von jenen ab, wogegen 2 (südtirolische) Stimmen der Regierungspartei zuwuchsen. Für Dalmatien glaubten wir bei der gegenwärtigen Besetzung des administrativen Dienstes keine bessere Annahme machen zu dürfen. Die Virilstimmen der Landtage (zusammen 45) kommen bei direkten Reichsratswalen, wie selbstverständlich, nicht in Betracht.

Hienach und mit Zuhilfenahme der Tabellen Seite 5 und 10 läßt sich nachfolgendes Walresultat für die bisher aufgestellten Walreformpläne mit Warscheinlichkeit vorhersagen.

Nach dem Giskra'schen Walreformentwurf werden die Verfassungstreuen im Abgeordnetenhause über etwa 170 (worunter 15 Stimmen galizische Bauern) die Verfassungsgegner über 146 sichere Stimmen verfügen. An 90 Stimmen stehen zur Verfügung der jeweiligen Regierung. Aus diesem Stimmenverhältnis ergibt sich nun, daß, falls nach dem Giskra'schen Entwurfe die Walreform durchgeführt worden wäre, die Verfassungspartei durchaus nicht auf eine sichere Majorität zälen könnte, vielmehr wie bisher mit dem Wechsel des Ministeriums die Majorität wechseln würde, daß die Entscheidung nach wie vor von dem Ausfall der Walen im böhmischen, mährischen, oberöstreichischen Großgrundbesitz abhinge, somit den verfassungstreuen Elementen durchaus nicht die Majorität gesichert wäre.

Dagegen ist hervorzuheben, daß nach der Giskra'schen Walreform unter einem verfassungstreuen Ministerium die Verfassungspartei eine bedeutende Majorität besäße, dann daß unter einem verfassungsfeindlichen Ministerium, selbst wenn alle galizischen direkt gewälten Abgeordneten der ministeriellen Sonne folgten, doch nicht die Föderalisten, wie derzeit unter ähnlichen Verhältnissen, über die Zweidrittelmajorität verfügten. Als weitere Vorteile kämen hiezu die Loslösung des Reichsrats von den Landtagen und die Vermerung der Abgeordneten. Demgemäß hat das Urteil über das Giskra'sche Walreformproject, soweit dasselbe in der Form, in der es bekannt gemacht wurde, überhaupt beurteilt werden kann, dahin zu lauten, daß dasselbe wol merere Schäden der

gegenwärtigen Walordnung beseitigt, dagegen eine Reihe der schwersten Schäden unberührt läßt. Eine Beseitigung des östreichischen Hauptübels des Wechsels der Majorität je nach dem Wechsel des Ministeriums wäre von der Realisirung dieses Walreformprojectes nicht zu erwarten.

Noch schwieriger ist es, sich über die mutmaßlichen Walresultate, falls die Rechbauer'schen Walreformpläne realisirt würden, ein Urteil zu bilden. Wofern aber Rechbauer's Grundsätze festgehalten, jedoch der deutschen verfassungstreuen Partei keine weiteren Begünstigungen bei Einteilung der Wahlbezirke zugewendet würden, als welche sie derzeit besitzt, demnach etwa dieselben Verhältniszalen vorkämen, wie bei den derzeitigen Landtagswalen aus den Gruppen der Städte und Landgemeinden, so dürften sich die Walresultate bei 406 Abgeordnetensitzen wie folgt stellen:

	verf.-treu	verf.-feindlich	zweifelhaft
Walen der Städte:	81	50	5
Walen der Landgemeinden:	80	167	23
	161	217	28

Der Rechbauer'sche Walentwurf bietet also abgesehen von der Loslösung des Reichsrats von den Landtagen und der Vermerung der Abgeordnetensitze allerdings die Vorteile, daß ein nur sehr kleiner Teil der Abgeordnetensitze nicht im festen Besitz einer Partei sich befindet, demgemäß mit dem Wechsel des Ministeriums nicht die Majorität wechselt. Eine föderalistische Zweidrittelmajorität, wie sie derzeit möglich ist, wäre unmöglich. Dagegen hat Rechbauer's Plan — allerdings nur dann, wenn keine günstigere Verteilung der Walbezirke als die für die Landtage angenommen würde — den schweren Nachtheil, daß auf die Verfassungspartei eine viel zu geringe Anzal von Sitzen entfiele. Selbst wenn ein verfassungstreues Ministerium die 28 zweifelhaften Sitze der Verfassungspartei eroberte, würde die Verfassungspartei nur über 189 (bei der angenommenen Gesammtzal von 406) Abgeordnetensitze verfügen, also im besten Falle nur dann und so lange die Majorität besitzen, als ein Theil der staatsrechtlichen Opposition sich den Beratungen des Hauses fern hielte. Demgemäß ist auch der Rechbauer'sche Ent-

wurf nicht geeignet, ohne sehr bedeutende Aenderungen der Wah
reform zum Grunde gelegt zu werden.

Mit größerer Warscheinlichkeit lassen sich die eventuellen Wa
resultate rücksichtlich der von den Abgeordneten Herbst und Fne
veröffentlichten Walreformentwürfe bestimmen, da beide sich mit de
Aufstellung bloßer Grundsätze nicht begnügen, vielmehr die a
die einzelnen Länder, Wälergruppen, selbst Hauptstädte, entfallend
Abgeordnetenzal feststellen. Dieselben lassen mit Berücksichtigun
der bisherigen Landtagswalresultate (siehe Tabelle Seite 62) au
nachfolgende Walen hoffen.

Bei Realisirung des Herbst'schen Walreformentwurfes dürften
nachstehende Walen zu erwarten sein:

		Verfassungstreu	Verfassungsfeindlich	Zweifelhaft
Niederöstreich	Wien 13 (4)	13	..	..
	Städte 7 (3)	7	..	..
	Handelskammer (1)	1	..	..
	Landgemeinden 12 (5)	11	..	1
	Großgrundbesitz 5 (5)	5	..	..
Oberöstreich	Linz 1 (1)	1	..	..
	Städte 4 (2)	4	..	..
	Handelskammer 1 (1)	1	..	..
	Landgemeinden 9 (4)	1	8	..
	Großgrundbesitz 2 (2)	..	..	2
Salzburg	Salzburg 1 (1)	1	..	..
	Städte 1 / Landgemeinden 1 (2)	1	1	..
Böhmen	Prag 4 (1)	1	3	..
	Städte 30 (15)	15	15	..
	Handelskammer 4 (4)	4	..	.
	Landgemeinden 52 (19)	19	33	..
	Großgrundbesitz 15 (15)	..	..	15
Mähren	Brünn 2 (1)	2	..	..
	Städte 12 (7)	8	2	2
	Handelskammern 1 (1)	1	..	..
	Landgemeinden 20 (7)	5	15	..
	Großgrundbesitz 6 (6)	..	..	6
Schlesien	Troppau 1 (1)	1	..	..
	Städte 3 (1)	3	..	..
	Landgemeinden 5 (2)	3	2	..
	Großgrundbesitz 2 (2)	2	..	..

		Verfassungstreu	Verfassungsfeindlich	Zweifelhaft
Galizien	Lemberg 2 (1)	2	..	..
	Städte 29 (5)	..	28	1
	Handelskammern 1 (1)	..	1	..
	Landgemeinden 47 (18)	20	15	12
	Großgrundbesitz 13 (13)	..	13	..
Bukowina	Städte 3 (1)	3	..	..
	Landgemeinden 5 (2)	..	..	5
	Großgrundbesitz 2 (2)	..	..	2
Steyermark	Graz 2 (1)	2	..	..
	Städte 6 (3)	6	..	..
	Handelskammern 1 (1)	1	..	..
	Landgemeinden 12 (5)	4	8	..
	Großgrundbesitz 3 (3)	3	..	..
Kärnthen	Städte 3 (2)	3	..	..
	Landgemeinden 4 (2)	3	1	..
	Großgrundbesitz 1 (1)	1	..	..
Krain	Städte 3 (2	1	1	1
	Landgemeinden 6 (3)	..	5	1
	Großgrundbesitzer 1 (1)	1	..	..
Tyrol	Städte 6 (2)	2	4	..
	Landgemeinden 8 (5)	..	8	..
	Großgrundbesitz 3 (3)	3	..	..
Vorarlberg	Städte 1 (1)	1	..	..
	Landgemeinden 2 (1)	..	2	..
Görz	Görz 1 } (2)	..	1	..
	Städte 1 }	..	1	..
	Landgemeinden 2 }	..	2	..
Istrien	Städte 2 } (2)	..	2	..
	Landgemeinden 2 }	..	2	..
Triest	Triest 3	..	3	..
Dalmatien	Städte 3 (2)	1	1	1
	Landgemeinden 5 (3)	1	4	..
	Höchstbesteuerte 1 (1)	1	..	..

Demnach würden von 399 Abgeordneten 169 der Verfassungspartei angehören, 181 der Partei der Verfassungsgegner, 49 würden mit dem jeweiligen Ministerium stimmen.

Bei Realisirung des Knoll'schen Walreformentwurfes dürften nachfolgende Walen zu erwarten sein:

		Verfassungstreu	Verfassungsfeindlich	Zweifelhaft
Niederöstreich	Wien 22 (4)	22	..	..
	Städte und Vororte 18 (3)	18	..	..
	Landgemeinden 28 (5)	26	1	1
	Großgrundbesitz 5 (5)	5	..	..
	Handelskammer 1 (1)	1	..	..
Oberöstreich	Linz 1 (1)	1	..	..
	Städte 5 (2)	5	..	..
	Landgemeinden 8 (4)	1	7	..
	Großgrundbesitz 2 (2)	..	..	2
	Handelskammer 1 (1)	1	..	..
Salzburg	Salzburg 1 }	1	..	..
	Städte 1 } (3)	1	..	..
	Landgemeinden 1 }	..	1	..
Böhmen	Prag 3 (1)	2	..	1
	Städte 38 (15)	19	19	..
	Landgemeinden 48 (19)	18	30	..
	Großgrundbesitz 15 (15)	..	..	15
	Handelskammern 4 (4)	4	..	..
Mähren	Brünn 2 (1)	2	..	..
	Städte 16 (7)	11	2	3
	Landgemeinden 18 (7)	5	13	..
	Großgrundbesitz 6 (6)	..	..	6
	Handelskammern 1 (1)	1	..	..
Schlesien	Troppau 1 (1)	1	..	..
	Städte 3 (1)	3	..	..
	Landgemeinden 4 (2)	2	2	..
	Großgrundbesitz 2 (2)	2	..	..
Galizien	Lemberg 2 (1)	..	2	..
	Städte 19 (5)	..	18	1
	Landgemeinden 41 (18)	18	13	10
	Großgrundbesitz 13 (13)	..	13	..
	Handelskammern 1 (1)	..	1	..
Bukowina	Städte 2 (1)	2	..	..
	Landgemeinden 3 (2)	..	..	3
	Großgrundbesitz 2 (2)	..	..	2
Steyermark	Graz 2 (1)	2	..	..
	Städte 5 (3)	5	..	..
	Landgemeinden 10 (5)	4	6	..
	Großgrundbesitz 3 (3)	3	..	..
	Handelskammer 1 (1)	1	..	..
Kärnthen	Städte 3 (2)	3	..	..
	Landgemeinden 3 (2)	2	..	1
	Großgrundbesitz 1 (1)	1	..	..

		Verfassungstreu	Verfassungsfeindlich	Zweifelhaft
Krain	Städte 3 (2)	1	1	1
	Landgemeinden 5 (3)	..	4	1
	Großgrundbesitz 1 (1)	1	..	..
Tyrol	Städte 3 (2)	1	1	1
	Landgemeinden 5 (5)	..	5	..
	Großgrundbesitz 3 (3)	3	..	..
Vorarlberg	Städte 1 (1)	1	..	..
	Landgemeinden 1 (1)	..	1	..
Görz	Städte 2 / Landgemeinden 2 } (2)	..	2	..
Istrien	Städte 2 / Landgemeinden 2 } (2)	..	2	..
Triest	Triest 4 (2)	..	4	..
Dalmatien	Städte 2 (1)	1	1	..
	Landgemeinden 3 (3)	..	2	1
	Höchstbesteuerte 1 (1)	1	..	..

Demnach entfielen auf 406 Abgeordnete, 202 Verfassungstreue, 155 Verfassungsgegner, 49 ständen zur Disposition des jeweiligen Ministeriums.

Aus den bei Realisirung des Herbst'schen Walreformplans mit Warscheinlichkeit zu erwartenden Walresultaten geht hervor: Der Herbst'sche Walreformentwurf hat neben den allen vier Walreformplänen gemeinsamen Vorzügen der Loslösung des Reichsrats von den Landtagen und der Vermerung der Abgeordnetenzal vor dem Giskra'schen noch den weiteren Vorzug, daß die Zal der zur Disposition der jeweiligen Regierung stehenden Abgeordnetensitze bedeutend (von 90 auf 49) vermindert wird. Sodann daß in Rücksicht auf die Verteilung der hinzu kommenden Abgeordnetensitze ein für Oestreich freilich nur in dem Ausgangssatze, nicht auch in den Consequenzen demokratisches Princip, das der Verteilung nach der Kopfzal festgehalten wird. Eine föderalistische Zweidrittelmajorität wäre auch, wenn die galizischen Bauern von der Verfassungs-

partei abfielen, nicht möglich. Dagegen leidet der Walreformentwurf an einigen erheblichen Mängeln, welche dessen Einführung ohne sehr bedeutende Aenderungen nicht wünschenswert erscheinen lassen. Die verfassungstreue Partei kann auf 169, die Gegner derselben auf 181 sichere Sitze rechnen. Nur wenn eine verfassungstreue Regierung am Ruder ist und zu den 169 festen Sitzen noch die 49 erreichbaren gewinnt, haben die Verfassungstreuen die Majorität. Die so oft beklagten schwersten Uebelstände des gegenwärtigen östreichischen Verfassungslebens würden daher bei Realisirung des Herbst'schen Walreformentwurfes fortbestehen.

Es läßt sich nicht leugnen, daß der Knoll'sche Walreformentwurf für die Verfassungspartei bei Weitem günstiger ist, als alle anderen bisher veröffentlichten. Es entspricht dieser Walreformplan zumeist den Anforderungen, die an einen Walreformentwurf im Interesse eines geordneten Verfassungslebens gestellt werden müssen.

Die Loslösung des Reichsrats von den Landtagen und die Vermerung der Abgeordnetenzahl hat er mit den anderen besprochenen Walreformentwürfen gemein. Er sichert aber auch der verfassungstreuen Partei im Vergleich zu den anderen Entwürfen den größten, wenngleich nach unserer Ansicht noch nicht den für das Verfassungsleben in Oestreich notwendigen Einfluß. Von 406 Abgeordnetensitzen wären bei Realisirung des Knoll'schen Planes 202 im sicheren Besitze der Verfassungspartei. Es wäre dieß, wenn alle Abgeordneten ihre Sitze einnähmen, zum Mindesten eine sehr bedeutende Minorität, wenn auch noch keine regierungsfähige Majorität. Nicht nur ist eine föderalistische Zweidrittelmajorität unmöglich, die auf Grund der Verfassung die Verfassung unmöglich machen könnte, auch ein langsames zu Tode hetzen der Verfassungspartei durch ein verfassungsfeindliches Ministerium mit verfassungsfeindlicher, wenngleich zu Verfassungsänderungen nicht hinreichender Majorität ist bei Realisirung des Knoll'schen Planes nicht leicht möglich, da die verfassungstreue Minorität doch stets stark genug wäre, um das Aeußerste zu verhüten.

Der Knoll'sche Plan hat dagegen einen Mangel, den allerdings auch die anderen Wahlreformentwürfe teilen, den wir aber nur betm Knoll'schen hervorheben, weil die anderen der Verfassungspartei eine so geringe Anzahl sicherer Stimmen zuweisen, daß dieselben ohne sehr tiefgreifende Aenderungen einer zweckentsprechenden Walreform wol nicht zu Grunde gelegt werden können.

Der Knoll'sche Walentwurf brächte nämlich in das Abgeordnetenhaus die zwei großen östreichischen Parteien der Verfassungsfreunde und Verfassungsgegner in der Stärke von 202 und 155 Stimmen, während nach wie vor 49 Stimmen zur Disposition des jeweiligen Ministerium blieben. Unter den 202 verfassungstreuen Abgeordneten befinden sich aber die jener (18) ruthenischen und masurischen ländlichen Walbezirke, von denen wir annemen zu können glauben, daß sie selbst bei Pression von Seite der Regierung im antiföderalistischen Sinne wälen würden. Diese ruthenischen und masurischen Bauerndeputirten wären unter einem föderalistischen Ministerium das Zünglein an der Wage, ein Verhältnis, das die Verfassungspartei sowol bei dem notwendigen Kampfe wider ein verfassungsfeindliches Ministerium, wie auch beim Kampfe für fortschrittliche Institutionen auf das Schwerste schädigen könnte.

Es läßt sich nicht leugnen, daß sämmtliche bisherigen Walreformentwürfe, so vieles Schätzbare wir auch an ihnen und wol mit Recht hervorzuheben hatten, doch an einem Mangel leiden. Jeder der kritisirten Walreformentwürfe geht von einem oder mereren bestimmten Reformsätzen aus, die dann auf alle östreichischen Länder und Wälergruppen ihre Anwendung finden, ohne die künftigen Walresultate, wie dieselben nach den bisherigen Walerfarungen zu gewärtigen sind, hinlänglich zu berücksichtigen. Diese Berücksichtigung ist aber durchaus notwendig. Sonst könnte es sehr wol geschehen, daß aus der Walreform keine Kräftigung der Verfassungspartei, sondern eine schwere, nicht wieder gut zu machende Niederlage erwüchse und zwar eine um so schwerere, als ja die Verfassungspartei die Walreform nicht nur seit Jaren verlangt hat, sondern derzeit auch die für die Ausfürung maßgebende Majorität

im Abgeordnetenhause besitzt, demnach für die Modalitäten der Ausfürung verantwortlich ist. Durch die Walreform eine föderalistische Majorität in das Haus vor dem Schottenthore einziehen sehen, wäre aber für die Verfassungspartei nicht etwa eine verlorene Schlacht, es wäre ein verlorener Krieg mit Waffenstreckung auf schwerste Bedingungen hin.

Fünftes Capitel.

Wer immer einen, wenn gleich noch so geringfügigen Beitrag zur Lösung der Walreformfrage zu geben beabsichtigt, darf vor allem weder die für dieselbe maßgebenden ganz eigentümlichen ethnographischen und culturlichen Verhältnisse Oestreichs, noch auch, da die Walreformfrage in Oestreich in nicht ferner Zeit zur Lösung kommen soll, die Stimmung und Zusammensetzung der maßgebenden legislativen Factoren des Ministeriums, des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses außer Acht lassen. Die östreichische Walreform ist wol eine der schwierigsten Aufgaben, die auf dem Gebiete der Walreformgesetzgebung jemals an eine gesetzgebende Versammlung herangetreten sind. Die großen Aenderungen in der Walgesetzgebung Englands, Frankreichs, Spaniens und Deutschlands, welche unser Jarhundert zu verzeichnen hat, bestimmten die Zusammensetzung der gesetzgebenden Körperschaften für Länder, in denen wol große Verschiedenheiten an Intelligenz und Besitz vorkommen, wie in England, schwere innere sociale Kämpfe wie in Frankreich, Bürgerkriege wie in Spanien, merere erst zu einem Ganzen zu vereinende Monarchien wie in Deutschland, in denen allen kleine nationale, zum Teil, wie in Deutschland und England, widerharige Minoritäten das Reformwerk erschwerten. Doch in keinem dieser Länder ist das Verhältnis für jene Nationalität, die den Staat geschaffen hat und ohne deren fortwärende tätige Mitwirkung er gar nicht bestehen könnte, so überaus ungünstig wie in

Oestreich. Der bürgerlichen Gesellschaft von England und Frankreich mögen Klassenkämpfe drohen, in Spanien die gegenseitige Verbitterung in staatsrechtlichen und religiös-politischen, in Deutschland die religiös-politischen Fragen zugleich mit altem Stammesparticularismus, das Reformwerk erschweren. Alle diese Schwierigkeiten sind auch Oestreich nicht fremd. Oestreich hat in seinen hochentwickelten Industriebezirken, wie auch in einzelnen bloßen Agrikulturländern Klassenkämpfe schwerster Art zu befürchten. Die Erbitterung der Parteien mit verschiedenen staatsrechtlichen und religiös-politischen Programmen ist wohl kaum mehr einer Steigerung fähig. Hiezu kommt aber noch, daß Oesterreich nicht nur von verschiedenen Nationalitäten, wie allerdings auch die Schweiz, sondern von verschiedenen Nationalitäten, die sich auf ganz verschiedener Stufe gesellschaftlicher, politischer und culturlicher Entwickelung befinden, bewohnt ist. Von den Tschechen, die den Deutschen zunächst stehen, ganz abgesehen, vergleiche man den Stand der Cultur und der socialen Verhältnisse der Polen, Ruthenen, Rumänen und dalmatinischen Slaven mit dem der Deutschen. Und wenn man auf die Walreform hinwiese, die der Gesetzartikel V. des Landtags vom Jare 1847/48 in Ungarn eingefürt hat, so wäre darauf zu bemerken, daß in Ungarn die Magyaren seit Jarhunderten im unbestrittenen Besitz der Majorität waren und den anderen Nationalitäten, wie die gegenwärtigen Stimmenverhältnisse im Pester Abgeordnetenhause es beweisen, im Walreformgesetz des Jares 1847/48 nur so viel Macht einräumten, daß nicht nur die Regierungspartei, sondern selbst der Kern der Opposition durchweg aus Abgeordneten magyarischer Nationalität besteht. Freilich trugen zu diesem Resultate auch die große politische Rührigkeit, die uralte politische Schulung der Magyaren bei, endlich der Umstand, daß die ersten Walen in Ungarn nach dem neuen Walgesetz erfolgten, als die Magyaren nach Ueberwindung der fast allen Nationalitäten Ungarn gleich verhaßten Bach-Schmerling'schen Centralisationspläne in der vollen Glorie der Sieger dastanden. Es ist darum wol keine Uebertreibung, daß noch

nie eine Walreformgesetzgebung einen so schwierigen widerstrebenden Stoff zu behandeln hatte, wie derzeit die östreichische.

Ebenso relativ ungünstig steht die Sache der östreichischen Walreform, wenn man die Zeitverhältnisse, unter denen die Walreform eingefürt werden soll, sowie die hiebei maßgebenden legislativen Factoren ins Auge faßt. In anderen Ländern waren umfassende Walreformen die Folgen tiefgreifender Bewegungen, die Kinder einer stürmischen gewaltigen Zeit, oder doch eines alle Gegner niederwerfenden Sieges der Reformpartei. Oder beruhten sie auf dem festen Willen einer mächtigen, für das ganze Staatsleben maßgebenden Persönlichkeit. Die nach dem alten Walgesetz gewälten Mitglieder konnten einer solchen Pression nicht widerstehen. Ganz anders stehen die Dinge derzeit in Oestreich. Ohne daß wir die Kämpfe gegen Hohenwart irgendwie unterschätzen wollen, läßt es sich doch nicht leugnen, daß der Sieg über die Hohenwart'schen Tendenzen nicht allein von den Freunden der Walreform erkämpft wurde, vielmer die Folge der Mitwirkung vieler anderer Factoren war. Und auch die Begeisterung, die sich an den Umschlag unter Hohenwart knüpfte, ließ man trotz vielfacher Warnungen für die Sache der Walreform leider ungenützt verstreichen. Es hieße demnach sich einer schweren Selbsttäuschung hingeben, wenn man tiefgreifende radicale Aenderungen des gegenwärtigen Walsystems erwarten wollte. Was derzeit mit Rücksicht auf die in Oesterreich unleugbar vorhandenen Schwierigkeiten und die maßgebenden Persönlichkeiten im Reichsrat und Ministerium möglich ist, das ist die Beseitigung der schwersten Schäden unseres Walsystems, die jedes ernste Verfassungsleben unmöglich machen und selbst die Existenz des Staates und die öffentliche Moral bedrohen, durch eine Walreform, die aber die Grundlagen der gegenwärtigen Walordnung, insbesondere die Interessenvertretung, beibehält. Und selbst eine so bescheidene Walreform ist, wie wir zugeben müssen, nur dann und insoweit möglich, wenn das Ministerium sehr entschieden für die Sache der Walreform eintritt. Die östreichische Walreform wird sich demnach aller Warscheinlichkeit nach zur englischen oder ungarischen verhalten, wie die stille etwas

spießbürgerliche Ueberlegung zur genialen Schöpfung, wie die östreichische Bureaukratie zu Palmerston oder Kossuth. Auch im Abgeordetenhause fürchtet man, von kleinlichen egoistischen Besorgnissen ganz abgesehen, bei der Walreform vor Allem jeden Schritt, der in das Unbekannte füren würde und will reformiren, doch soweit möglich das mit der Einfürung direkter Walen vereinbare Alte festhalten. Es ist diese Stimmung sehr begreiflich, wenn man erwägt, daß das Abgeordnetenhaus vorwiegend aus liberalconservativen Elementen besteht, manche liberale Gesetze in Oestreich in der Tat von den Feinden der Freiheit zum Nachteile der Verfassungspartei ausgebeutet wurden, endlich wol auch noch nicht die eingehenden Detailstudien vorliegen, die über jede Provinz zu machen wären, wenn bei durchgreifenden Aenderungen die erwähnten Besorgnisse hätten wegfallen sollen.

Mit Rücksicht sowol auf die in Oestreich nun einmal bestehenden tatsächlichen Verhältnisse, wie die derzeit maßgebenden Persönlichkeiten, ist es notwendig, derzeit von jeder weitergehenden Reform abzusehen und sich auf den Boden der Interessenvertretung zu stellen. Vor allem ist allerdings die Frage zu erörtern, ob es bei den bisherigen Interessengruppen sein Bewenden habe, ob irgend welche hinwegzulassen oder hinzuzufügen seien, endlich wie viele von der Gesammtzal der Abgeordneten auf jedes Land und jede Wälergruppe entfallen. Hieran muß sich eine Erörterung über die Bedingungen des künftigen activen und passiven Walrechts, sowie über die Art der Vorname der Walen schon deshalb knüpfen, weil die Bestimmungen zumal über das active Walrecht in den verschiedenen Kronländern derzeit sehr verschieden lauten.

Derzeit existiren in den 17 östreichischen Landtagen nachfolgende Gruppen von Abgeordneten, die in Folge des Walrechts der Landtage für den Reichsrat im Abgeordnetenhause ihre Vertreter finden:

1. Die Viriliſten, die Sitz und Stimme im Landtage haben, weil sie eine hohe, zumeist geistliche Würde bekleiden. Unter ihnen befinden sich 9 Erzbischöfe (von denen einer, der von Salzburg, über 2 Stimmen, eine im Tyroler, eine im Salzburger Landtage

verfügt), 22 Bischöfe, 1 bischöflicher Generalvicar und die Rectoren der 6 östreichischen Universitäten. Außerdem haben noch 4 Gruppen von je 3 und 4 Prälaten in Tyrol das Recht je einen, dann 3 Bukowinaer Aebte und die Mitglieder des Bukowinaer bischöflichen Consistoriums das Recht, zwei Abgeordnete zu ernennen, so daß die Viriliſten und die ihnen zunächſt ſtehenden Wälergruppen über 45 Stimmen in den Landtagen verfügen.

2. Die Vertreter des Großgrundbeſitzes, in einigen Landtagen die der Höchſtbeſteuerten. Hier ſind zu unterſcheiden:

a) die (2) Abgeordneten der 4 ſchleſiſchen Fürſten;

b) die (16) Abgeordneten der böhmiſchen und die (5) Abgeordneten der mähriſchen Fideicommißbeſitzer, zuſammen 21 Abgeordnete;

c) die Abgeordneten jener land- und lehentäflichen Grundbeſitzer von Böhmen, Mähren und Schleſien, die mindeſtens 250 fl. von Niederöſtreich, die mindeſtens 200 fl., von Oberöſtreich, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradisca, Galizien und der Bukowina, die mindeſtens 100 fl., endlich die des Tyroler adeligen Großgrundbeſitzes, die mindeſtens 50 fl. an landesfürſtlichen Realſteuern ohne Zuſchlag zalen. Die Zal der Landtagsabgeordneten dieſer Gruppen beträgt in der Reihenfolge in der die Provinzen hier erwähnt wurden: 54, 25, 7, 15, 10, 12, 10, 10, 6, 44, 8, 10, zuſammen 211 Abgeordnete.

d) die Abgeordneten jener Salzburger, Iſtrianer und Dalmatiner nicht notwendig land- und lehentäflichen Großgrundbeſitzer, die von ihrem Grundbeſitze alljährlich zum Mindeſten 100 fl. (im dalmatiniſchen Kreiſe Cattaro nur 50 fl.) an landesfürſtlichen Realſteuern ohne Zuſchläge zalen. Dieſelben verfügen über 5, 5 und 10, zuſammen über 20 Stimmen in den Landtagen.

Es verfügt demnach dieſe Gruppe im Ganzen über 254 Abgeordnete in den Landtagen. In den Landtagen von Trieſt und Vorarlberg exiſtirt dieſe Gruppe von Abgeordneten nicht.

3) Die Abgeordneten der Handelskammern von Wien (4), Linz (3), Salzburg (2), Innsbruck (1), Botzen (1), Roveredo (1), Feldkirch (1), Gratz (3), Leoben (3), Klagenfurt (3), Laibach (2), Görz (1), Rovigno (1), Prag (4), Reichenberg (4), Eger (3), Pilsen (2), Budweis (2), Brünn (3), Olmütz (3), Troppau (2), Lemberg (1), Krakau (1), Brody (1), Czernowitz (2), Zara (1), Spalato (1), Ragusa (1). Die Handelskammern entsenden zusammen 57 Abgeordnete.

4) Die Abgeordneten der Städte. Die Städte von Niederöstreich entsenden 25, die von Oberöstreich 17, von Salzburg 10, von Tyrol 13, von Vorarlberg 4, von Steyermark 19, von Kärnthen 9, von Krain 8, von Görz und Gradisca 6, von Istrien 9, von Böhmen 72, von Mähren 31, von Schlesien 10, von Galizien 20, von der Bukowina 5, von Dalmatien 8, zusammen 266 Abgeordnete in die betreffenden Landtage.

5) Die Abgeordneten der Landgemeinden. Diese letzteren werden in den Landtagen von Niederöstreich durch 20, von Oberöstreich durch 19, von Salzburg durch 8, von Tyrol durch 34, von Vorarlberg durch 14, von Steyermark durch 23, von Kärnthen durch 14, von Krain durch 16, von Görz und Gradisca durch 8, von Istrien durch 12, von Böhmen durch 79, von Mähren durch 31, von Schlesien durch 9, von Galizien durch 74, von Bukowina durch 12, von Dalmatien durch 20, also zusammen durch 393 Abgeordnete in den betreffenden Landtagen vertreten. Ausschließlich aus den Virilisten werden keine Abgeordneten für den Reichsrat gewält. Es werden derzeit ausschließlich aus den Abgeordneten der ersten und zweiten Gruppe 54, ausschließlich aus denen der Handelskammer 9, aus jenen der Städte 45, aus jenen von Städten und Handelskammern 10, dann aus jenen der Landgemeinden 78, aus einem Virilisten und aus Abgeordneten der Städte und Handelskammern (Vorarlberg) 1, aus Virilisten, Abgeordneten der Großgrundbesitzer bezüglich der Höchstbesteuerten, Städte und Handelskammern (Görz und Gradisca, Istrien) 2, aus Virilisten, Abgeordneten von Höchstbesteuerten von Städten und Landgemeinden (Salzburg) 2 Abgeordnete für den Reichsrat

gewält. Zwei Abgeordnete für den Reichsrat werden vom Trieſter Gemeinderat aus ſeiner Mitte gewält.

Man ſieht, es iſt ein überaus buntes und nicht eben plan- und ſtylvolles Bild, das die gegenwärtige Walordnung für den öſtreichiſchen Reichsrat bietet. Es handelt ſich nun darum, das Walſyſtem tunlichſt zu vereinfachen, etwa jene Abgeordnetengruppen, die nicht in das Abgeordnetenhaus gehören, aus demſelben zu beſeitigen, dafür Vertreter jener wichtigſten Intereſſen, die der Vertretung bisher entbehren, in das Abgeordnetenhaus aufzunemen, alles mit ſteter Berückſichtigung des unter den gegenwärtigen Verhältniſſen Durchfürbaren, ſowie der Anforderungen, die wir an die Walreform geſtellt und am Ende des 3. Capitals zuſammengefaßt haben.

Wol nicht mehr ſtreitig, weil in der Tat durch unleugbares Bedürfniß hervorgerufen und auch allgemein als ſolches anerkannt, ſind nachfolgende Reformpunkte: daß direkte Walen für das Abgeordnetenhaus eingefürt, die Zal der Abgeordneten auf etwa 400 vermert, der Walmodus durch Walmänner bei den Walen der Landgemeinden beibehalten werde. Ferner wird der Viriliſtengruppe in keinem der bisher veröffentlichten Walreformprojecte eine Stimme zugewieſen, wodurch einer Reihe rein ſtändiſcher Elemente, die im Oberhauſe ohnedieß eine überreiche Vertretung beſitzen, der bisher nicht eben zum Nutzen des öſtreichiſchen Verfaſſungslebens geübte Einfluß auf die Wal der Reichsratsabgeordneten entzogen würde.

Bezüglich der zweiten Gruppe, der der Großgrundbeſitzer und Höchſtbeſteuerten, ſchlägt Rechbauer vor, ſie bei der Zuſammenſetzung des direkt gewälten Abgeordnetenhauſes gar nicht zu berückſichtigen. Der Giskra'ſche Walentwurf will die bisher auf dieſe (und die erſte Gruppe) entfallende Abgeordnetenzal verdoppeln, ſo daß in Zukunft von den Großgrundbeſitzern und den Höchſtbeſteuerten 111 Abgeordnete gewält würden. Herbſt und Knoll ſtimmen in dem Vorſchlage überein, daß in jenen Provinzen, wo nach dem Anhange zur betreffenden Landesordnung

die Abgeordneten des Großgrundbesitzes (der Höchstbesteuerten) eine selbstständige Gruppe bilden, aus welcher für sich eine Anzal von Abgeordneten in das Abgeordnetenhaus zu entsenden ist, die bisher für diese Gruppe Walberechtigten die bisherige Anzal von Abgeordneten in den Reichsrat zu wälen haben. Hienach würden in den Reichsrat Vertreter des Großgrundbesitzes entsendet werden:

aus Niederöstreich 5, Oberöstreich 2, Tyrol 3, Steyermark 3, Kärnthen 1, Krain 1, Böhmen 15, Mähren 6, Schlesien 2, Galizien 13, Bukowina 2, Dalmatien 1 Abgeordneter, zusammen 54 Abgeordnete.

Demgemäß würde fortan die Vertretung der höchstbesteuerten Großgrundbesitzer von Salzburg und Istrien und der land- und lehentäflichen Großgrundbesitzer von Görz und Gradisca entfallen. Nun geht aus den früheren Untersuchungen und Zusammenstellungen zur Genüge hervor, daß trotz der anerkennenswerten Consequenz vieler verfassungstreuen Großgrundbesitzer eine der Hauptgefaren für unser Verfassungsleben in der bisherigen Stellung der Großgrundbesitzergruppe liegt. Auch bei Einführung direkter Walen steht selbstverständlich — soweit die bisherigen Erfarungen einen Schluß auf die künftigen Walresultate gestatten — zu erwarten, daß wenn wie der Giskra'sche Entwurf will, die Großgrundbesitzer in Zukunft 111 Reichsratsabgeordnete zu wälen hätten, die Verfassungsfreunde — auch wenn das Chabrusgeschäft nicht weiter ausgedehnt würde — auf 32 dieser Stimmen, die Verfassungsgegner auf 26 rechnen können, während nicht weniger als 53 Stimmen zur Disposition der jeweiligen Regierung stünden. Es ist dies ein Stimmenverhältnis, das, wie aus den Zusammenstellungen des vorigen Capitels hervorgeht, mehr als genügt, um eine Majorität je nach Belieben des jeweiligen Ministeriums zu schaffen.

Von den 54 Abgeordneten, welche Herbst und Knoll dem Großgrundbesitz zu belassen beantragen, dürften, wie gleichfalls aus den citirten Tabellen hervorgeht, 16 der verfassungstreuen, 13 der gegnerischen Partei angehören, 25 zur Fahne des im Amte befindlichen Ministeriums halten. Daß unser Verfassungs-

leben auch diese Zal schwankender Stimmen nicht verträgt, geht wol zur Genüge aus dem vorhergehenden Capitel hervor.

Man hat demgemäß schon mancherlei Vorschläge gemacht, um diesen Uebelständen abzuhelfen. Rechbauer versuchte die Uebelstände dadurch radical zu beheben, daß er für den Wegfall der Großgrundbesitzergruppe plaidirte. Ganz ohne Zweifel spricht hiefür der Umstand, daß der große Grundbesitz durch die Fideicommißbesitzer des Herrenhauses schon einen bedeutenden Einfluß im östreichischen Parlamente besitzt. Den zum Mindesten in Oestreich dem liberalen Bürgertum unzweifelhaft näher stehenden, nicht mit der Pairie ausgezeichneten Großgrundbesitzern hätte dadurch Ersatz geboten werden können, daß denselben eine Anzal von Sitzen im Herrenhause durch Wal aus ihrer Mitte zu besetzen überlassen worden wäre. Vielleicht, allerdings nur vielleicht, wäre eine solche Reform durchfürbar gewesen, wenn zugleich mit ihr ein tunlichst detaillirter Walreformplan, dessen Realisirung ein östreichisches Verfassungsleben nicht unmöglich macht, veröffentlicht worden wäre und das gegenwärtige Ministerium gleich beim Eintritt in das Amt, da es eine Art parlamentarischer Dictatur besaß, mit voller Energie für einen solchen Inhalt der Walreform eingetreten wäre. Derzeit und bei den gegenwärtigen Verhältnissen im Abgeordnetenhause dürfte eine derartige Walreform wol ganz undurchfürbar sein.

In der Publicistik wie in der sonstigen Discussion wurden mancherlei sonstige Reformmodalitäten vorgeschlagen, um die dargestellten unleugbaren Uebel zu beseitigen. Es wurde in den Kreis der Discussion gezogen:

1) die Einführung der Gruppe der Höchstbesteuerten statt jener der Großgrundbesitzer;
2) die Einfürung einer neuen Gruppe der Höchstbesteuerten neben jener der Großgrundbesitzer.

Wir würden noch hinzufügen:

3) die Einfürung einer neuen später näher zu erörternden Art der Abstimmung in der Gruppe, sei es der Großgrundbesitzer, sei es der Höchstbesteuerten.

Ehe eine Kritik dieser Vorschläge tunlich ist, ist es notwendig, sich vorerst den Begriff der „Höchstbesteuerten" klar zu machen. Entweder versteht man hierunter, wie dieß die Landesordnungen von Salzburg, Istrien, Dalmatien tun, jene Wäler, welche die höchsten Realsteuern von ihrem Grundbesitze (Grundsteuer, bei sehr liberaler Auffassung auch Hauszinssteuer und Hausclassensteuer) zalen, oder werden auch die anderen direkten Steuern, d. i. insbesondere die Erwerb- und Einkommensteuer, berücksichtigt. Findet die erstere Auffassung statt, so hat und zwar selbst bei liberalster Interpretation die Verfassungspartei bei Einführung der Gruppe der Höchstbesteuerten statt jener der Großgrundbesitzer in Rücksicht auf die ihr zufallende Stimmenzal nur sehr geringe Vorteile zu erwarten. Wol würden die verfassungstreuen Majoritäten in Niederöstreich, Schlesien, Bukowina, Steyermark, Kärnthen, Krain und Dalmatien bedeutend größer. Doch in all diesen Ländern, mit Ausname der Bukowina, hat ja die verfassungstreue Partei stets sämmtliche Großgrundbesitzersitze behauptet. In Oberöstreich und Mähren ist bei dem Umstande, als die Majorität der dann im Großgrundbesitz walberechtigten Besitzer großer Stadthäuser — man denke an Brünn, Olmütz, Linz — wol verfassungstreu, dagegen die Majorität der Großbauern verfassungsfeindlich wälen würde, der Vorteil jedesfalls ein höchst zweifelhafter. In Böhmen dürften die Verfassungstreuen sogar in eine schlimmere Lage kommen, als derzeit. In Galizien würden sie zum Mindesten nichts gewinnen, ebenso in Görz und Gradisca. Istrien, Salzburg und Dalmatien, wo bereits derzeit die höchstbesteuerten Gutsbesitzer in der ersten Wälergruppe stimmberechtigt sind, kommen nicht in Betracht, ebenso nicht Vorarlberg und Triest, die keine besondere Großgrundbesitzercurie besitzen. Sollte also die Grundsteuer und selbst eventuell die Hauszins- und Hausklassensteuer den Maßstab für die Klasse der Höchstbesteuerten abgeben, so dürften durch die Einführung dieser Klasse anstatt jener der Großgrundbesitzer wol liberalere Abgeordnete gewält werden, als bisher, doch würde den

dargelegten schweren Uebeln des Verfassungslebens wol nicht abgeholfen werden.

Die Dinge stellen sich nun freilich anders, wenn nicht nur die erwähnten Steuern, sondern auch die Erwerb- und Einkommensteuer das active Walrecht in der Gruppe der Höchstbesteuerten verliehe. Dann träten die größeren Kaufleute und Industriellen in die Wälerclasse der Höchstbesteuerten. Handel und Industrie sind aber derzeit in ganz Oestreich, die südlichsten Provinzen ausgenommen, vorwiegend deutsch. Es wäre hiebei nur folgende Vorsicht zu üben. Es handelt sich bei der Reform der Großgrundbesitzergruppe vorzüglich um Böhmen, Mähren, Oberöstreich, etwa noch die Bukowina. Denn in Niederöstreich, Steyermark, Schlesien, Kärnthen, Krain, Tyrol, Dalmatien ist schon derzeit weitaus die Majorität der Großgrundbesitzer, geschweige denn der Höchstbesteuerten verfassungstreu. Doch da mutmaßlich die Walreform die gegenwärtigen Provinzen als künftige Walkreise der Höchstbesteuerten gelten lassen wird, so ist hier die Bemerkung am Platze, daß eine starke Herabsetzung des Census in Böhmen, Mähren (etwa von 250 fl. auf 50 fl. den gegenwärtigen Census der Höchstbesteuerten im südlichen Dalmatien) bei dem großen Aufschwunge der Grundrente und demgemäß bald auch der Grundsteuer in den von Tschechen bewohnten üppigen Ebenen von Böhmen und Mähren der Verfassungspartei in dieser Wälergruppe schwere Gefaren bringen könnte. Zumal als die deutschen Bauern, die zur Verfassungspartei halten, in diesen Ländern vorwiegend gebirgige, in Rücksicht auf landwirtschaftliche Production ärmere Gegenden bewohnen. Ein ähnliches Verhältnis findet in Oberöstreich zwischen den ultramontanen und liberalen Bauern statt. Die ultramontanen Bezirke nehmen die üppigen Ebenen, die liberalen den gebirgigen Teil des Landes ein, wo Industrie herscht und Protestantengemeinden sich erhalten haben. Wird aber der gegenwärtige Census der Großgrundbesitzer in Böhmen, Mähren, Oberöstreich für die Klasse der Höchstbesteuerten aufrecht erhalten und nicht nur die Grundsteuer, sondern auch alle anderen direkten Steuern berücksichtigt, so ist die Anname wol nicht san-

guinisch, daß die Walen dieser Wälergruppe in Böhmen, Mähren, der Bukowina, mutmaßlich auch Oberöstreich im verfassungstreuen Sinne ausfallen werden.

Aus dem Gesagten ergibt sich auch unsere Ansicht über die Walerwartungen, die sich an den zweiten oben angefürten Vorschlag, die Einfürung einer besonderen Klasse von Höchstbesteuerten neben den Großgrundbesitzern knüpfen dürften.

Weiter wurde die Einteilung der größeren Kronländer, insbesondere Böhmens, in merere Walbezirke für den Großgrundbesitz vorgeschlagen. Wir sehen hierin keinen Nutzen für die Sache der Verfassung. Wenn derzeit durch die Gewinnung von 50—60 Stimmen im Großgrundbesitz Böhmens 15 Reichsratsmandate für eine Partei erlangt werden, so wäre der Beeinflussung der Weg wol noch mehr geebnet, wenn statt 500 Wäler nur 100 vorhanden wären, also die Entscheidung bei 10—12 Stimmen läge. Ein Versuch wurde mit der Einteilung des Großgrundbesitzes in (16) Walbezirke schon gemacht, u. z. in Galizien, ohne daß hiedurch selbst für die dort herschende Partei ein anderer Nutzen sich herausstellte, als erhöhter Einfluß des Vettertums und der junkerhaften Bezirksgrößen bei den Walen.

Dagegen scheint uns, allerdings nur falls die Veränderung der Gruppe des Großgrundbesitzes in die der Höchstbesteuerten nicht tunlich wäre, nachfolgende Aenderung in der Art der Abstimmung die schlimmen Folgen des Einflusses der jeweiligen Regierung auf die Großgrundbesitzercurie für unser Verfassungsleben tunlichst zu beseitigen. Wie angefürt, sind gerade in den entscheidenden Ländern die Freunde und Gegner der Verfassung im Großgrundbesitz nahezu in gleicher Anzal. Das Hauptübel für die Verfassungspartei liegt durchaus nicht in der verfassungsfeindlichen Gesinnung einer überwältigenden Majorität der Wäler des böhmischen, mährischen, oberöstreichischen Großgrundbesitzes, vielmehr darin, daß, wenn eine föderalistische Regierung ihren vollen Einfluß geltend macht, die Verfassungstreuen in diesen Ländern wol über eine sehr starke unerschütterlich zur Verfassungspartei haltende Minorität verfügen, diese aber durch die kleinste

Majorität der Gegner jede Vertretung im Abgeordnetenhause verliert. Wie wäre es nun, wenn man für die Walen im Großgrundbesitz das von Lord Russel zuerst aufgestellte, von Mr. Marschall warm empfolene Abstimmungsverfaren*) einfürte. Treffen doch hier fast alle Bedingungen zusammen, die die Anwendung desselben möglich und wünschenswert machen: eine geringe Anzal der Wäler, eine vergleichsweise bedeutende Intelligenz derselben, endlich die Notwendigkeit auch der Minorität eine Vertretung zu verschaffen. Nach den bisherigen Walerfaruugen würden die Walresultate in der Gruppe des Großgrundbesitzes und der Höchstbesteuerten dann wie folgt ausfallen:

	Unter einem verfassungstreuen Ministerium würden gewält		Unter einem verfassungsfeinndlichen Ministerium würden gewält	
	Verfassungstreue	Verfassungsfeinde	Verfassungstreue	Verfassungsfeinde
Niederöstreich	4	1	3	2
Oberöstreich	1	1	1	1
Böhmen	8	7	7	8
Mähren	4	2	3	3
Schlesien	2	..	2	..
Galizien	1	12	1	12
Bukowina	1	1	1	1
Steyermark	3	..	2	1
Kärnthen	1	..	1	..
Krain	1	..	1	..
Tyrol	2	1	2	1
Dalmatien	1	..	1	..
	29	25	25	29

*) Dasselbe besteht darin, daß jeder Wäler wol die der Gesammtzal der zu Wälenden entsprechende Anzal von Namen auf seinen Walzettel schreibt, jedoch das Recht hat, denselben Namen merere Male aufzuschreiben. Wenn z. B. ein böhmischer Großgrundbesitzer 15 Abgeordneten zu wälen hätte, so hätte er das Recht dieselben 5 Namen je drei Mal auf seinen Walzettel zuschreiben. Beim Scrutinium werden den 5 Gewälten auf Grund des einen Stimmzettels je 3 Stimmen zu Gute gerechnet. So genügt es z. B. bei 400 Stimmenden und 15 zu Wälenden, wenn 150 Wäler denselben 5 Candidaten ihre Stimmen geben, um dieselben als gewält erscheinen zu lassen.

Es würde demnach der Eintritt eines föderalistischen Ministeriums der Verfassungspartei in der Großgrundbesitzercurie den ungefährlichen Verlust von vier Mandaten bringen. Daß hiedurch auch der Hauptreiz für die demoralisirende Chabruswirtschaft schwände, liegt zu Tage.

Sechstes Capitel.

Nach dem Giskra'schen Walreformplan sollen die Handelskammern künftighin im Ganzen 28 Abgeordnete wälen, Rechbauer's Walreformplan erwänt der Handelskammern gar nicht, die Walreformentwürfe von Herbst wie von Knoll schlagen vor, daß jene Handelskammern, aus deren Abgeordneten für sich bisher ein oder merere Reichsratsabgeordnete gewält wurden, auch in Zukunft das Recht haben sollen, dieselbe Anzal von Abgeordneten in den Reichsrat zu entsenden. Demgemäß hätten nachfolgende Kammern das Recht, Abgeordnete in den Reichsrat zu wälen: die Handels- und Gewerbekammern von Wien und Linz je einen, die von Brünn und Olmütz zusammen einen, die von Gratz und Leoben zusammen einen, die von Lemberg, Krakau und Brody zusammen einen, die von Prag, Reichenberg, Eger, Pilsen und Budweis zusammen vier — also im Ganzen 9 Abgeordnete.

Wir können weder die rein mechanische Verdoppelung, noch auch die Beseitigung des Stimmrechts der Kammern befürworten. Können wir mit Rücksicht auf die derzeitigen östreichischen Verhältnisse den Boden der Interessenvertretung nicht verlassen, so hat der Handel und die Industrie sicherlich gleicher Weise gegründeten Anspruch auf eine Vertretung seiner Interessen wie der Großgrundbesitz. Ebenso können wir die rein äußerliche auf einer zufälligen Anordnung der Anhänge zu den Schmerling'schen Walordnungen beruhende Beseitigung des Walrechts der Hälfte

der Gesammtzal der Kammern (14 von 28) nicht billigen und zwar um so weniger, als weitaus die Merzal der Kammern, die das Walrecht verlieren sollen, nämlich die von Salzburg, Innsburg, Botzen, Feldkirch, Klagenfurt, Troppau, Czernowitz, Zara, Spalato bisher stets verfassungstreu gewält haben. Die Verfassungspartei hat aber wahrlich keinen Grund, Stimmen, die sie besitzt, aufzugeben und so ihre ohnedieß schwierige Lage zu erschüttern, ohne hiedurch irgendwie einen entschieden liberalen Fortschritt zu erzielen.

Dagegen scheint es uns allerdings notwendig, daß tunliche Rücksicht genommen werde auf den Umfang der Industrie und des Handels, den eine Kammer repräsentirt. Es macht einen einigermaßen humoristischen Eindruck, wenn die Handels- und Gewerbekammer von Wien, die nahezu eine ebenso große Industrie, sicher aber einen größeren Handel und eine größere Kapitalmacht repräsentirt, als sämmtliche böhmische Kammern, ein Vierteil der Vertretung der böhmischen Kammern besitzt, nämlich einen Abgeordneten, ebensoviel wie die Handelskammer des wenig industriellen Agriculturlandes Oberöstreich!

So wenig Ministerium, Abgeordnetenhaus und Wälerschaften eine Vermerung der vertretenen Interessen wünschen mögen, scheint es uns doch durchaus notwendig, auch an dieser Stelle auf die Notwendigkeit hinzuweisen, dem zu immer größerer politischer Bedeutung auch in Oestreich heranwachsenden industriellen Arbeitertum eine Vertretung im reformirten Abgeordnetenhause zu verschaffen. Hiedurch allein mag man hoffen, daß sich, wie dieß unverkennbar in Deutschland geschieht, ein bedeutender Teil (in Deutschland die Majorität) dieses durch Zal, Beweglichkeit und Organisation zu immer größerer politischen Bedeutung gelangenden Standes auf den Boden des gegenwärtigen Staates und der gegenwärtigen Gesellschaft stelle und so aus einem rein revolutionären ein an der Entwickelung des Staates mittätiges Element werde. Daß die radicalen Elemente im Abgeordnetenhause dann überwuchern, wird bei der Zusammensetzung desselben wol Niemand annemen. So wenig Aussichten auf Erfolg auch dabei sein mögen, wir fülen

uns doch gedrungen, Altliberale und Jungdeutsche im Abgeordnetenhause daran zu erinnern, daß eine heranwachsende politische Potenz wie das Arbeitertum einfach zu ignoriren sicher schlechteste Politik wäre. Wir haben schon früher die Einführung von Arbeitersectionen an unseren Handels- und Gewerbekammern befürwortet und uns dort über das Walrecht für dieselben u. s. w. des Näheres ausgesprochen. Diesen Arbeitersectionen wäre eine, weil, wie wir zugeben, bei einer solchen Reform mit Vorsicht vorzugehen ist, für den Anfang mäßige Anzal von Abgeordneten zuzugestehen. Mit Rücksicht auf das Gesagte schlagen wir nachfolgende Vertretung der Handels- und Gewerbekammern, sowie der Arbeitersectionen an denselben für den künftigen Reichsrat vor:

Die Handelskammern von	wälen für das Abgeordnetenhaus Abgeordnete			Hievon dürften sein			
				unter einem verfassungstreuen Ministerium		unter einem verfassungsfeindlichen Ministerium	
	in den Sectionen für Handel und Gewerbe	in der Arbeitersection	zusammen	verfassungstreu	Verfassungsgegner	verfassungstreu	Verfassungsgegner
Wien	2	1	3	3	..	3	..
Linz	1	..	1	1	..	1	..
Salzburg	1	..	1	1	..	1	..
Innsbruck, Botzen, Roveredo	1	..	1	1	..	1	..
Feldkirch	1	..	1	1	..	1	..
Graz, Leoben	1	1	2	2	..	2	..
Klagenfurt	1	..	1	1	..	1	..
Laibach	1	..	1	..	1	..	1
Görz, Rovigno	1	..	1	1	..	..	1
Fürtrag	10	2	12	11	1	10	2

Die Handelskammern von	wälen für das Abgeordnetenhaus Abgeordnete			Hievon dürften sein			
				unter einem verfassungstreuen Ministerium		unter einem verfassungsfeindlichen Ministerium	
	in den Sectionen für Handel und Gewerbe	in der Arbeitersection	zusammen	verfassungstreu	Verfassungsgegner	verfassungstreu	Verfassungsgegner
Uebertrag....	10	2	12	11	1	10	2
Prag, Reichenberg, Eger, Pilsen, Budweis	4	1	5	5	..	5	..
Brünn, Olmütz	2	1	3	2	1(?)*	2	1(?)*
Troppau	1	..	1	1	..	1	..
Lemberg, Krakau, Brody	1	..	1	..	1(?)**	..	1
Czernowitz	1	..	1	1	..	1	..
Zara, Spalato, Ragusa	1	..	1	1	..	1	..
	20	4	24	21	3	20	4

Wir gelangen nun an die Erörterung der Frage, nach welchen Grundsätzen die Gesammtzal der Abgeordneten (wir nemen als solche die runde Zal von 400 an, während Giskra und Knoll 406, Herbst 399 eventuell 400 annemen) auf die einzelnen Kronländer und Wälergruppen zu verteilen sei. Es sind bei Berücksichtigung der Resultate, welche wir bei Besprechung der

*) Zweifelhaft erscheint die Parteistellung des Arbeiterabgeordneten bei dem starken slavischen Element in der Arbeiterschaft der mährischen Fabriken.

**) Bei politischer Consequenz in unseren Regierungskreisen ist die Erlangung dieser Stimme für die Verfassungspartei nicht ganz unmöglich.

Gruppen der Großgrundbesitzer und Handelskammern gewonnen haben, noch folgende Fragen zu beantworten:

1. Nach welchem Maßstab soll die Verteilung der Gesammtzal der Abgeordneten auf die einzelnen Länder erfolgen?

2. Soll die Zal der Abgeordneten, welche nach den früheren Untersuchungen auf die Gruppen der Großgrundbesitzer, der Handels- und Arbeiterkammern jedes Landes zu entfallen haben, von der auf dieß Land entfallenden Abgeordnetenzal in Abzug kommen, oder soll nur die nach Abzug der Repräsentanten der Großgrundbesitzer (54) und der Handels- und Arbeiterkammern (24) verbleibende Zal von Abgeordneten (322) auf die einzelnen Länder verteilt werden?

3. Soll die bisherige Unterscheidung von städtischen und ländlichen Walbezirken festgehalten werden?

4. Nach welchem Maßstabe soll die Bejahung der unmittelbar vorhergehenden Frage vorausgesetzt, die Verteilung der auf ein Land entfallenden Abgeordnetenzal unter die städtischen und ländlichen Walbezirke vorgenommen werden?

Als Maßstab für die Verteilung der Abgeordnetenzal stellt der Giskra'sche Entwurf die Verdoppelung der bisher von den einzelnen Ländern und Gruppen entsendeten Abgeordnetenzal auf, Herbst will, daß jedes Land die auf dasselbe bisher entfallende Abgeordnetenzal behalten, der Rest der gesammten Abgeordnetenzal auf die einzelnen Länder nach deren Bevölkerungszal aufgeteilt werden solle, Knoll schlägt die Verteilung nach dem Durchschnitt vor, der bei Berücksichtigung der Bevölkerungszal und der Leistungen des Landes an direkten Steuern resultirt. Der letztere Maßstab ist, da er, wie ganz richtig hervorgehoben wurde, die staatsbürgerlichen Leistungen an Gut und Blut berücksichtigt, weitaus der gerechteste, überdieß entspricht er auch am Meisten den Interessen der für den Gesammtstaat und wider den Föderalismus eintretenden Partei. Die zweite Frage beantworten wir in Uebereinstimmung mit Herbst und Knoll dahin, daß von der auf jedes Land entfallenden Abgeordnetenzal die Abgeordneten der Großgrundbesitzer und der Handelskammern in Abzug zu bringen sind, da die Vertreter dieser Interessen aus der Steuerleistung des Großgrundbesitzes, des Handels und der Industrie des betreffenden Landes ihre

Berechtigung zur Wal von Repräsentanten im Abgeordnetenhause herleiten.

Was die Frage betrifft, ob der bisherige Unterschied der städtischen und ländlichen Walbezirke festgehalten werden soll, scheinen uns hiefür nachfolgende Rücksichten maßgebend zu sein. Auch in den slavischen Teilen mererer Kronländer, so in Mähren, Schlesien, Krain, Steyermark, sind die Städte vorwiegend deutsch, oder doch wie in Dalmatien verfassungstreu. Auch in jenen Landesteilen von Oberöstreich, Steyermark, Salzburg, wo die Merzal der Landbewohner der clerical-föderalistischen Fahne folgt, sind die Städte liberal und verfassungstreu. Von der Aufhebung der besonderen Walbezirke für Stadt und Land hätte die Verfassungspartei in Rücksicht auf die Zal ihrer Mitglieder nur in Galizien Gewinn, in Niederöstreich und etwa Kärnthen keinen Verlust zu erfaren. Mutmaßlich würden aber auch in diesen Kronländern minder liberale Männer gewält werden, als bei Aufrechthaltung des Unterschiedes von Stadt und Land. In allen übrigen Kronländern würde eine geringere Zal von Verfassungstreuen und Liberalen aus der Walurne hervorgehen, als bisher. Die Festhaltung der besonderen Walbezirke für Stadt und Land liegt demnach im Interesse der Verfassung, des Liberalismus und des Deutschtums. Als Maßstab für die Verteilung der Abgeordneten unter die städtischen und ländlichen Walbezirke jedes Kronlandes mag ganz wol das bisherige Ziffernverhältnis gelten. Nur bezüglich der bisher ganz unerhört benachteiligten Städte Wien und Prag muß vorher eine Correctur in folgender Art vorgenommen werden. Für Wien ist sammt dessen (bisher mit den Landgemeinden wälenden, doch durchaus städtisch-industriellen Vororten) nicht, wie nach der Februarverfassung, die Ziffer von 4, sondern von 16 als maßgebend anzunemen, da Wien sammt Vororten über $^1/_{25}$ der Bewohner Oestreichs umfaßt und über ein Sechsteil sämmtlicher Steuern trägt. Diese Ziffern würden Wien sammt Vororten den Anspruch auf 8 bezüglich 33 Abgeordnete von den 203 Abgeordneten der Decemberverfassung verleihen, so daß hieraus der Durchschnitt von 20 resultirt. Diese Rechnung läßt den Anspruch auf die Verhältnisziffer von 16 selbst bei Berücksichtigung der auf das Land Niederöstreich entfallenden

Mandate für die Großgrundbesitzer und die Handelskammern als sehr mäßig erscheinen. Um jedes Mißverständnis zu vermeiden, bemerken wir noch ausdrücklich, daß es sich hier nur um eine Verhältnisziffer für die Verteilung der auf das Kronland Niederöstreich nach dessen Bevölkerungszal und Steuerleistung entfallenden Abgeordnetenzal unter die niederöstreichischen städtischen und ländlichen Walbezirke handelt. In gleicher Weise ist bei Prag die nach der Decemberverfassung maßgebende Zal 1 mit Rücksicht auf die Bevölkerung und Steuerkraft Prags entsprechend zu erhöhen. Die kleinsten Kronländer, welche nach der Bevölkerungszal und Steuerleistung kaum oder nahezu keinen Anspruch auf Vermerung ihrer Abgeordneten haben, wurden um je einen Abgeordneten begünstigt.

Als maßgebend für die Bevölkerungszal nemen wir die Resultate der letzten Volkszählung vom Jare 1869. Das statistische Bureau hat nach den Resultaten dieser Volkszälung und jener von 1857 den Zuwachs der Bevölkerung für die einzelnen Kronländer berechnet und darnach für Ende 1871 die Bevölkerung der einzelnen Kronländer wie folgt bestimmt.

Land	Bevölkerungszal		Nach der Bevölkerungsziffer entfallende Zal von Abgeordneten
	nach der Zälung vom 31. December 1869	nach der Berechnung des statistischen Bureaus zu Ende 1871	
Oestreich unter der Enns ..	1,954.251	2,000.602	41
Ostreich ob der Enns	731.579	735.622	14
Salzburg	151.410	152.196	3
Steyermark	1,131.309	1,143.842	22
Kärnthen	336.400	337.058	7
Krain	463.273	465.167	9
Triest, Görz und Gradisca, Istrien	582.079	592.413	11
Tyrol und Vorarlberg	878.907	883.573	17
Böhmen.....	5,106.069	5,173.541	101
Mähren	1,997.897	2,019.890	39
Schlesien	511.581	523.075	10
Galizien.....	5,418.016	5,557.862	108
Bukowina	511.964	521.277	10
Dalmatien	442.796	449.253	8
	20,217.531	20,555.370	400

Wir bemerken zu dieser Tabelle Nachfolgendes. Auf je 51.388 Einwohner entfällt bei der Einwohnerzal von 20,555.370 und 400 Abgeordneten ein Abgeordneter. Hienach entfallen auf die angefürten Länder, die in der Seitenrubrik angefürten Zalen von Abgeordneten. Wegen Vernachlässigung der Bruchteile unter $^2/_3$, auf die keine Rücksicht genommen wurde, erübrigte die Verhältniszal von 3, von denen 2 Niederöstreich, 1 Böhmen zugeteilt wurden, jenes wegen des ungewöhnlich schnellen Aufschwungs der Bevölkerung Niederöstreichs*), welche erwarten läßt, daß das berechnete Zalenverhältnis sich mit jedem Jare zu Ungunsten Niederöstreichs verschieben werde, dieses mit Rücksicht auf den Umstand, als die Bevölkerungszal Böhmens nahezu den Anspruch auf die Verhältniszal 101 rechtfertigt (genau 100·65).

In Rücksicht auf die Steuerleistung können wol nur die direkten Steuern (Grund-, Hauszins-, Hausklassen-, Erwerb- und Einkommensteuer als maßgebend angenommen werden, da die indirekten Steuern, wie z. B. die Verzerungssteuer, in einem Kronlande für Narungsmittel entrichtet werden, die dann in ein anderes Kronland ausgefürt werden, ja in diesem anderen Kronlande über die Grenze gefürt werden, so daß der Ersatz der Steuer dann diesem letzteren Kronlande zur Last fiele. Nach dem zuletzt (1872) erschienenen Karbuche der k. k. statistischen Centralcommission entrichteten im Jare 1869 die einzelnen Kronländer die in der nachfolgenden Tabelle angefürten Beträge an direkten Steuern. Da der Gesammtbetrag 76,800.000 ausmacht, so entfällt bei der Gesammtzal von 400 Abgeordneten auf die Steuerleistung von rund 192.000 ein Abgeordneter. Wir bemerken hiebei, daß eine Berechnung nach der Steuerabfuhr von 1872 oder auch 1871 für die Verfassungspartei noch günstigere Resultate ergeben müsse, da der Aufschwung der Steuerkraft von Niederöstreich ein ganz ungewöhnlich großer

*) Die Bevölkerung von Niederöstreich vermerte sich von 1857 bis 1869 alljärig durchschnittlich um mehr als $1^2/_{10}\,\%$, die von Böhmen im gleichen Zeitraume, um weniger als $^7/_{10}\,\%$. In den letzten Jaren war der Zuzug nach Wien noch viel größer, als er es im Durchschnitt in den Jaren 1867 bis 1869 gewesen war.

ist. So zalte Niederöstreich im Jare 1867 an direkten Steuern 17,274.666 fl., im Jare 1869: 20,020.808 fl. Also ein Aufschwung von über 15% in 2 Jaren! Im Jare 1870 zalte Wien allein an direkten landesfürstlichen Steuern rund 1,400.000 fl. mehr als im Vorjare 1869 und 2,900.000 fl. mehr als im Jare 1867. Der Mehrertrag der von der Stadt Wien im Jare 1869 im Vergleich zu 1867 gezalten Steuern beträgt mehr als der Steueraufschwung im ganzen Königreiche Böhmen in derselben Zeit.

Land	Gesammtsumme der direkten Steuern im Jahre 1869	Nach dem Steuerbetrage entfallende Zal der Abgeordneten
Oestreich unter der Enns	20,020.808	105
Oestreich ob der Enns	3,557.873	18
Salzburg	651.739	3
Steyermark	3,857.745	20
Kärnthen	1,141.682	6
Krain	1,358 032	7
Triest, Görz und Gradisca, Istrien	2,337.714	12
Tyrol nnd Vorarlberg	1,479.275	8
Böhmen	22,463.407	117
Mähren	8,639.129	45
Schlesien	1,656.468	9
Galizien	8,243.966	43
Bukowina	846.414	4
Dalmatien	592.868	3
	76,847.220	400

Aus dem Durchschnitt der Abgeordnetenzalen, die je nach der Bevölkerungszal und Steuerleistung auf jedes einzelne Land entfallen, gelangen wir zu nachfolgender Aufteilung der Gesammtzal der 400 Abgeordneten auf die 17 Kronländer, wobei wir bemerken, daß die wegen Vernachlässigung der Bruchteile frei werdenden (4 Abgeordnetensitze) in der Art verteilt wurden, daß ein Sitz Tyrol zugewiesen wurde, welches sonst nur auf 9, d. i. einen weniger als es derzeit besitzt, Anspruch hätte, da das fromme Gebirgsland von den Schöpfern der Februarverfassung so trefflich bedacht wurde, daß es nicht nur 7 geistliche Viril-

stimmen, sondern auch eine relativ mehr als doppelt so große Anzal von Reichsratsabgeordneten erhielt, als andere Länder. Ein Abgeordnetensitz wurde Salzburg zugewiesen, einer Kärnthen. Demnach ergibt sich die Verteilung der 400 Abgeordnetensitze, sowie die Walerwartungen für dieselben nach den vorhergehenden Tabellen bei Anname des Russel'schen Abstimmungsverfarens für den Großgrundbesitz wie folgt:

Land und auf das Land entfallende Gesammtzal	Wälergruppe	Verfassungstreu	Verfassungsfeindlich	Zweifelhaft
Niederöstreich 73	Großgrundbesitz 5	3	1	1
	Handelskammer 3	3	..	..
	Wien 32	32	..	..
	Städte u. Wiener Vororte 16	16	..	..
	Landgemeinden 17	16	..	1
Oberöstreich 16	Großgrundbesitz 2	1	1	..
	Handelskammer 1	1	..	..
	Linz 1	1	..	..
	Städte u. Industrieorte 5	5	..	..
	Landgemeinden 7	1	6	..
Salzburg 4	Handelskammer 1	1	..	..
	Salzburg 1	1	..	..
	Städte 1	1	..	..
	Landgemeinden 1	..	1	..
Böhmen 109	Großgrundbesitzer 15	7	7	1
	Handlskammer 5	5	..	..
	Prag 5	1	4	..
	Städte 39	20	19	..
	Landgemeinden 45	17	28	..
Mähren 42	Großgrundbesitz 6	3	2	1
	Handelskammer 3	2	1	..
	Brünn 2	2	..	..
	Städte 15	10	2	3
	Landgemeinden 16	4	12	..
Schlesien 9	Großgrundbesitz 2	2	..	..
	Handelskammer 1	1	..	..
	Troppau 1	1	..	..
	Städte 2	2	..	..
	Landgemeinden 3	2	1	..
	Fürtrag	161	85	7

Land und auf das Land entfallende Gesammtzal	Wälergruppe	Verfassungstreu	Verfassungsfeindlich	Zweifelhaft
	Uebertrag	161	85	7
Galizien 75	Großgrundbesitz 13	1	12	..
	Handelskammern 1	..	1	..
	Lemberg 2	..	2	..
	Städte 13	..	12	1
	Landgemeinden 46	20	15	11
Bukowina 7	Großgrundbesitz 2	1	1	..
	Handelskammer 1	1	..	..
	Czernowitz 1	1	..	..
	Städte 1	1	..	..
	Landgemeinden 2	..	..	2
Steyermark 21	Großgrundbesitz 3	2	..	1
	Handelskammern 2	2	..	..
	Gratz 2	2	..	..
	Städte 6	6	..	..
	Landgemeinden 8	3	5	..
Kärnthen 7	Großgrundbesitz 1	1	..	..
	Handelskammer 1	1	..	..
	Klagenfurt 1	1	..	..
	Städte 2	2	..	..
	Landgemeinden 2	2	..	..
Krain 8	Großgrundbesitz 1	1	..	..
	Handelskammer 1	..	1	..
	Laibach 1	1	..	..
	Städte 2	..	1	1
	Landgemeinden 3	..	2	1
Tyrol 10	Großgrundbesitz 3	2	1	..
	Handelskammern 1	1	..	..
	Innsbruck 1	1	..	..
	Städte 2	..	1	1
	Landgemeinden 3	..	3	..
Vorarlberg 3	Städte 1	1	..	..
	Handelskammer 1	1	..	..
	Landgemeinden 1	..	1	..
Görz 4	Städte 1	..	1	..
	Handelskammern von Görz und Rovigno	..	..	..
	Landgemeinden 2	..	1	..
		..	2	..
	Fürtrag	216	147	25

Land und auf das Land entfallende Gesammtzal	Wälergruppe	Verfassungstreu	Verfassungsfeindlich	Zweifelhaft
	Uebertrag	216	147	25
Istrien 3	Städte 1	..	1	..
	Landgemeinden 2	..	2	..
Triest 4	Triest 4	..	4	..
Dalmatien 5	Großgrundbesitz 1	1	..	..
	Handelskammern 1	1	..	..
	Städte 1	1	..	..
	Landgemeinden 2	..	2	..
		219	156	25

Die 32 Abgeordneten für die Stadt Wien könnten in der Art verteilt werden, daß die innere Stadt in 3 Walbezirke geteilt würde, deren jeder 2 Abgeordnete zu wälen hätte, die volkreichsten Vorstadtbezirke je 4, die anderen je 3 und 2 Abgeordnete zu wälen hätten. Demnach entfielen auf den

1. Bezirk 6 Abgeordnete,
2. „ 4 „
3. „ 4 „
4. „ 4 „
5. „ 2 „
6. „ 3 „
7. „ 4 „
8. „ 2 „
9. „ 3 „

Die Verfassungspartei könnte nach obiger Zusammenstellung auf 219, die Gegner derselben auf 156 Sitze rechnen. 25 Sitze wären zweifelhaft. Hienach hätte die verfassungstreue Partei eine sichere Majorität von 219 gegen 181 Stimmen, u. z. selbst unter einem verfassungsfeindlichen Ministerium. Durch Beeinflussung der Großgrundbesitzer könnte kein föderalistisches Ministerium sich in Zukunft eine föderalistische Majorität schaffen. Da auch der vierte

Stand eine den Wünschen der gemäßigten Arbeiterpartei entsprechende, jedenfalls aber eine größere Vertretung erhalten hätte als bisher, entspricht das Walreformproject wol sämmtlichen Anforderungen, die wir am Ende des 3. Capitels an ein Walreformproject stellen zu müssen glaubten.

Weiter läßt sich nicht verkennen, daß wir in der Aufstellung der Walerwartungen geradezu pessimistisch vorgegangen sind. Eine Annäherung zwischen den verfassungstreuen Deutschen und den liberalen Italienern der südlichsten Kronländer ist, wie die Haltung der italienischen Dalmatiner, die durchweg reichstreu sind, beweist, durchaus nicht unmöglich. Auch unter den Italienern von Tirol, Görz, Istrien, Triest dürfte sich, nach den bisherigen Erfarungen zu schließen, ohne übergroße Schwierigkeiten eine nicht nur unter einem verfassungstreuen Ministerium reichstreue Partei bilden lassen. Die mutmaßlichen Walresultate stellen sich für die Verfassungspartei so günstig, daß selbst für den Fall, als die galizischen Bauernstimmen ihr abwendig gemacht würden und zur reichsfeindlichen Partei übergingen, der Verfassungspartei 199 Stimmen von 400 verblieben, die, da es der Verfassungspartei bei energischer Agitation doch stets gelingen dürfte, einige der zweifelhaften Stimmen zu erobern, auch unter einem verfassungsfeindlichen Ministerium eine sichere Majorität erhoffen lassen. Es dürften ferner, da das deutsche Städtetum in Böhmen sich seit 1861 viel stärker entwickelt hat als das tschechische, bei Einteilung der Städtewalbezirke auf die Deutschen eine größere Zal von Abgeordneten entfallen, als wir angenommen haben. Es träte dann in unserem Verfassungsleben endlich jener Zustand ein, der in allen anderen constitutionellen Staaten nicht erst als ein der Erstrebung werter, sondern als ein selbstverständlicher betrachtet wird. Nicht mehr würde die Richtung des Ministeriums maßgebend sein, für die Walresultate, für die politische Richtung der Majorität des östreichischen Unterhauses. Das konstitutionelle Kind würde nicht mehr den konstitutionellen Vater zeugen. Nicht mehr könnte ein Ministerium, das der Verfassung und der Einheit des Reichs gegnerisch gesinnt wäre, mit Beihilfe einer verfassungsmäßigen

Majorität im verfassungsmäßigen Wege die Verfassung beseitigen. Unter einem verfassungstreuen Ministerium wäre dagegen eine so große verfassungstreue Majorität zu erwarten (240 bis 250 gegen 150 bis 160), daß ohne Zweifel das Parteileben sich nicht auf den nur durch unsere bedauerlichen Zustände erklärlichen Gegensatz der Verfassungstreuen und Verfassungsgegner beschränken, sondern innerhalb der Verfassungspartei die Gegensätze des (von der Reaction wol zu unterscheidenden) Conservativismus, des gemäßigten, des entschiedenen Liberalismus und der Demokratie hervorträten. Innerhalb der Verfassungspartei würde sich eine Rechte, ein Centrum, eine Linke und eine äußerste Linke bilden, wie dieß notwendig ist, damit das politische Leben nicht in eine der Gefaren verfalle, zu verknöchern, oder sich in nutzlosen, unter Umständen gefärlichen Doctrinarismus und Phrasentum zu verlieren.

Siebentes Capitel.

Es erübrigt uns noch einige Wünsche betreffs der Einteilung der Walkreise innerhalb der einzelnen Länder und Wälergruppen, der Mandatsdauer, der Bedingungen des activen und passiven Walrechts für den Reichsrat, sowie der Art der Vorname der Walen für den Reichsrat auszusprechen.

Betreffs der Einteilung der Walkreise haben wir Nachfolgendes zu bemerken. Die oft gewünschte Einteilung der größeren Kronländer, insbesondere Böhmen's und Mähren's, in je mehrere Walbezirke für den Großgrundbesitz halten wir nicht für wünschenswert. Wir verweisen auf die im fünften Capitel enthaltenen Ausfürungen und heben hier nur hervor, daß aller Warscheinlichkeit nach die vielfachen Uebelstände, die bei den Walen des Großgrundbesitzes in den erwähnten Ländern hervortreten, sich nur noch steigern müßten, wenn die Zal der Wäler kleiner, die Beeinflussung der Walen noch leichter würde als bisher. Ja nach den bisher gemachten Erfahrungen dürfte es wol als wünschenswert erscheinen die derzeitigen 16 Walbezirke des galizischen Großgrundbesitzes aufzulassen und statt derselben nur einen einzigen für das ganze Land mit dem Walorte in Lemberg einzufüren.

Betreffs der Walbezirke der Handelskammern haben wir schon Seite 89 das Nähere angegeben. Betreffs der Einteilung der städtischen und ländlichen Walbezirke ist der Wunsch nach tunlichster Abgränzung derselben nach Nationalitäten ein vollberechtigter. Ebenso daß zumal für die ländlichen Bezirke solche Walorte gewält werden, welche zu jeder Jahreszeit aus allen Teilen des Walbezirks leicht erreichbar sind. Es ist in hohem Grade zu wünschen, daß bei der Einteilung der Länder in Walbezirke nicht die für die Wälerschaften so lästigen Feler der Februarverfassung wiederholt werden. Dieselben wären um so drückender, als die Walbezirke für den Reichsrat namhaft größer sein werden, als die für die Landtage es sind.

Als Walperiode für den Reichsrat dürfte wol der Zeitraum von vier Jaren am meisten entsprechen. Zu kurze Walperioden füren ein Ueberwuchern der Popularitätshascherei unter den Abgeordneten herbei, entziehen jeder weitergehenden Parteiaction die nötige Zeit und Sicherheit und legen der Wälerschaft große Opfer an Zeit, Geld und Mühe auf. Zu lange Walperioden erschüttern den Verker zwischen Abgeordneten und Wälern, ermöglichen schweren Mißbrauch der Mandate und bewirken, daß neue Richtungen, neue sociale oder wirtschaftliche Bedürfnisse nicht zu rechter Zeit ihre Vertreter im Parlamente finden. Man füre für lange Parlamente nicht den Umstand an, daß es ja der Regierung immerhin frei stehe das Abgeordnetenhaus aufzulösen und Neuwalen anzuordnen, ja daß, wie die Erfarung lehrt, in den Ländern der langen Walperioden nur wenige Abgeordnetenhäuser eines natürlichen Todes sterben. Es ist zuzugeben, daß eine von reformatorischem Geiste erfüllte Regierung die Nachteile langer Walperioden beseitigen könne. In den Staaten wie Oestreich, in denen man erfarungsgemäß auf solche Regierungen nicht zälen darf, ist es aber nötig nicht nur der Regierung, sondern auch der Wälerschaft die nötigen Mittel an die Hand zu geben, um der Versumpfung des politischen Lebens vorzubeugen. Die vierjärige Walperiode dürfte wol die richtige Mitte sein, und die meisten Uebelstände der gegenwärtigen zu langen (6järigen) Walperiode beseitigen, ohne die Mißstände einer zu kurzen Walperiode einzufüren.

In Bezug auf das active Walrecht werden wol viele und berechtigte Wünsche bei der gegenwärtigen Walreform, falls selbe überhaupt zu Stande kommt, zum Schweigen verurteilt sein. Die gegenwärtige Walreform hat die großen und wichtigen Aufgaben zu lösen, die wir am Ende des dritten Capitels in einigen Sätzen zum Ausdruck gebracht haben. Es gilt direkte Walen einzufüren, die Zal der Abgeordneten zu vermeren, den Bestand der Verfassung zu sichern, den Wechsel der Majorität je nach Wunsch des jeweiligen Ministeriums für die Zukunft zu verhindern, endlich jenen Classen der bürgerlichen Gesellschaft, die zu großer Bedeutung emporgewachsen sind, aber noch der Interessenvertretung entberen, eine solche zu verschaffen. Es sind dies tief eingreifende Aenderungen, von welchen, wie begreiflich, viele Persönlichkeiten, welche derzeit für die Walreform mit maßgebend sind, in einer oder der anderen Richtung Beeinträchtigung befürchten. Die öffentliche Meinung zwingt sie wol nicht offen gegen die direkten Walen aufzutreten. Um so mehr machen sie in Privatgesprächen ihrem Ingrimm Luft und harren nur der Gelegenheit, um die unbequemen direkten Walen unter irgend einem halbwegs anständigen Vorwande zu beseitigen. Der Haupteinwand, der auch von vielen aufrichtigen Freunden der direkten Walen wider dieselben erhoben wird, geht dahin, daß die Walresultate bei direkten Walen sich in keiner Weise voraussagen lassen, daß die direkten Walen ein Schritt in das Unbekannte seien, vielleicht zum Chaos führen. Wir haben uns nach Kräften bemüht diese Besorgnisse zu zerstreuen. Würde derzeit eine namhafte Erweiterung des Walrechts angestrebt, so würden alle Befürchtungen auf das Aeußerste gesteigert. Nicht leicht ein gefärlicheres Manöver könnte derzeit von den heimlichen Feinden der direkten Walen innerhalb der Verfassungspartei aufgefürt werden, als die Verbindung der derzeitigen Walreform mit dem Verlangen nach einer namhaften Erweiterung des activen Walrechts. Es würde hiedurch die Partei der Walreform an Kraft verlieren, ohne daß die Erweiterung des activen Walrechts durchgesetzt würde. Parteibestrebungen haben mit den Bestrebungen Einzelner gemein, daß wer vielerlei zugleich anstrebt, in der Regel nichts erreicht. Darum mögen die östreichischen

Reformfreunde die Erweiterung des Walrechts, bezüglich deren allerdings, wie wir oben ausgeführt haben, übertriebene und ganz ungerechtfertigte Befürchtungen herschen, als Aufgabe des künftigen direkt gewälten Reichsrats betrachten. Nicht aber mögen die Reformfreunde jetzt diese Frage auf die Tagesordnung setzen und hiedurch die Walreform selbst gefärden. Die praktischen Engländer haben gleichfalls eine Reform nach der andern durchgeführt, zuerst sich von den verrotteten Walflecken, dann von den ungerechtfertigten Beschränkungen des Walrechts befreit. Und unsere Walreform bietet viel mehr Schwierigkeiten als ihrer Zeit die englische.

Derzeit die Frage der Erweiterung des activen Walrechts mit auf die Tagesordnung setzen, hieße die ganze Walreform in Frage stellen. Es ist daher im Interesse der Walreform selbst gelegen, derzeit in Rücksicht auf das active Walrecht nur soche Vorschläge zu machen, die die Verschiedenheit der Bedingungen, an welche das active Walrecht in den verschiedenen Kronländern geknüpft ist, tunlichst zu beseitigen, dann die unnatürliche Verbindung, in welcher sich derzeit das Walrecht für Landtag und Reichsrat mit dem Gemeindewalrecht befindet, soweit möglich zu lösen oder doch zu lockern geeignet sind. Betreffs des activen Walrechts der Großgrundbesitzer, eventuell der Höchstbesteuerten, verweisen wir auf die Ausfürungen des fünften Capitels. Ein je nach den Kronländern verschiedener, an die gegenwärtigen Sätze sich anschließender Census, scheint uns derzeit, wenn nicht an die Stelle der Großgrundbesitzer die Höchstbesteuerten treten, notwendig. Für die Handelskammern genügen die gegenwärtigen Bestimmungen über das Walrecht. In den städtischen und ländlichen Walbezirken wären die Wälerlisten nicht von den Gemeindevorstehern, sondern direkt vom Vorsteher der politischen Behörde zu verfassen, den Gemeindevorstehern dagegen das Reclamationsrecht einzuräumen. Neben den bisher Walberechtigten sollte allen jenen eigenberechtigten, großjärigen Staatsbürgern das Walrecht eingeräumt werden, welche järlich an direkten Steuern *sammt* landesfürstlichen Zuschlägen mindestens 10 fl. entrichten.

Die Ehrenbürger einer Gemeinde, die bloß aus dem Titel des Ehrenbürgerrechts das Walrecht für Gemeindevertretung und Landtag

üben, sollten das active Walrecht für den Reichsrat nicht erhalten. *)

Die Walen der ländlichen Bezirke hätten durch Walmänner statt zu finden, deren einer statt wie bisher auf je 500, in Zukunft auf je 250 Bewohner zu wälen wäre, wie Herbst und Knoll übereinstimmend vorschlagen.

Was das passive Walrecht betrifft, so hat wol, immer die Durchfürung der Walreform überhaupt vorausgesetzt, nach den bisherigen Veröffentlichungen zu schließen, am meisten Aussicht auf Anname der Vorschlag, daß jeder in irgend einer Wälergruppe eines östreichischen Kronlandes active Walberechtigte nach vollendetem dreißigsten Lebensjare in allen Ländern und allen Walgruppen das passive Walrecht besitzen solle. Jedenfalls sollte jedoch in Zukunft das Erforderniß des vollendeten dreißigsten Lebensjares wegfallen. Unser Abgeordnetenhaus leidet seit dem Beginn seiner Tätigkeit wol unverkennbar mehr an den Felern, die dem Alter, als an jenen, die der Jugend eigentümlich sind. Man begnüge sich daher mit der nach östreichischem Recht ohnedieß im Vergleich zu der Gesetzgebung anderer Länder sehr spät, weil mit dem vollendeten vierundzwanzigsten Jare, eintretenden Großjärigkeit. Ja im Interesse des östreichischen Verfassungsleben wäre es nur zu wünschen, wenn das Walreformgesetz die passive Walfähigkeit lediglich an die Bedingungen des männlichen Geschlechts, der östreichischen Staatsbürgerschaft, der Großjärigkeit und des Vollgenusses der bürgerlichen Rechte knüpfte. Auf diese Art dürfte es dem unbefangenen Sinn dieser oder jener Wälerschaft wol gelingen, im bestimmten Falle die Engherzigkeit unseres Walgesetzes zu beseitigen. Als man im norddeutschen Bunde das allgemeine Stimmrecht einfürte, setzte man zugleich, um die aus dem Radicalismus dieser Maßregel folgenden Bedenken zu be-

---

*) Wir machen diesen Vorschlag, um für die Zukunft die in hohem Grade bedauerlichen Mißbräuche zu beseitigen, welche mit der Verleihung des Walrechts durch Verleihung des Ehrenbürgerrechts in Böhmen vorkamen. Diese Mißbräuche dürften bei den so viel wichtigeren direkten Walen für den Reichsrat in viel höherem Maße eintreten.

schwichtigen, die Diätenlosigkeit der Abgeordneten als Gegengewicht im conservativen Interesse fest. Die derzeitigen Bestimmungen über die Bedingungen des activen Walrechts in Oestreich sind, das weiß wol Jeder, der dieselben mit den derzeit z. B. in Deutschland, Frankreich, England zu Recht bestehenden vergleicht, im hohen Grade ängstlich und beschränkend. Es wäre wol sehr wünschenswert, wenn als liberales Gegengewicht gegen diese Beschränkungen ein passives Walrecht in dem von uns angedeuteten Umfange eingefürt würde.

Was endlich die Bestimmungen in Rücksicht auf die Vorname der Walen betrifft, wurde schon oben bei Besprechung der Walgruppe des Großgrundbesitzes hervorgehoben, daß wenn nicht an die Stelle dieser Gruppe die der Höchstbesteuerten gesetzt wird, die Einfürung des Russel-Marshall'schen Abstimmungsverfarens notwendig ist, selbst wenn die Zal der Abgeordneten aus dem Großgrundbesitz nicht vermert, sondern die gegenwärtige, wie wir dieß auch unseren Berechnungen zu Grunde legten, beibehalten werden sollte. Würde aber die Zal der Abgeordneten des Großgrundbesitzes noch vermert, wie dieß die Absicht der Regierung sein soll, so wäre die Einfürung dieses Abstimmungsverfarens noch viel dringender nötig, wenn nicht der bisherige Hauptübelstand unseres Verfassungslebens, die Möglichkeit, je nach Wunsch des die Walen beeinflussenden Ministeriums eine Majorität centralistischer oder föderalistischer Färbung zu schaffen, fortdauern, wenn nicht zur tiefen Bekümmernis aller aufrichtigen Freunde des Constitutionalismus in Oestreich auch fortan noch es die höchste politische Weisheit eines östreichischen Staatsmanns bilden soll, mit der Chabrusaction und deren tief demoralisirendem Gefolge gewandt umgehen zu können. Unser Vorschlag hat wol den schwer wiegenden Einwand, Neues, Ungewontes vorzuschlagen, wider sich. Möge er darum zum Mindesten nicht ganz ungeprüft bei Seite gelegt werden.

Die Vorname der Walen in den Handelskammern könnte in der bisherigen Weise vor sich gehen. Nur wäre zu wünschen, daß, was jetzt nicht immer geschieht, zu jeder dieser Walen ein landesfürstlicher Commissär entsendet werde. Eine eigene Walcommission scheint uns unnötig.

Betreffs der Walen in den städtischen Bezirken ist es bei dem Umstande, als die städtischen Reichsratswalbezirke eine größere Ausdehnung besitzen werden als die städtischen Landtagswalbezirke, notwendig, daß die betreffenden Bestimmungen des niederöstreichischen Landesgesetzes vom 20. Mai 1870 betreffs der Walen in den Städtebezirken Berücksichtigung finden, so daß auch bei den Walen für den Reichtsrat jede Stadt für die ihr angehörigen Wäler der Walort sei, und nur die Walresultate im Hauptwalorte zusammengestellt werden. Betreffs der Walen in den Landgemeinden ist es dagegen wünschenswert, daß sämmtliche Walmänner behufs der Wal an einem Orte zusammenkommen, da sonst eine gemeinsame Walverständigung nicht leicht möglich ist. Da die ländlichen Walbezirke zwischen 40—100,000 Einwohner zälen dürften, würden, wenn auf 250 Einwohner ein Walmann gewält würde, 160 bis 400 Wälmänner zur Wal erscheinen. Der Walort wäre demnach an einen größeren, möglichst in der Mitte des Walbezirkes gelegenen, zu jeder Jareszeit von allen Teilen des Walbezirkes tunlichst zugänglichen Ort zu verlegen. Für die Walen der Walmänner wären bestimmte Normen festzusetzen, da die derzeitigen in der Praxis vielfachen Anlaß zu Streitigkeiten geben.

Anhang.

Die Grundzüge der Lasser'schen Walreform.

Am 15. December d. J. teilte Minister Lasser einer Conferenz von Mitgliedern beider Häuser des Reichsrats die Grundzüge des Walreformgesetzes mit, welches die gegenwärtige Regierung dem Reichsrate zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen gedenkt. Nach nahezu vollständig übereinstimmenden Berichten der wiener Blätter lauten die Grundzüge der künftigen Regierungsvorlage wie folgt:

„Die Reichsrats-Abgeordneten werden künftig nicht durch die Landtage aus ihrer Mitte gewält, sondern unmittelbar durch die Walberechtigten in das Abgeordnetenhaus entsendet.

Die für jedes Land festgesetzte Zal der Abgeordneten wird unter die in den Landes-Ordnungen enthaltenen Gruppen des Großgrundbesitzes (beziehungsweise der Höchstbesteuerten), der Städte, Märkte und Industrial-Orte, dann der Handelskammern und der Landgemeinden verteilt.

Die Zal der Abgeordneten wird um 120 erhöht; in der Gruppe des Großgrundbesitzes und der Landgemeinden beträgt die Vermerung im Ganzen je 50 Percent der bisherigen, aus diesen Gruppen entsendeten Mitgliederzal.

In der städtischen und in der Landgemeinden-Gruppe werden die Walbezirke in der Art gebildet, daß — fast ausnamslos — in jedem Walbezirke nur ein Abgeordneter zu wälen ist. Bei der Bildung dieser Walbezirke ist — soweit tunlich — auf Gleichartigkeit der Verhältnisse und Interessen und insbesondere der Sprache, des Erwerbes, der Communicationen und so fort Rücksicht zu nemen.

In die Reihe der nach den Landtags-Walordnungen vom Jare 1861 in der städtischen Gruppe walberechtigten Städte, Märkte und Industrial-Orte, werden für die Reichsratswalen Orte aufgenommen, denen Volkszal und Steuerleistung, sowie städtische oder industrielle Bedeutung den Anspruch auf solche Berücksichtigung verschafft.

Die Walbezirke der Landgemeinden werden durch Zusammenlegung an einander grenzender Gerichtsbezirke gebildet.

Wer in einem Lande das Recht hat, in einer Wälerclasse für den Landtag zu wälen, ist in dem betreffenden Lande in derselben Classe auch walberechtigt für den Reichsrat.

Die Wal erfolgt schriftlich mit absoluter Majorität, und zwar in den Landgemeinden durch ebenso gewälte Walmänner, in den anderen Wälerclassen unmittelbar.

Wer in einem Lande walberechtigt ist und das 30. Lebensjar zurückgelegt hat, ist wälbar in allen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern.

Die Abgeordneten werden auf sechs Jare gewält; gewesene Abgeordnete können wieder gewält werden.

Zwei Gesetzesvorlagen sind erforderlich: ein Verfassungsgesetz, wodurch die §§. 6, 7, 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, vom 21. December 1867, Reichsgesetzblatt Nr. 141, abgeändert werden, und ein Reichs-Walgesetz, enthaltend Bestimmungen über die Walbezirke und Walorte, über das Walrecht und die Wälbarkeit, über die Ausschreibung, Vorbereitung und Vorname der Walen."

Es ist selbstverständlich, daß, da derzeit nur die Grundzüge des Regierungsentwurfes veröffentlicht sind, auch nur eine allgemeine, nicht eine ins Detail eingehende Beurteilung desselben

möglich ist. Um so nötiger erscheint uns aber eine leidenschaftlose streng objective Beurteilung der Grundzüge, da bei Ausfürung des Details der Walreform ein erheblicher Teil der Mängel, die sich bei Besprechung der Grundzüge herausstellen, noch beseitigt werden kann. Die Beurteilung auch dieses Reformentwurfes ist von einem doppelten Standpunkte aus möglich, von jenem des Liberalismus und jenem des Constitutionalismus. Wir verstehen hiebei unter Constitutionalismus den Inbegriff jener Programmsätze und politischen Tendenzen, welche die Teilname des politisch activen Volkes an Gesetzgebung und Verwaltung des Staates die ungehinderte Functionirung der Verfassungsmaschine überhaupt zu ermöglichen bemüht sind. Unter Liberalismus verstehen wir dagegen den Inbegriff jener Programmsätze und politischen Tendenzen, welche die Teilname an Gesetzgebung und Verwaltung des Staates möglichst weiten Kreisen zugänglich zu machen bemüht sind, ohne in erster Linie zu berücksichtigen, ob die Verfassungstätigkeit dann einen ungestörten Fortgang nemen könne. Der Constitutionalismus steht auf dem Standpunkte der Zweckmäßigkeit, der Liberalismus auf dem des fortschrittlichen Princips ohne strenge Prüfung der zeitlichen und örtlichen Verhältnisse. Vom liberalen Standpunkte aus läßt sich über die Lasser'schen Grundzüge der Walreform nicht leicht ein günstiges Urteil fällen. Es ist allerdings anzuerkennen, daß durch die Lasser'sche Reform direkte Walen eingefürt, die Zal der Abgeordneten vermert, ein passives Reichswalrecht statt der bisherigen Provincialwalrechte eingefürt werden sollen. Der in der Merzal der Fälle dem Liberalismus ungünstige Einfluß der Vertreter des Grundbesitzes auf die Walen der Vertreter auch der Städte und Landgemeinden, wie er bei indirekten Walen in den Landtagen geübt wurde, würde in Zukunft wegfallen. Auch soll die Zal der Vertreter des Liberalismus, der städtischen Abgeordneten um einen höheren Procentsatz (etwa 77 %) erhöht werden, während die der Großgrundbesitzer und Landgemeinden um nur 50 % erhöht werden sollen.

Dagegen ist hervorzuheben, daß dem selbst von höchst gemäßigten Politikern ausgesprochenen Wunsche, daß die ohnehin

überaus zalreiche Vertretung des Großgrundbesitzes nicht noch weiter vermert werde, durchaus nicht Rechnung getragen wurde, daß also das an altständische Zeiten erinnernde Element unserer Volksvertretung auch nicht relativ irgendwie erheblich abgeschwächt werden soll. Unsere Verfassung wird auch nach Durchfürung der Lasser'schen Reform einen zum Teil ständischen, nur zum Teil liberalen und modernen Charakter tragen. Daß weiter selbst die bescheidensten Wünsche in Rücksicht auf die Erweiterung des passiven Walrechts, die Abkürzung der Mandatsdauer u. s. w. keine Berücksichtigung fanden, folgt unwiderleglich schon aus den veröffentlichten Grundzügen. Ebenso daß auch fernerhin das active Walrecht für die Landtage, für das active Walrecht für die Reichsvertretung maßgebend sein soll.

Die Beurteilung der Lasser'schen Grundzüge vom Standpunkte des Constitutionalismus kann, wie die früher veröffentlichten Entwürfe, nur auf Grund der bisherigen Walerfarungen und der auf diese basirten, von uns zusammengestellten Walstatistik erfolgen (siehe Tabelle Seite 62). Wir bemerken hiebei, daß wie selbstverständlich eine Detailbeurteilung erst nach Veröffentlichung der Detailentwürfe möglich sein wird. Dann, daß wir annemen, daß die Einteilung der Walbezirke für den Reichsrat nicht ungünstiger für die Verfassungspartei ausfallen werde, als es die für die Landtagswalbezirke gewesen ist.

Derzeit entsenden in das Haus der Abgeordneten (siehe Seite 14) die Großgrundbesitzer 54, die Städte und Handelskammern (sammt Triest) 66, die Landgemeinden 78 Abgeordnete. 5 Abgeordnete werden aus den Landtagsabgeordneten mererer Curien gewält. Hienach dürften sich mit Rücksicht auf die Art der Walen dieser 5 Abgeordneten als die maßgebenden Zalen für die Großgrundbesitzer 56, für die Städte und Handelskammern 68, für die Landgemeinden 79 ergeben.

Nun soll die Zal der Abgeordneten überhaupt um 120, die der des Großgrundbesitzes und der Landgemeinden um je 50 % erhöht werden. Hienach würden nach Durchfürung der Walreform die Großgrundbesitzer 56 + 28, also 84, die Landgemeinden 79 + 40,

also 119, die Städte und Handelskammern 68 + 52, also 120 Abgeordnete in den Reichsrat entsenden.

Für die Walen des Großgrundbesitzes lassen sich nun nach den bisherigen Walerfarungen nachfolgende Walerwartungen aufstellen:

Die Großgrundbesitzer des Landes	hatten bisher zu wälen Reichsratsabgeordnete	dürften fortan zu wälen berechtigt sein	Von diesen Mandaten dürften entfallen			
			unter einem verfassungstreuen Ministerium		unter einem verfassungsfeindlichen Ministerium	
			auf Verfassungstreue	auf Verfassungsgegner	auf Verfassungstreue	auf Verfassungsgegner
Niederöstreich	5	8	8	—	8	—
Oberöstreich	2	3	3	—	—	3
Salzburg	1*	1	1	—	1	—
Tyrol	3	4	4	—	4	—
Vorarlberg	—	—	—	—	—	—
Steyermark	3	5	5	—	5	—
Kärnthen	1	2	2	—	2	—
Krain	1	1	1	—	1	—
Görz und Gradisca	1*	1	—	1	—	1
Istrien		1	—	1	—	1
Triest	—	—	—	—	—	—
Böhmen	15	23	23	—	—	23
Mähren	6	9	9	—	—	9
Schlesien	2	3	3	—	3	—
Galizien	13	19	—	19	—	19
Bukowina	2	3	—	3	—	3
Dalmatien	1	1	1	—	1	—
Summa	56	84	60	24	25	59

In den mit * bezeichneten Ländern werden aus den Landtagsabgeordneten des Großgrundbesitzes und jenen der anderen Curien die Reichsratsabgeordneten gewält (Seite 14).

Derzeit haben die Städte und Handelskammern 68 Reichsratsmandate zu verleihen. Bei bloßer Vermerung der Zal der Mandate um 50% würden auf diese Gruppe 102 Mandate entfallen. Da nun aber dieser Gruppe, wie oben berechnet, 120 Mandate, also um 18 Mandate mehr, zufallen dürften, so

sind wir wol berechtigt anzunemen, daß ein namhafter Teil dieser 18 Mandate den verfassungstreuen städtischen Bezirken, insbesondere dem bisher so stiefmütterlich bedachten Wien zufallen werde. Darnach stellen sich die Walerwartungen in der Gruppe der Städte und Handelskammern wie folgt:

Die Städte, Industrialorte und Handelskammern von	entsandten bisher Reichsratsabgeordnete	dürften nach Durchführung der Lasser'schen Walreform entsenden			
		zusammen	Verfassungstreue	Verfassungsgegner	zweifelhaft
Niederösterreich	8	24	24	—	—
Oberösterreich	4	6	6	—	—
Salzburg	1	2	2	—	—
Tyrol	2	3	1	1	1
Vorarlberg	1*	1	1	—	—
Steyermark	5	8	8	—	—
Kärnthen	2	3	3	—	—
Krain	2	3	1	1	1
Görz und Gradisca	1*	1	—	1	—
Istrien		1	—	1	—
Triest	2	3	—	3	—
Böhmen	20	32	15	17	—
Mähren	9	15	11	2	2
Schlesien	2	4	4	—	—
Galizien	7	11	—	10	1
Bukowina	1	1	1	—	—
Dalmatien	1	2	1	1	—
Summa	68	120	78	37	5

Betreffs der mit * bezeichneten Länder siehe Seite 14.

Was die auf die Landgemeinden entfallenden 119 Abgeordneten betrifft, sind nach Durchführung der Lasser'schen Walreform nachfolgende Walresultate zu erwarten.

Die Landgemeinden des Landes	entsandten bisher Reichsratsabgeordnete	dürften nach Durchführung der Lasser'schen Wahlreform entsenden			
		zusammen	Verfassungstreue	Verfassungsgegner	zweifelhaft
Niederösterreich	5	8	7	1	—
Oberösterreich	4	6	1	5	—
Salzburg	1	2	—	2	—
Tyrol	5	7	—	7	—
Vorarlberg	1	2	—	2	—
Steyermark	5	8	3	5	—
Kärnthen	2	3	2	—	1
Krain	3	5	—	4	1
Görz und Gradisca	1*	1	—	1	—
Istrien	1*	1	—	1	—
Triest	—	—	—	—	—
Böhmen	19	28	10	18	—
Mähren	7	11	3	8	—
Schlesien	2	3	2	1	. .
Galizien	18	27	12	8	7
Bukowina	2	3	—	—	3
Dalmatien	3	4	—	3	1
Summa	79	119	40	66	13

* Siehe Seite 14.

Hienach dürfte sich bei Realisirung des Lasser'schen Wahlreformentwurfes, allerdings unter den erwähnten Voraussetzungen, nachfolgende Zusammensetzung des direkt gewälten Abgeordnetenhauses ergeben.

In der Curie des Großgrundbesitzes kann die Verfassungspartei auf 25, die Partei der Verfassungsgegner auf 24 Sitze rechnen. 35 Mandate dieser Wälergruppe stehen bei energischer Anwendung der jedem Ministerium zu Gebote stehenden Mittel zur Verfügung des jeweiligen Ministeriums.

In der Wälergruppe der Städte und Handelskammern können die Verfassungstreuen mutmaßlich auf 78, die Verfassungsgegner auf 37 Mandate rechnen, 5 Mandate dürften nicht im festen Besitze einer Partei verbleiben. In der Wälergruppe der Land-

gemeinden können die Verfassungstreuen mutmaßlich auf 40, die Verfassungsgegner auf 66 Mandate rechnen. 13 Mandate dürften nicht in den festen Besitz einer Partei gelangen. Von den nicht „festen" 5 städtischen und 13 ländlichen Mandaten dürften 4 städtische und 10 ländliche Mandate zur Verfügung der jeweiligen Regierung stehen.

Hienach stellt sich das Gesammtbild wie folgt: Von 323 Mandaten dürften etwa 143 in den festen Besitz der Verfassungspartei, 127 in jenen der Verfassungsgegner gelangen. 53 Mandate sind beiden Parteien erreichbar. Von diesen 53 Mandaten dürften mit Rücksicht auf Chabrusactionen, Pression der Beamten u. s. w. zum Mindesten 49 Mandate zur Verfügung der jeweiligen Regierung stehen.

Aus diesen Angaben folgen nachstehende Sätze: Die Lasser'sche Wahlreform sichert allerdings die Verfassungspartei vor einer föderalistischen Zweidrittelmajorität. Denn selbst wenn ein föderalistisches Ministerium alle 53 Mandate, die nicht im festen Besitze einer Partei sich befinden dürften, gewänne, würde einer föderalistischen Majorität von 180 eine verfassungstreue Minorität von 143 gegenüber stehen, welche auch durch den Abfall aller ruthenischen und masurischen Bauerndeputirten nur auf 131 herabsänke (während die Eindrittelminorität erst bei 107 Stimmen begänne).

Unter einem verfassungstreuen Ministerium würde eine verfassungstreue Majorität von 190 bis 196 einer föderalistischen Minorität von 127 bis 137 gegenüberstehen.

Dagegen ist es offenbar, daß das Hauptübel, an dem unser Verfassungsleben bisher litt, der Wechsel der Parlamentsmajorität je nach dem Willen des jeweiligen Ministeriums, nicht aufhören würde. Die absolute Majorität bei der Gesammtzal von 323 Abgeordnetenmandaten beträgt 162. Die Verfassungspartei muß zu den in ihrem festen Besitze befindlichen (143) Mandaten, noch mindestens 19, die föderalistische Partei zu ihren (127) Mandaten noch mindestens 35 erwerben, um die Majorität zu besitzen. Das jeweilige Ministerium dürfte aber über 49 Mandate disponiren. Es hat daher das jeweilige Ministerium, ein zweiter

Hohenwart so gut wie ein zweiter Auersperg, die Möglichkeit, nach Belieben eine ihm gefügige Parlamentsmajorität zu schaffen. Die Consequenzen davon brauchen wir nach den Ausfürungen der ersten drei Capitel dieser Schrift wol nicht weiter auszufüren.

Die entscheidende Majorität würden auch in Zukunft die (35) Stimmen des böhmischen, mährischen, oberöstreichischen Großgrundbesitzes geben. Noch immer wäre daher Begabung in der Leitung von Chabrusactionen die weitaus wichtigste Eigenschaft eines leitenden östreichischen Staatsmanns. Die Chabruswirtschaft mit ihrem das ganze constitutionelle Leben Oestreichs tief demoralisirenden Gefolge bliebe nach wie vor aufrecht.

Diese überaus schweren Mängel zu beseitigen, wird Aufgabe der Verfassungspartei sein. Die Mittel hiezu haben wir im Verlaufe dieser Schrift angegeben. Herabsetzung der Zal der Vertreter des Großgrundbesitzes oder doch Einfürung des Lord Russel'schen Abstimmungsverfarens in dieser Wälergruppe, dann Verstärkung der Vertreterzal der verfassungstreuen Landgemeinden, endlich sachkundiges Vorgehen bei Einteilung der Walbezirke wären hier insbesondere ins Auge zu fassen.

Buchdruckerei von Eduard Sieger in Wien.

Sinnstörende Druckfeler.*)

Seite	3	Zeile	13	von oben	lies statt „Schmerling verfügte auch, ehe — Schmerling verfügte, auch ehe.
„	3	„	10	„ unten	lies statt „Landtage“ — Landtagen.
„	19	„	5	„ „	„ „ „Den die Wälerliste corrigirenden“ — Der die Wälerliste corrigirende.
„	22	„	3	„ oben	lies statt „hinzugegeben“ — hinzugeben.
„	40	„	15	„ unten	„ „ „müsse“ — müste.
„	56	„	5	„ oben	„ „ „sind“ — seien.
„	56	„	7	„ unten	„ „ „Galizien (38 + 44)“ — (38 + 54).
„	62	„	2	„	„ „ „ „wieder“ — wider.
„	69	„	10	„ oben	ist bei Görz — Landgemeinden — in die Rubrik Verfassungsfeindlich ein 2 einzustellen.
„	69	„	12	„ oben	ist bei Istrien — Landgemeinden — in die Rubrik Verfassungsfeindlich ein 2 einzustellen.
„	85	„	14	„ oben	lies statt „Wäler“ — Wälern.
„	105	„	11	„	„ „ „ „active“ — activ.
„	105	„	9	„ unten	„Verfassungsleben“ — Verfassungslebens.

*) Kleinere Druckfeler in Betreff der Interpunction, dann betreffs einzelner Buchstaben, wie auf Seite 10, 11, 12, 14, 22, 24, 32, 36, 39, 47, 53, 55, 61, 66, 74, 83, 85, 88, 103, ersucht die Verlagsbuchhandlung mit der Eile des Druckes zu entschuldigen.

Verlag von L. Rosner.

Ein elementarer Lyriker

(Martin Greif)

Aesthetische Betrachtungen

von

Adolph Bayersdorfer.

gr. 8. 19 Seiten. 30 kr.

Eine Studie

über

chinesische Email-Vasen

von

Friedrich Lippmann.

Mit 7 Tafeln Radirungen. gr. 8. 32 Seiten. fl. 2.—.

Die

Kultus-Gemeinde der Israeliten in Wien.

Mit Benützung des statistischen Volkszählungs-Operates vom Jahre 1869

dargestellt von

Israel Zeiteles.

Preis fl. 2.—

Druck von Ed. Sieger, Wien.

JN 2029 .M4 C.1
Die Wahlreform in Oesterreich
Stanford University Libraries
3 6105 036 684 749

JN
M

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305